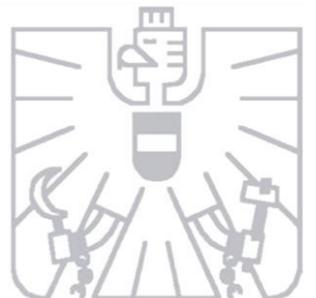




ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

PRAXISTAGUNG COMPLIANCE & GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Wien, 28.6.2022



28. JUNI 2022

Ablauf und Programm

08.30 – 09:00	REGISTRIERUNG
09:00 – 09:10	ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA MAG. HELMUT Ettl
09:10 – 09:20	EINGANGSSTATEMENT DR. FRANZ RUDORFER, Wirtschaftskammer Österreich
09:20 – 10:30	AKTUELLE INITIATIVEN IN DER CONDUCT-AUFSICHT <ul style="list-style-type: none">- Initiativen der FMA: Conduct Aufsichts- und Prüfschwerpunkte- Initiativen der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA- Initiativen zum Thema Nachhaltigkeit MAG. MARTINA ANDEXLINGER MBA, Leiterin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken DR. CÉCILE BERVOETS, Stv. Leiterin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MAG. JUDITH REISCHER LLM, Leiterin Team Vor-Ort-Prüfungen Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MAG. CLAUDIA PARENTI LLM, Senior Spezialistin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken
10:30 – 11:00	KAFFEEPAUSE
11:00 – 12:30	AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS <ul style="list-style-type: none">- Conduct Schwerpunkt MiFID II<ul style="list-style-type: none">o Eignung und Angemessenheito Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikationo Annahme von Vorteilen / Anreizeo Informationen & Marketingmitteilungen- Beschwerdemanagement- Conduct Schwerpunkt Versicherungsvermittlung (IDD) MAG. (FH) MICHAEL MANDELBURGER, Senior Referent Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MELANIE PAASCHE MA FRM, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MAG. ELIAS FORSTINGER, Spezialist Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MAG. BEATRIX WEILGUNY, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken KAROLINE BARTH LLM PM, Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken MAG. DR. GERHARD MAIERHOFER MA LLM, Senior Experte Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken

12:30 – 13:30 MITTAGSPAUSE

13:30 – 13:50 COMPLIANCE SCHLÜSSELFUNKTIONEN IN BANKEN

- Anforderungen an die BWG-Compliance-Funktion und deren Zusammenspiel mit anderen Compliance-Funktionen (WAG-Compliance-Beauftragter, Geldwäschereibeauftragter)

DR. DANIELA JAROS LLM, Senior Spezialistin Abt. Horizontale Bankenaufsichtsangelegenheiten
MAG. MARTINA ANDEXLINGER MBA, Leiterin Abt. Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken
MAG. CHRISTA DROBESCH, Stv. Leiterin Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

13:50 – 15:00 AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- Überblick zur Risikolandschaft im Bereich der Prävention von GW/TF
- Aktuelles aus der internationalen Prävention von GW/TF
- Neuerungen in den FMA-Rundschreiben zum FM-GwG, Stand 23.02.2022

MAG. CHRISTA DROBESCH, Stv. Leiterin Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
BERNHARD BÖHM BSC MA, Leiter Team Vor-Ort-Prüfungen Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MAG. DR. ANNEGRET DROSCHL-ENZI BA, Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MAG. KATHARINA STROHMEIER EMPA, Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

15:00 – 15:30 KAFFEEPAUSE

15:30 – 16:50 AKTUELLE THEMEN AUS DER AUFSICHTS— UND PRÜFPRAxis IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- Sorgfaltspflichten anhand von Praxisbeispielen
- AML-Risiken von virtuellen Währungen und AML Aufsicht im Bereich virtuelle Währungen

BERNHARD BÖHM BSC MA, Leiter Team Vor-Ort-Prüfungen Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MAG. KATRIN HEIDRICH-RESSNIK, Spezialistin Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MAG. ANGELIKA PLONER MBA, Senior Referentin Abt. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

16:50 – 17:00 SCHLUSSWORTE

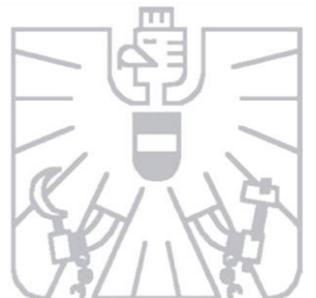
MAG. KATHARINA MÜTHER-PRADLER, Bereichsleiterin Integrierte Aufsicht



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA

Mag. Helmut Ettl

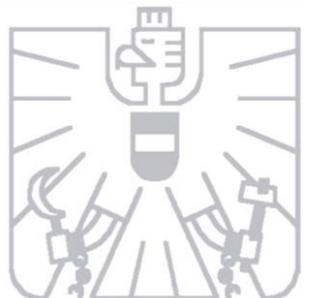




ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

EINGANGSSTATEMENT

Dr. Franz Rudorfer
GF Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich



PRAXISTAGUNG 28.6.2022 - VORMITTAGSPROGRAMM

09:00 – 09:10

ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA
Mag. Helmut Ettl

09:10 – 09:20

EINGANGSSTATEMENT des GF BUNDESSPARTE BANK UND
VERSICHERUNG, WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Dr. Franz Rudorfer

09:20 – 10:30

AKTUELLE INITIATIVEN IN DER CONDUCT-AUFSICHT

Initiativen der FMA: Conduct Aufsichts- und Prüfschwerpunkte
Mag. Martina Andexlinger MBA

Initiativen der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA
Dr. Cécile Bervoets

Initiativen zum Thema Sustainable Finance
Mag. Judith Reischer LLM
Mag. Claudia Parenti LLM

10:30 – 11:00

PAUSE

11:00 – 12:30

AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS

Conduct Schwerpunkt MiFID II

Eignung und Angemessenheit
Mag.(FH) Michael Mandelburger
Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer
Kommunikation
Melanie Paasche, MA FRM
Inducements
Mag. Elias Forstinger
Informationen & Marketingmitteilungen
Mag. Beatrix Weilguny

Beschwerdemanagement
Karoline Barth LLM

Conduct Schwerpunkt Versicherungsvermittlung (IDD)
Mag. Dr. Gerhard Maierhofer MA LLM

12:30 – 13:30

PAUSE

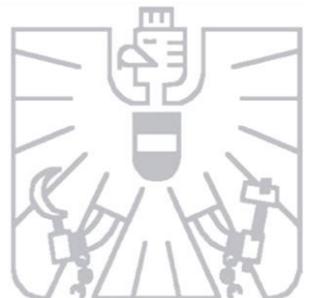


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

INITIATIVEN DER FMA: CONDUCT AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE

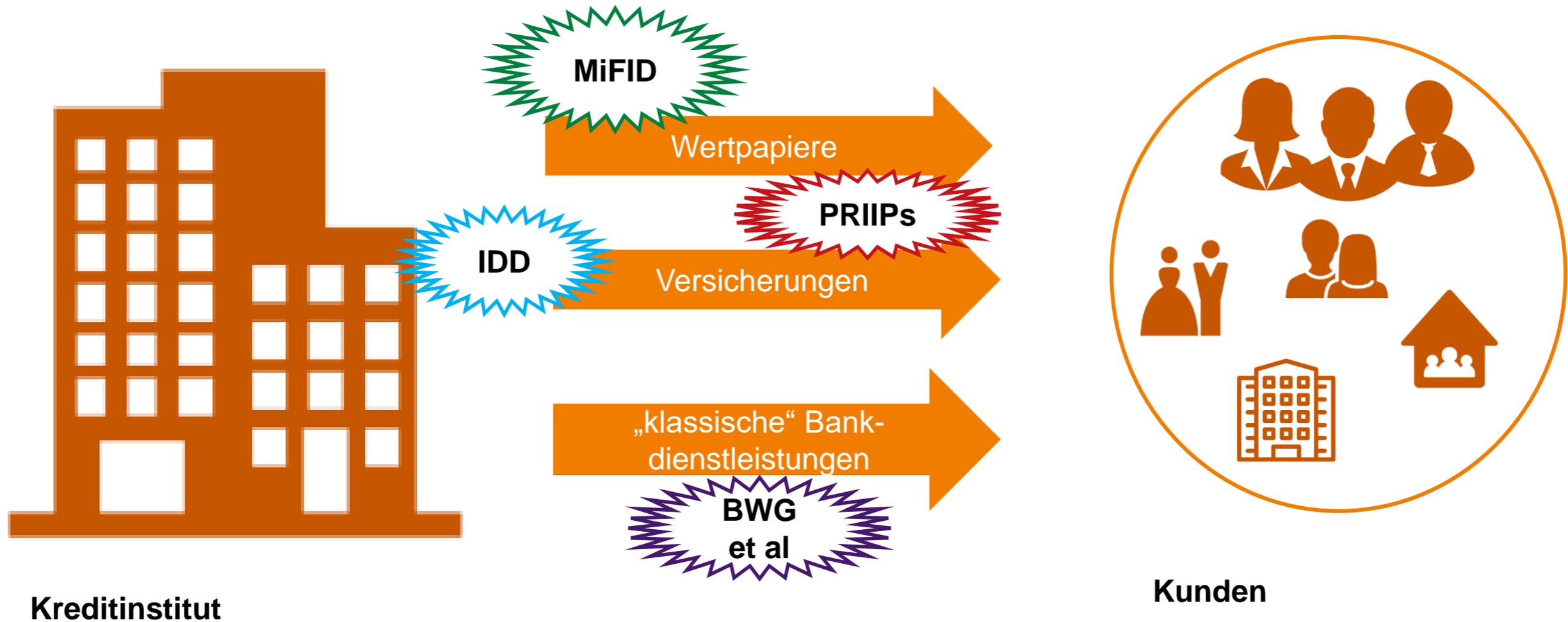
Mag. Martina Andexlinger, MBA

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



■ Conduct und Compliance Aufsicht durch die FMA

BANKEN AGIEREN ALS INTEGRIERTE ANBIETER VON VERSCHIEDENEN PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN



DIE INTEGRIERTE CONDUCT- UND VERTRIEBSAUFSICHT ÜBER BANKEN IST DER IN ÖSTERREICH EFFEKTIVSTE UND SINNVOLLSTE AUFSICHTSZUGANG



Die Bedeutung eines integrierten Aufsichtszugangs bei der Conduct- und Vertriebsaufsicht über Banken wird anhand der ausgewerteten Daten eindeutig belegt:

- 87 % der österreichischen Banken vertreiben Hypothekarkredite,
- 90 % der österreichischen Banken vertreiben Verbraucherkredite,
- 85 % der österreichischen Banken vertreiben Versicherungen und
- 86 % der österreichischen Banken bieten Wertpapierdienstleistungen an.

Der von der FMA verfolgte integrierte Aufsichtsansatz ist hierbei essentiell, als der Großteil (80 %) der österreichischen Banken alle untersuchten Produktbereiche anbietet.

→ Nahezu alle **Raiffeisenbanken, Sparkassen und Volksbanken** vertreiben in **alle vier Basissektoren**

Datenstichtag 31.12.2020, Integrierter Bankenvertriebsbericht 2021, <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/conduct-vertriebsaufsicht/>

ERFOLGSMODELL INTEGRIERTE CONDUCT- UND VERTRIEBSAUFSICHT BEI BANKEN



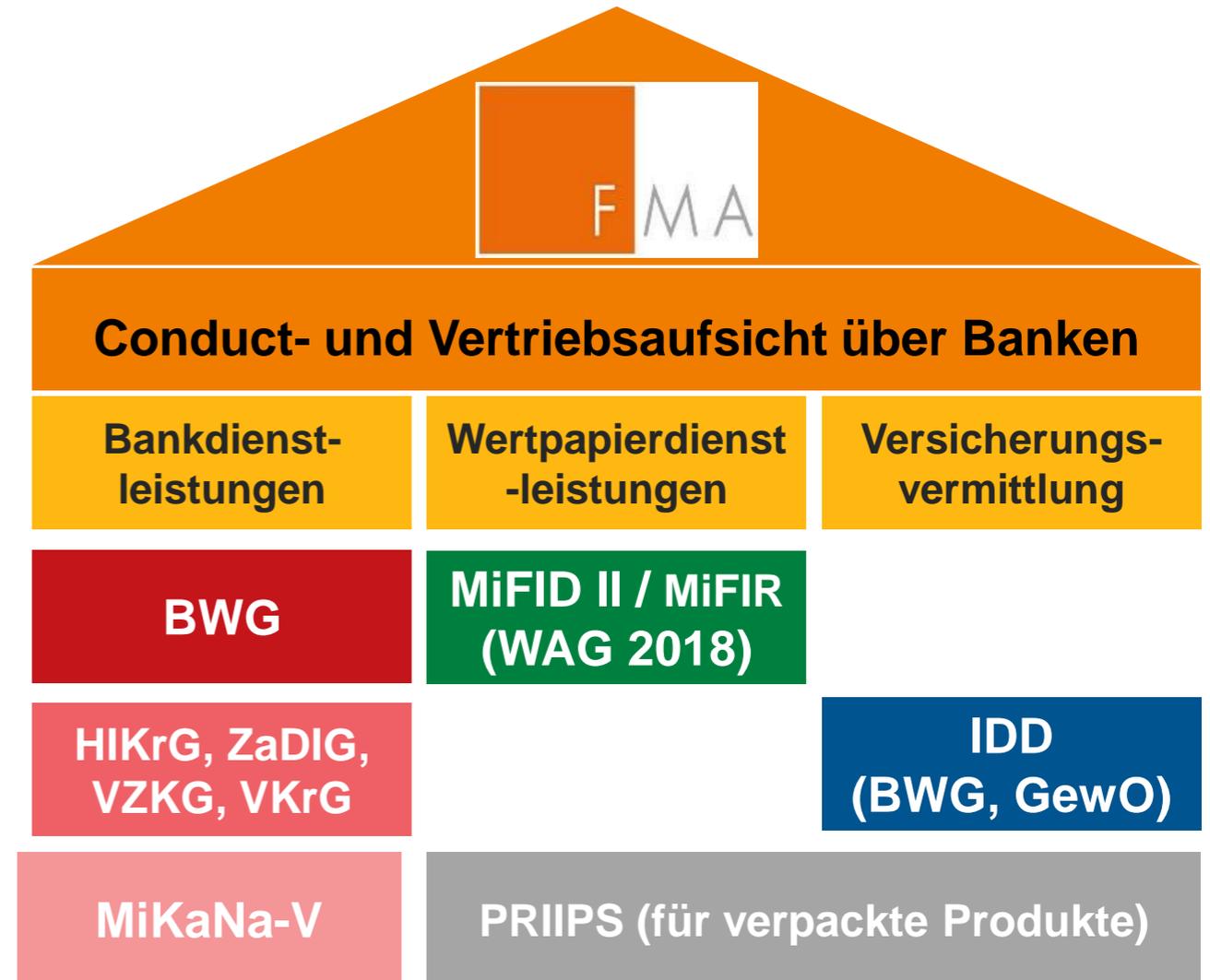
One stop shop für Banken: Ein Ansprechpartner in der Aufsicht für alle Conduct-Themen



Planungssicherheit für die Banken: Einheitlicher Aufsichtszugang durch konvergente Auslegung und Aufsichtspraxis zu ähnlichen / gleichen rechtlichen Anforderungen



Kollektiver Verbraucherschutz: Sicherstellung eines einheitlichen Schutzniveaus über alle von einer Bank angebotenen Produkte und Dienstleistungen



■ DIE ÖSTERREICHISCHE BANKENLANDSCHAFT AUS CONDUCT-SICHT

TREND: RÜCKGANG ANZAHL DER PRIVATKUNDENBEZIEHUNGEN



- **Rückgang von 1 Mio. Privatkundenbeziehungen** (2019: 22,29 Mio., 2020: 21,29 Mio.)

- Rückgang betrifft **alle Sektoren**

- Ein Drittel des Rückganges (300.000) betrifft **Bausparkassensektor**

- Der Trend ist zu beobachten, mögliche Gründe weiter zu analysieren
 - Fusionen?
 - Geringeres Angebot an Gratiskonten?
 - COVID-19?
 - Abgang zu ausländischen Banken/Anbieter (online-Angebot)?
 - Geändertes Sparverhalten?

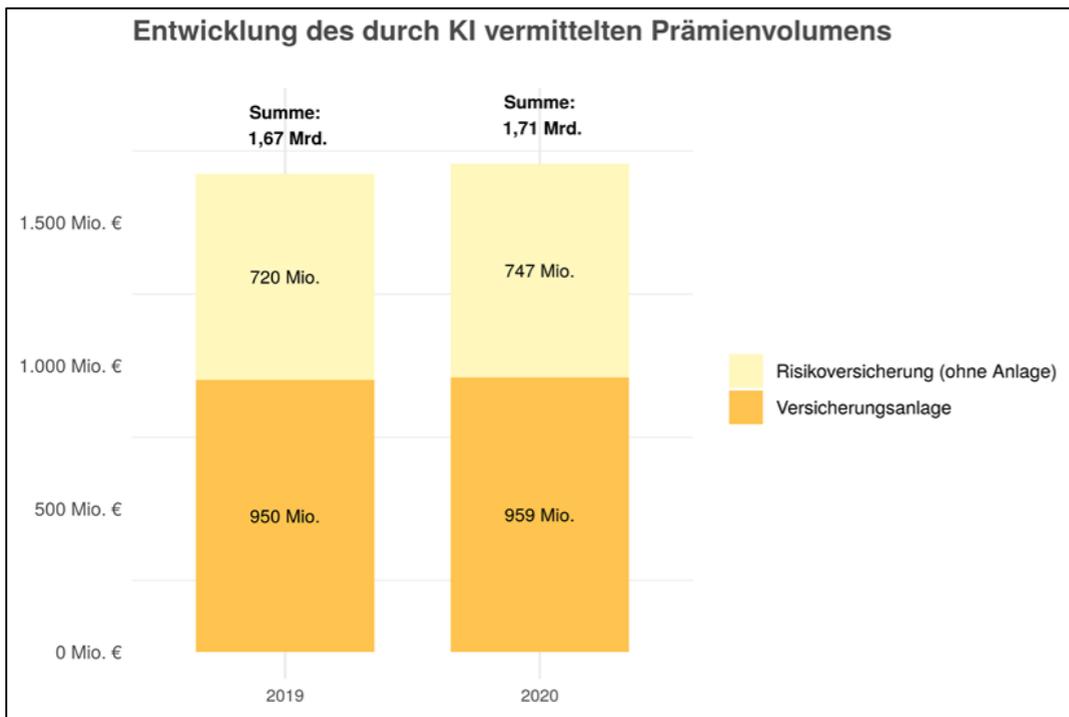
ENTWICKLUNGEN IM WERTPAPIERGESCHÄFT: ANSTIEG SICHTBAR



- **78%** der österreichischen **Anbieter von Wertpapierdienstleistungen sind Banken**
 - Österreichische Banken haben 2020 insgesamt **2,12 Mio Wertpapierdepots** geführt (davon rd **97% Privatkundendepots**)
 - Österreichische Banken haben 2020 rd. **41.764 Depots** (2019: 40.509) im Vergleich zu 2019) im Rahmen der **individuellen Portfolioverwaltung** (Gesamtvolumen **EUR 18.86 Mrd.**; 2019: EUR 14,98 Mrd.) geführt
- **Kein wesentlicher Einbruch** der Netto-Wertpapierprovisionen seit Inkrafttreten MiFID II (2018): Nach bereits leichter Erhöhung 2019 ist 2020 ein **Anstieg** von 1,24 Mrd EUR **auf 1,40 Mrd EUR** erfolgt
 - **Vermehrte Anlegeraktivitäten** in Pandemie (belegt durch Auswertungen MiFIR Transaktionsdaten) auch bei erwirtschafteten Netto-Wertpapierprovisionen der Banken ersichtlich
 - **Alle Sektoren** erhöhen Erträge

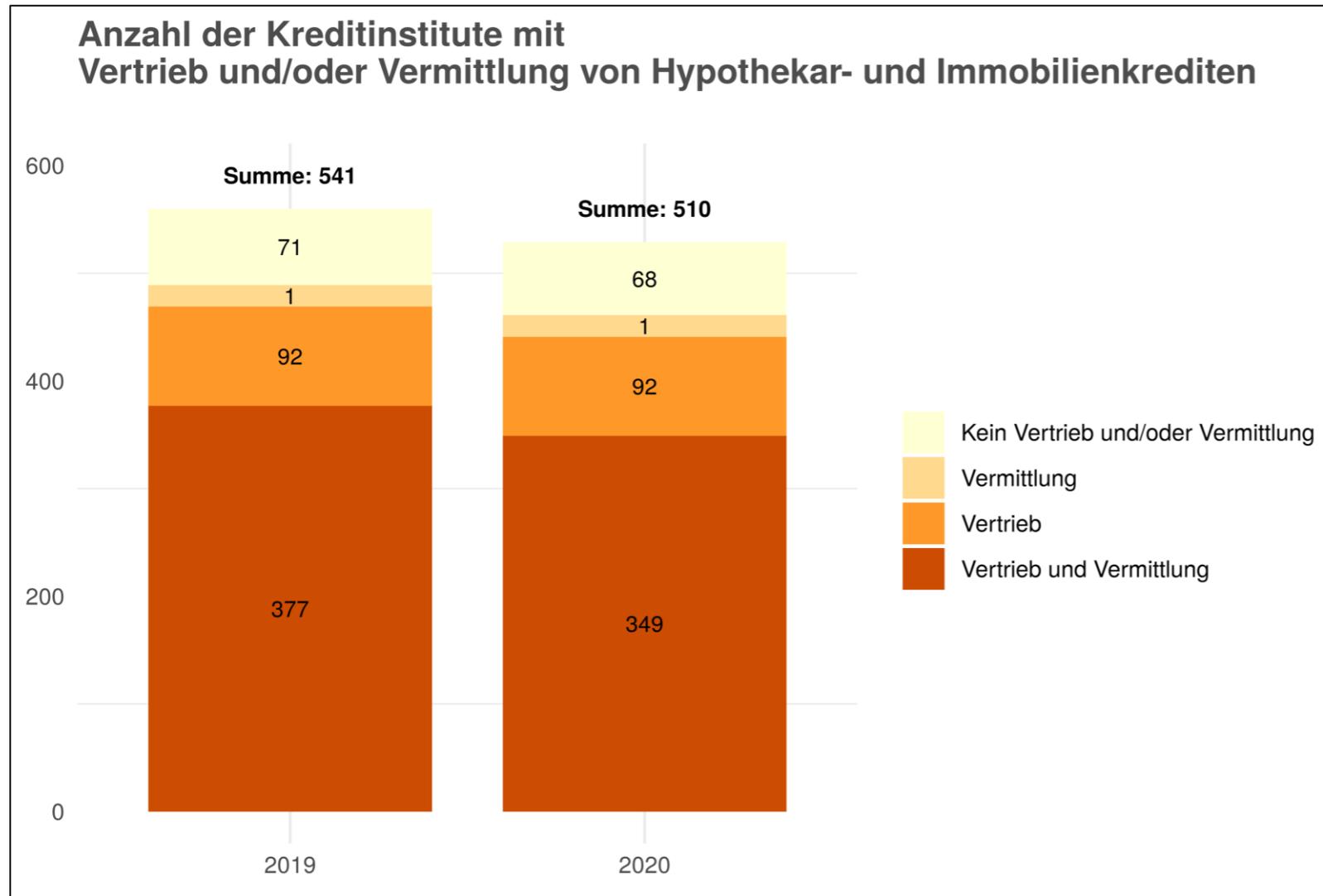
VERSICHERUNGSVERTRIEB DURCH BANKEN

Jahresvergleich	Vermitteltes Volumen in Mio. EUR 2019	Vermitteltes Volumen in Mio. EUR 2020	Anzahl Kund*innen 2019	Anzahl Kund*innen 2020
Risikoversicherung (ohne Anlage)	719,72	747,04	321.296	293.764
Versicherungsanlage	950,35	958,73	80.195	76.248
Versicherungsvermittlung gesamt	1.670,07	1.705,77	401.491	370.012



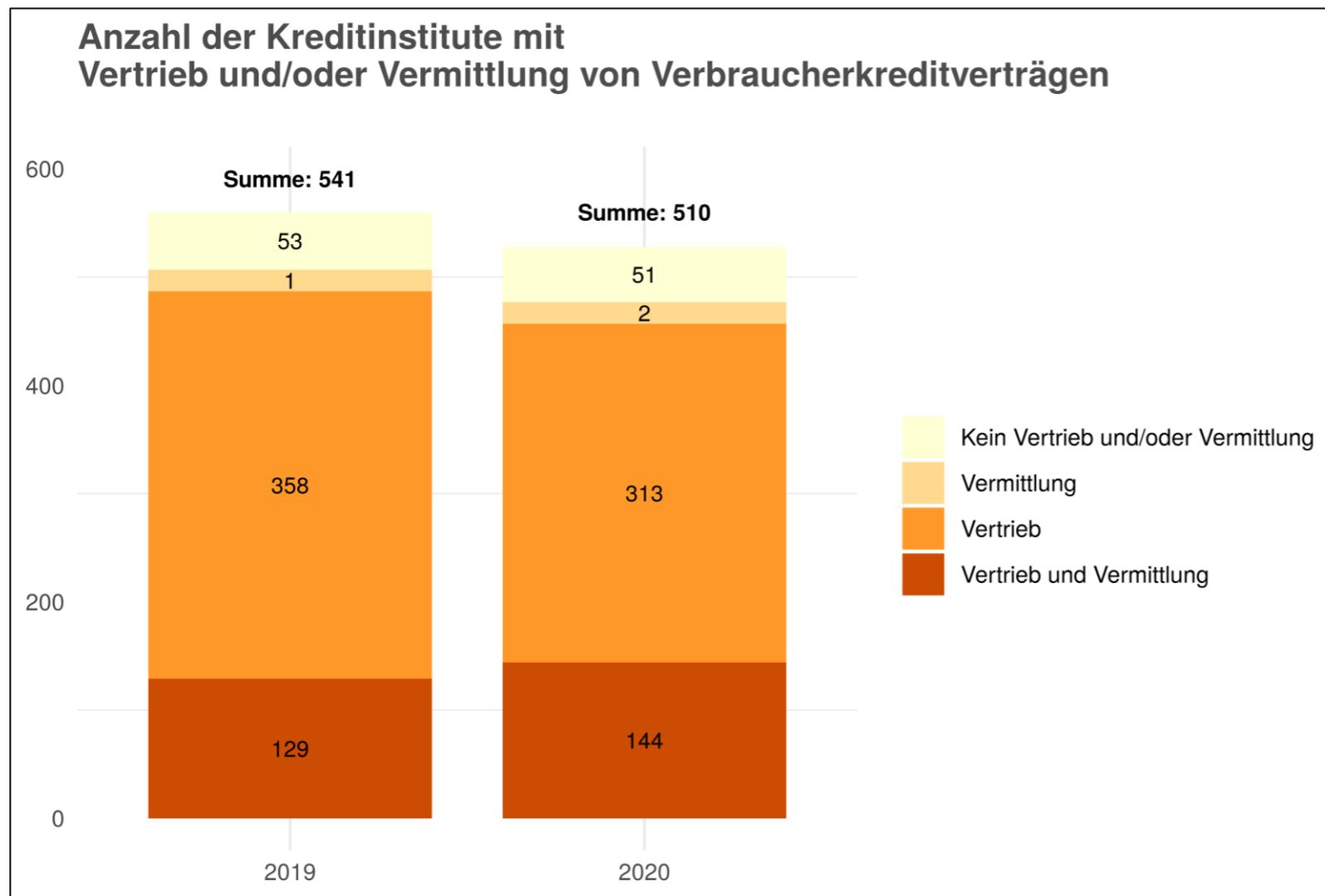
- Rund **80% aller österreichischen Banken** vertreiben Versicherungen
- 2020 wurde von österreichischen Banken ein **Prämienvolumen von 1,71 Mrd Euro** an rund **370.000 Kund*innen** vertrieben
- Ca **8% der verrechneten Prämien** wird über den **Vertriebskanal Bank** im Vergleich zu den anderen Vertriebskanälen (zB Direktvertrieb durch Versicherungen, Versicherungsvermittler) vertrieben.
- Ca **15% der verrechneten Prämien bei Versicherungsanlageprodukten** wird über den **Vertriebskanal Bank** im Vergleich zu den anderen Vertriebskanälen vertrieben

HYPOTHEKAR- UND IMMOBILIENKREDITE MARKTÜBERBLICK VERTRIEB UND VERMITTLUNG



- Über 60% der österreichischen Banken vertreiben und vermitteln Immobilienkredite
- Rd. 18% bieten Immobilienkredite an, vermitteln jedoch keine
- Rd. 13% sind nicht im Immobilien-Kreditgeschäft tätig

VERBRAUCHERKREDITE MARKTÜBERBLICK VERTRIEB UND VERMITTLUNG



- Über 61% der AT-KI vertreiben Verbraucherkredite, vermitteln aber nicht
- Rd. 29% vergeben und vermitteln Verbraucherkredite
- Nur 2 Banken vermitteln ausschließlich
- Ca 10% der österreichischen Banken sind nicht im Verbraucherkreditgeschäft tätig

CONDUCT RISIKOKLASSIFIZIERUNG FÜR JEDES KI

Qualitative Faktoren

Risk Steering Committee

- AzP, Whistleblowing, Beschwerden
- Fit & Proper Verfahren
- Wahrnehmungen von OeNB/FMA



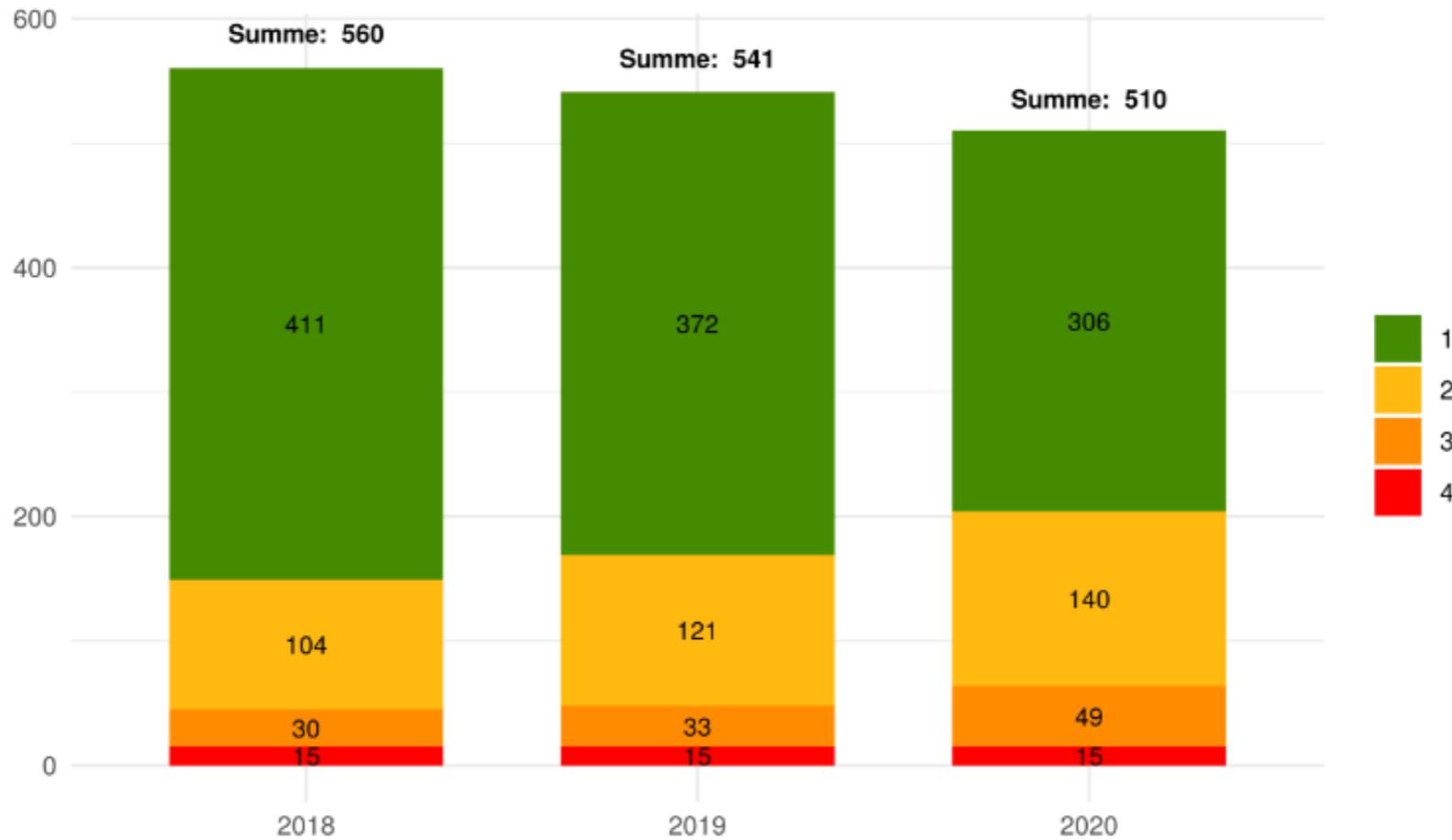
- ✓ 1 mal jährlich erstellt
- 1 Gesamt-Risikoklassifizierung pro KI (1 bis 4)
- 15 Teil-Scores
- ✓ Grundlage der risikobasierten Aufsicht und der jährlichen Prüfplanung



Sicherstellung einer effektiven und zielgerichteten Conduct-Aufsicht!

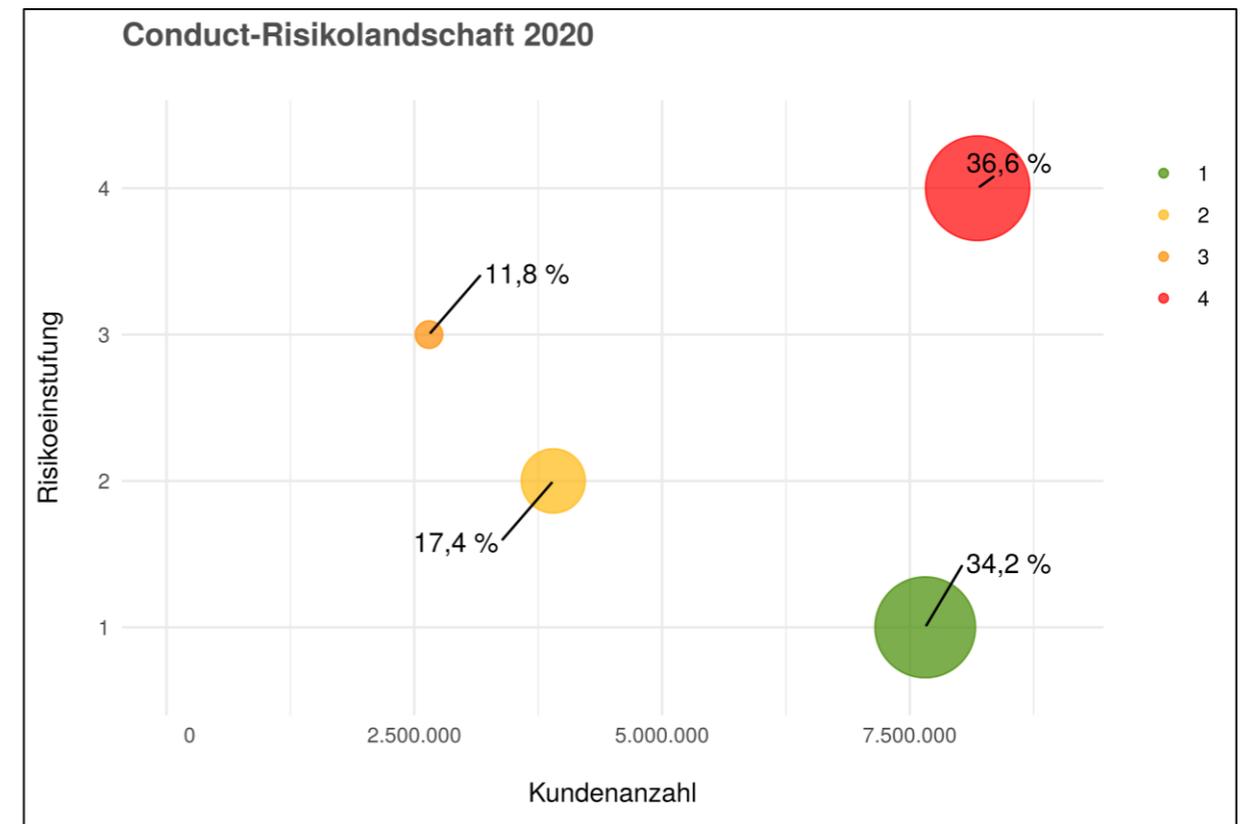
ÜBERBLICK CONDUCT-RISIKOLANDSCHAFT GJ 2020

Conduct-Risikolandschaft
bei den AT-Banken im Zeitverlauf



ÜBERBLICK CONDUCT-RISIKOLANDSCHAFT GJ 2020

- 36,6% aller Kund*innen werden von Banken mit einem hohen Risikoprofil (Stufe 4),
- 11,8% der Kund*innen von Banken in der erhöhten Risikostufe (Stufe 3),
- 17,4 % der Kund*innen von Banken in der moderaten Risikostufe (Stufe 2) sowie
- 34,2% der Kund*innen von Banken in der niedrigsten Risikostufe (Stufe 1) betreut.



2022



Wertpapiervertrieb

- ESMA Common Supervisory Action (Ex Post Kostenausweis)
- Gewährung und Annahme von Vorteilen (Inducements)
- Aufzeichnungspflichten (Telefon, elektronische Kommunikation)
- Nachhaltigkeit bei Wertpapierdienstleistungen
- Vertriebsvorschrift § 86a BaSAG

Integrierte Conduct- und Vertriebsaufsicht

- Vergütungssysteme der Kundenberater
- Beschwerdemanagement
- Transparenzanforderungen bei Informationsdokumenten
- Nachhaltige Vergabe von Konsum- und Immobilienkrediten (loan origination GL)

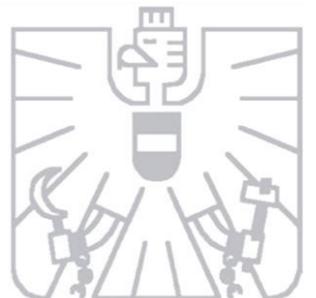


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

INITIATIVEN DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN ESMA UND EBA

Dr. Cécile Bervoets

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



INITIATIVEN DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN



- USSP und Heatmap
- CSA
- Grenzüberschreitender Verkehr



- Consumer Trends Report
- Bericht Vergütungen von Verkaufspersonal
- Thematische Arbeit Kosten und Gebühren

ESMA USSP UND HEATMAP 2021

- **USSP 2020-2021: Kosten und Performance von Retail Anlageprodukten**
- **Heatmap 2021:**

	Asset Management	Investment Services	Corporate Disclosures	Market Abuse	Trading [T] & Post Trading [PT]	CCPs
High 5 (H5)	Liquidity	Product Governance	Disclosure of ESG/Non-Financial Information	Surveillance of algorithmic trading ▲	Data Quality [T&PT]	Digital operational resilience (cyber, bcp)
	Asset Valuation	Information on Costs and Charges	Comprehensibility (prospectus)	Delayed disclosure	Outsourcing [T&PT]	Procyclicality
	Costs & Fees	Online investments by inexperienced retail investors ▲🔄	ESEF implementation	Market manipulation: rumours/ news/ social media 🔄	Implementation of settlement discipline [PT] ▲	Members due diligence
	Delegation	Cross-border Supervision	Effects on corporate disclosures following Covid-19	STORs quality/ use ▲	Digital operational resilience (cyber, bcp) [T&PT] 🔄	Market risk (market movements)
	Integration of ESG factors and greenwashing ▲	Payment for order flow / Inducements 🔄	Placeholder - IFRS-related risks / problems are identified through the European Common Enforcement Priorities?	Cross-border cooperation & enforcement sanctions	Cross-border provision of services [PT]	Concentration risk
Medium High 5 (MH5)	Cross-border Supervision	Governance, Knowledge & Competency		Transaction reporting data ▼	Data costs [T]	Liquidity
	Digital operational resilience (cyber, bcp) 🔄	Conflicts of interest	Use of alternative Performance Measures	Selective disclosure	Scope Multilateral Systems ▼	Interdependencies
	Governance, controls, conflicts of Interests	Best execution	Fraud / misstatements / enforcement of financial information	Inside information – definition ▼	Governance	Default management
	Depositaries	Suitability ▼	Implementation of benchmarks reform	Insider lists / PDMR notifications 🔄	Clearing Obligation [PT]	Recovery plans
	Leverage	Client Assets	Small cap entities disclosures	Short selling	Crypto service providers and assets [T]	Governance including change management

CSA: COMMON SUPERVISORY ACTION

EU-WEIT KOORDINIERTE AUFSICHTSMASSNAHME DER ESMA

- Konvergenz der implementierten MiFID-Regelungen
- Förderung eines gemeinsamen Aufsichtsverständnisses
- Identifikation von Verbesserungsbedarf / Benchmarks / Best Practices



CSA 2021-2022

- ✓ **CSA 2021: Product Governance**
- ✓ **Schwerpunkt auf folgenden Themen**
 - Hersteller und Vertreiber Anforderungen
 - Zielmarkt und Vertriebsstrategie
 - Analysen (insb. Gebührenstruktur)
 - Informationsaustausch zwischen Vertreiber und Hersteller
 - Tourliche Überprüfung der Produkte
- ✓ **Erkenntnisse:**
 - Zielmarkt unklar/nicht granular
 - Zielmarkt nicht reflektiert in Vertreiber-Strategie
 - Kostenstruktur im Herstellerprozess
 - Produktüberprüfungen
- ✓ **Demnächst:**
 - ESMA Statement
 - Konsultationspapier Änderung Product Governance Guidelines

CSA 2022: Ex-post Kostentransparenz

- ✓ **Schwerpunkt auf folgenden Themen**
 - Kostenoffenlegungen betreffend Kleinanleger, die Anlageberatung und beratungsfreie Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen
 - Einhaltung der gesetzlichen und Level 3 Vorgaben
 - Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit der Kosteninformation
 - Zeitgerechte Übermittlung der Kosteninformation an Kunden

Ausblick CSA 2023

GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR



- Steigender grenzüberschreitende Verkehr durch Digitalisierung, Single Market, Pandemie
- ESMA Peer Review
- ESMA Daten-Einholung

- Hohes Risiko laut ESMA Heatmap
 - Berücksichtigung grenzüberschreitende Tätigkeiten bei Risikobetrachtung
 - Aktives Monitoring grenzüberschreitender Tätigkeiten
 - Berücksichtigung in Governance der Unternehmen
 - Verbesserungen Notifizierungen
 - Förderung Zusammenarbeit zwischen NCAs

EBA: CONSUMER TRENDS REPORT



- Artikel 9 EBA-VO, zweijährig
- Findings ua
 - Hypothekarkredite: 79% der Kredite an EU-Haushalte in 2020
 - Verbraucherkredite: +14% in vier Jahren
 - Zahlungsdienste: weiterhin Kartenzahlungen – fast 87 Mrd EUR, +10%
 - Zahlungskonten: Unterschiede in Mitgliedstaaten
- Themen
 - Nachhaltige Kreditvergabe
 - Kosten und Gebühren von Zahlungsdiensten/Krediten
 - Digitalisierung/Cybersecurity
 - Zahlungsverkehr und Zugang zu Zahlungskonten
 - Vertriebspraktiken
 - Pandemie



- EBA Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen im Privatkundengeschäft
- Umfrage an 70 Institute aus 12 Mitgliedsstaaten (6 aus AT)
- Fokus u.a. auf Vergütungspolitik, Governance, variable Vergütungen, Performance-Kriterien, Risikoüberwachung und Überprüfungen

- **Erkenntnisse:**
 - Kreditinstitute legen mehr Fokus auf prudentielle Anforderungen an Vergütungen
 - 17 good practices ua
 - ✓ Einbindung HR/Compliance/Risikomanagement
 - ✓ Referenz zu CRD Vergütungen
 - ✓ Einheitliche Vergütungspolitik für gesamte Belegschaft
 - ✓ Verkaufszahlen sind nicht Hauptfaktor für Beförderungen
 - ✓ Mix von quantitativen und qualitativen Kriterien
 - ✓ Bei variablen Vergütungen Kundenzufriedenheit/-nachteile berücksichtigen
 - ✓ Eigene Tools für Überprüfung Interessenkonflikte bei Vergütungen

EBA: THEMATISCHE ARBEIT KOSTEN UND GEBÜHREN



- Grundlage: Consumer Trends Report
- Umfrage an 8 Verbraucherschutzorganisationen (keine aus AT) und 149 Finanzinstitute (6 aus AT)
- Fragebogen zu 6 Produkten/Dienstleistungen, dazu Angaben zu den 3 am häufigsten verkauften Arten von Sub-Produkten
- Derzeit: Auswertungen
- Fertigstellung und Veröffentlichung: Q3 2022

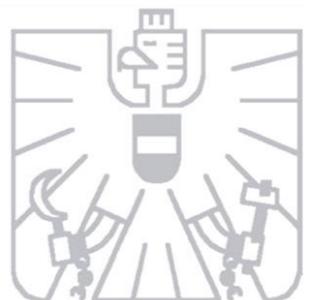


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

INITIATIVEN ZUM THEMA SUSTAINABLE FINANCE

Mag. Judith Reischer LLM
Mag. Claudia Parenti LLM

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



■ ÄNDERUNGEN DER MIFID II DELEGIERTEN RECHTSAKTE

ÄNDERUNGEN DER MIFID II DELEGIERTEN RECHTSAKTE

MIFID II

Änderung der MiFID II
Delegierten VO 2017/565

AB WANN GELTEN DIE NEUEN REGELUNGEN?

- Am 2.8.2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht DeIVO (EU) 2021/1253
- Anwendung ab **02.08.2022**

Änderung der MiFID II
Delegierten RL 2017/593
(Product Governance)

- Am 2.8.2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht
- Umsetzung in AT Gesetz bis 21.8.2022
- Anwendung ab **22.11.2022**

BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

„NACHHALTIGKEITSRISIKO“:

- Ereignis oder Bedingung in den Bereichen

- Umwelt,
- Soziales oder
- Unternehmensführung,

dessen tatsächliches oder potentiell Eintreten wesentliche **negative Auswirkungen** auf den Wert einer Investition haben könnte



ORGANISATORISCHE ANFORDERUNGEN

- Bei der Erfüllung der organisatorischen Anforderungen sind Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen (Art 21 DelVO)
- Die Anforderung unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

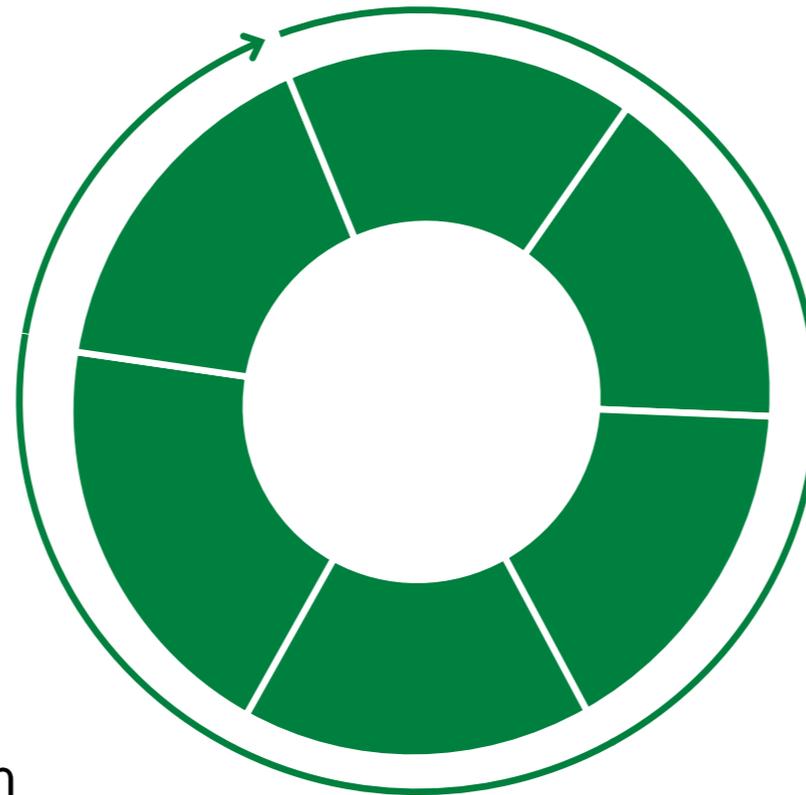


RISIKOMANAGEMENT

- Bei der Festlegung angemessener Strategien und Verfahren für das Risikomanagement sind auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen (Art 23 DelVO)
- FMA Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

NACHHALTIGKEITS-PRÄFERENZEN

- Nachhaltig gem. Art 2 Z 1 Taxonomie-VO: Ökologisch nachhaltig
- Nachhaltig gem. Art 2 Z 17 Disclosure-VO: Ökologisch, sozial, gute Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren



NACHHALTIGKEITSAKTOREN

- Art 2 Z 24 Disclosure-VO
- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung

ÄNDERUNGEN BEI INTERESSENKONFLIKTE UND INFORMATIONEN AN KUNDEN

A blue hexagonal shape pointing to the right, containing the text 'INTERESSENKONFLIKTE' in white, bold, uppercase letters.

INTERESSENKONFLIKTE

- Bei der Festlegung von Interessenkonflikten, welche die Interessen von Kunden beeinträchtigen könnten, sind auch Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu berücksichtigen (Art 33 DelVO)

A green hexagonal shape pointing to the right, containing the text 'INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG' in white, bold, uppercase letters.

INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

- Informationen im Rahmen der Anlageberatung (Art 52 Abs 3 DelVO): Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt wurden
- Erklärung an Kunden, wie sich nachhaltige Finanzinstrumente von anderen unterscheiden
- Information über Zweck und Umfang der Geeignetheitsprüfung: Erläuterung des Konzepts der Nachhaltigkeitspräferenzen in einfachen Worten, Vermeidung von technischen Fachausdrücken

ÄNDERUNGEN BEI INTERESSENKONFLIKTE UND INFORMATIONEN AN KUNDEN

A blue hexagonal shape containing the text 'INTERESSENKONFLIKTE'.

INTERESSENKONFLIKTE

- Bei der Festlegung von Interessenkonflikten, welche die Interessen von Kunden beeinträchtigen könnten, sind auch Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden zu berücksichtigen (Art 33 DelVO)

A green hexagonal shape containing the text 'INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG'.

INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

- Informationen im Rahmen der Anlageberatung (Art 52 Abs 3 DelVO): Informationen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt wurden
- Erklärung an Kunden, wie sich nachhaltige Finanzinstrumente von anderen unterscheiden
- Information über Zweck und Umfang der Geeignetheitsprüfung: Erläuterung des Konzepts der Nachhaltigkeitspräferenzen in einfachen Worten, Vermeidung von technischen Fachausdrücken

Geeignetheitsbeurteilung

- Bei der Eignungsprüfung sind auch die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu beachten (Art 54 Abs 2 lit a DeIVO)
- Bei Einholung der Informationen vom Kunden sind im Rahmen der Anlageziele auch Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen einzuholen (Art 54 Abs 5 DeIVO)
- Bei der Prüfung der Geeignetheit möglicher äquivalenter Finanzinstrumente sind auch die Nachhaltigkeitseigenschaften des Produkts zu berücksichtigen (Art 54 Abs 9 DeIVO)
- Finanzinstrumente dürfen nicht als den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechend empfohlen werden, wenn sie diesen Präferenzen nicht entsprechen (Art 54 Abs 10 DeIVO).
 - Begründungs- und Dokumentationsverpflichtungen

Geeignetheitserklärung

- In der Geeignetheitserklärung ist auch festzuhalten, inwieweit die Empfehlung auf die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abgestimmt wurde (Art 54 Abs 12 DeIVO)

UND ZUM SCHLUSS... WAS ÄNDERT SICH BEIM THEMA PRODUCT GOVERNANCE?



BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITZIELEN BEI DER ZIELMARKT-DEFINITION

- Ausreichend granulare Zielmarktbestimmung
- Vereinbarkeit der Nachhaltigkeitsfaktoren mit dem Zielmarkt
- Nachhaltigkeits-Faktoren sind kein Kriterium für negativen Zielmarkt

Product Governance
Änderungen erfolgen
im nationalen
WAG 2018

BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSAKTOREN VON HERSTELLERN UND VERTREIBERN

- Unterlagen für Vertreiber: Transparente Darstellung der Nachhaltigkeitsfaktoren
- Regelmäßiger Review: Überprüfung der laufenden Vereinbarkeit mit dem Zielmarkt

- „OPTIMALLY DESIGNING FINANCIAL ADVICE“
Ein Behavioural Finance Projekt des Instituts für
Höhere Studien (IHS)

Die Forschung hat in den letzten 30 Jahren zahlreiche Ergebnisse hervorgebracht, wonach Anleger sich bei Finanzentscheidungen anstatt von streng rationalen Beweggründen vielmehr von Emotionen oder vereinfachenden Faustregeln leiten lassen.

Behavioural Finance lässt sich als verhaltenswissenschaftlich fundierte Finanzmarkttheorie definieren. Sie versucht, kapitalmarkttheoretische Ansätze mit verhaltenstheoretischen Ansätzen zu verbinden.

AUSGANGSLAGE

Wie können verschiedene Arten, die Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsprozess zu erklären/framen und abzufragen, die Zufriedenheit der KundInnen, die Investitionsentscheidung und die Stabilität der Entscheidung beeinflussen?

- 75% der InvestorInnen nehmen Anlageberatung in Anspruch, die von zentraler Bedeutung ist
- Informations-Asymmetrie zwischen KI und KundInnen
- Gute Anlageberatung erhöht Akzeptanz der KundInnen und dadurch Zufriedenheit

REGULATORISCHE / AUFSICHTLICHE ANSATZPUNKTE FÜR VERBESSERUNG DER „ENTSCHEIDUNGSARCHITEKTUR“ IM RAHMEN DER FINANZBERATUNG IDENTIFIZIEREN

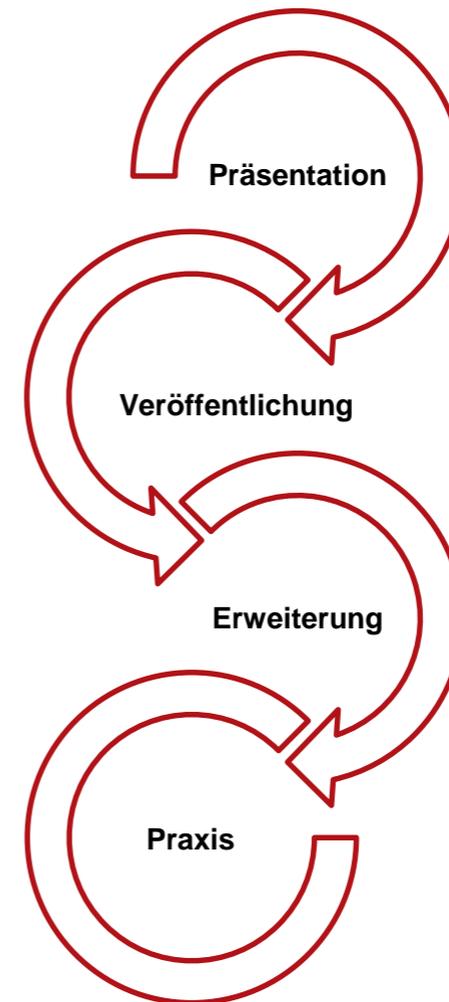
durch behavioural insights, insb im Zusammenhang mit

- Aufbereitung / Präsentation von Abfragen und des Informationsmaterials für Kunden
- Design von Prozessen

ONLINE EXPERIMENT ZUR ERKLÄRUNG UND ABFRAGE DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN GEMÄSS MIFID

1. STUDIENDESIGN

- **Online-Experiment mittels Anlagestrecke und unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der TeilnehmerInnen**
 - Studie, wie die Bereitstellung von Informationen bzw die Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden die Investitionsentscheidung und die Zufriedenheit der KundInnen beeinflussen



■ SUSTAINABLE FINANCE: DISCLOSURE-VO



- Verordnung (EU) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) + Delegierte Rechtsakte
- Transparenzbestimmungen in Art 5,6,7 der Verordnung (EU)2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-VO)
- Begleitgesetzgebung BGBl I Nr. 36/2022
- Updated Joint ESA Supervisory Statement on the application of the Sustainable Finance Disclosure Regulation (JC 2022 12)

DIE DISCLOSURE-VO (SFDR) SCHAFFT EINE HARMONISIERUNG BEI NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGEN



- Harmonisierte **Transparenzvorschriften** für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater
- Kreditinstitute unterliegen der Disclosure-VO wenn sie **Portfolioverwaltung** und/oder **Anlageberatung** bzw. Versicherungsberatung erbringen

VORGABEN FÜR OFFENLEGUNGEN AUF UNTERNEHMENS- UND PRODUKTEBENE



- Offenlegungen auf der Website, in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten
- Unternehmensbezogene und produktbezogene Offenlegungen zu Nachhaltigkeitsrisiken
- Offenlegungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Unternehmensstrategie: zwingend, vorvertragliche Informationen: Art und Weise der Berücksichtigung bzw. Begründung für Nichtberücksichtigung)
- Bewertung und Angabe der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Rendite der Finanzprodukte
- PAI-Statement: Angaben zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Investitionsentscheidungen, Beratung, Produkte) comply or explain bzw. zwingend für Finanzmarktteilnehmer mit >500 Mitarbeitern
- Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik
- Erweiterte Informationspflichten für Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (Art. 8) bzw. nachhaltige Investitionen anstreben (Art. 9) Informationen sind aktuell zu halten
- Änderungen sind zu erläutern, Marketingmitteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu den gem. Disclosure-VO offengelegten Informationen stehen

DIE DISCLOSURE-VO SCHAFFT TRANSPARENZ FÜR DIE KUNDEN



- **Zielsetzung der Disclosure-VO**
 - Einheitliche Standards für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen der verschiedenen Finanzmarktakteure
 - Schaffung eines Mehrwerts für Endanleger
- Erste Auslegungen der ESAs veröffentlicht:
JC 2022 23 - Clarifications on the ESAs' draft RTS under SFDR



- **Disclosure-VO (Level 1) größtenteils seit 10. März 2021 anzuwenden**

Taxonomiebezogene Veröffentlichungen: Gestaffelter Anwendungszeitpunkt nach Umweltzielen

- **Delegierte Rechtsakte ab 1.1.2023 anzuwenden**
- Updated Joint ESA Supervisory Statement on the application of the Sustainable Finance Disclosure Regulation (JC 2022 12)

ESMA SETZT AKTIVITÄTEN IM BEREICH SUSTAINABLE FINANCE



- Anpassung der Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II Anforderungen an die Eignung
- Anpassung der Leitlinien zu den MiFID II Produktüberwachungsanforderungen (Product Governance)
- Workstream zu Greenwashing
- Call for Evidence zu ESG Rating Agenturen
- ESMA beschreibt die Prioritäten in der Sustainable Finance Roadmap 2022-2024, ESMA 30-379-1051

TAKE AWAYS



- Disclosure-VO Gesamtpaket (Level 1 + 2) ab **1.1.2023** anzuwenden
- Anpassung ESMA MiFID II Guidelines (Product Governance, Suitability) an Sustainable Finance Änderungen
- ESMA Fokus auf Greenwashing und ESG-Ratingagenturen

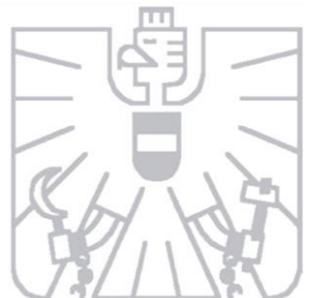
FRAGEN UND ANTWORTEN





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

PAUSE BIS 11:00



PRAXISTAGUNG 28.6.2022 - VORMITTAGSPROGRAMM



09:00 – 09:10

ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA

Mag. Helmut Ettl

09:10 – 09:20

EINGANGSSTATEMENT des GF BUNDESSPARTE BANK UND
VERSICHERUNG, WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Dr. Franz Rudorfer

09:20 – 10:30

AKTUELLE INITIATIVEN IN DER CONDUCT-AUFSICHT

Initiativen der FMA: Conduct Aufsichts- und Prüfschwerpunkte

Mag. Martina Andexlinger MBA

Initiativen der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA

Dr. Cécile Bervoets

Initiativen zum Thema Sustainable Finance

Mag. Judith Reischer LLM

Mag. Claudia Parenti LLM

10:30 – 11:00

PAUSE

11:00 – 12:30

AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS

Conduct Schwerpunkt MiFID II

Eignung und Angemessenheit

Mag.(FH) Michael Mandelburger

**Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer
Kommunikation**

Melanie Paasche, MA FRM

Inducements

Mag. Elias Forstinger

Informationen & Marketingmitteilungen

Mag. Beatrix Weilguny

Beschwerdemanagement

Karoline Barth LLM

Conduct Schwerpunkt Versicherungsvermittlung (IDD)

Mag. Dr. Gerhard Maierhofer MA LLM

12:30 – 13:30

PAUSE

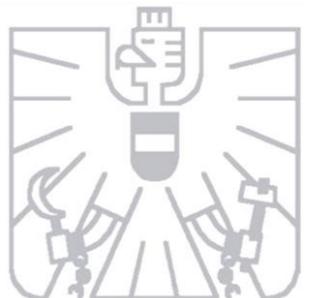


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT

Mag.(FH) Michael Mandelburger

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



RECHTSQUELLEN

Level 1

- Art 25 MiFID II-Richtlinie 2014/65/EU

Level 2

- Art 54ff DeIVO 2017/565
- ErwG 84-89 DeIVO

Level 3

- ESMA Q&A (ESMA35-43-349), Kapitel 2
- Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung vom 06.11.2018 (ESMA35-43-1163) bzw. Konsultationspapier 2022
- Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Angemessenheit und das reine Ausführungsgeschäft vom 12.04.2022 (ESMA 35-43-3006)

Nationales Recht

- § 55 ff WAG 2018

■ LEITLINIEN ZU EINIGEN ASPEKTEN DER MIFID II-ANFORDERUNGEN AN DIE EIGNUNG

AKTUELLER STAND

ECKPUNKTE

- Überarbeitung der bestehenden Leitlinien
 - Sustainable Finance
 - MiFID II Recovery Package / Capital Markets Union
 - Ergebnisse der Common Supervisory Action (CSA) 2020
- 12 Leitlinien zum Themenbereich Eignung plus Good / Bad Practices
- Ziele
 - Sicherstellung der Konvergenz
 - Klarheit über die Anforderungen an den Markt
- Konsultation lief bis 27.4.2022
- Veröffentlichung des Final Report Ende Q3 2022 geplant

LINK VERÖFFENTLICHUNG KONSULTATIONSPAPIER:

[HTTPS://WWW.ESMA.EUROPA.EU/PRESS-NEWS/ESMA-NEWS/ESMA-CONSULTS-REVIEW-MIFID-II-SUITABILITY-GUIDELINES](https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-consults-review-mifid-ii-suitability-guidelines)



ÜBERSICHT ÜBER DIE LEITLINIEN (LL)

- Information an die Kundschaft über den Zweck der Eignungsprüfung (LL 1)

- Ausbildung der Belegschaft (LL 11)
- Aufzeichnungspflichten (LL 12)
- Good / Bad Practices (Anhang)



- Notwendige Vorkehrungen um die Kundschaft zu verstehen (LL 2 und 6)
- Ausmaß der einzuholenden Informationen über die Kundschaft (LL 3)
- Zuverlässigkeit der Informationen an sich und deren Aktualität (LL 4 und 5)
- Notwendige Vorkehrungen um Produkte zu verstehen (LL 7)
- Notwendige Vorkehrungen für die Eignungsprüfung (LL 8)
- Kosten und Komplexität von gleichwertigen Produkten (LL 9)
- Kosten und Vorteile aus Umschichtungen (LL 10)

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIEN

Leitlinie 1

WAS IST ZU TUN?

- Klare und einfache Erklärung zum Zweck der Beurteilung der Geeignetheit /Geeignetheitserklärung
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Aufklärung über das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen und den daraus basierenden Entscheidungen in einfacher Sprache

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIE

Leitlinie 2

Leitlinie 3

WAS IST ZU TUN?

- Geeignete Grundsätze und Verfahren, um eine umfassende Kenntnis der wesentlichen Fakten und Merkmale in Bezug auf ihre Kunden zu erlangen
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit***
 - **Mehrstufige Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen möglich**
 - Grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenz
 - Schwerpunkt der Nachhaltigkeitspräferenz
 - Mindestgewichtung (Bandbreiten sowie Portfoliosicht möglich) bzw. wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)
- sämtliche notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele sind vor Erbringung von Anlageberatung und Portfolioverwaltung einzuholen

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIE

Leitlinie 4

WAS IST ZU TUN?

- Zuverlässigkeit und Widerspruchsfreiheit der eingeholten Kundeninformationen ist zu gewährleisten, ohne übermäßig auf die Selbsteinschätzung der Kunden zu vertrauen
- Verfahren zur Aktualisierung der Kundeninformationen (Bestandteile, Vorgehensweise) bzw. Umgang mit zusätzlichen oder fehlenden Kundeninformationen
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Einholung der Nachhaltigkeitspräferenzen beim nächsten MiFID/WAG-relevanten Kundenkontakt bzw. proaktive Aufforderung an Kunden zur Aktualisierung binnen 12 Monaten

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIE

Leitlinie 6

Leitlinie 7

WAS IST ZU TUN?

- Durchführung der Eignungsbeurteilung/Geeignetheitsprüfung, wenn es sich bei einem Kunden um eine juristische Person oder eine Gruppe aus mindestens zwei natürlichen Personen handelt oder wenn eine oder mehrere natürliche Personen von einer weiteren natürlichen Person vertreten
- Strategien und Verfahren um Merkmale, Art und Besonderheiten der Anlageprodukte nachvollziehen zu können, um geeignete Anlageempfehlungen auszusprechen oder im Auftrag ihrer Kunden in geeignete Produkte zu investieren
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsfaktoren von Produkten bei der Auswahl der Empfehlung bzw. Investition
 - Gruppierungen von Produkten ist möglich, ersetzt aber nicht die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Leitlinie 2

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIE

Leitlinie 8

WAS IST ZU TUN?

- Berücksichtigung aller verfügbaren Kundeninformationen und Merkmale der Veranlagungen
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen in einem 2. Schritt nach der bereits bekannten Geeignetheitsbeurteilung möglich
 - Wenn kein geeignetes Produkt empfehlbar: Änderung der Nachhaltigkeitspräferenzen durch den Kunden zulässig (Dokumentation in der Geeignetheitserklärung)

Leitlinie 9

- Strategien und Verfahren sollen sicherstellen, dass unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität der Produkte eine eingehende Prüfung alternativer Anlagemöglichkeiten vorgenommen wird

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

LEITLINIE

Leitlinie 10

WAS IST ZU TUN?

- Strategien und Verfahren hinsichtlich Kosten-Nutzen-Analyse einer Umschichtung, sodass Unternehmen entsprechend belegen können, dass die erwarteten Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen
- **NEU: Berücksichtigung Umschichtung ***
 - Anpassung an die Level 1 Änderung, keine inhaltliche Änderung

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

ANDERE VERBUNDENE THEMEN

LEITLINIE

Leitlinie 11

WAS IST ZU TUN?

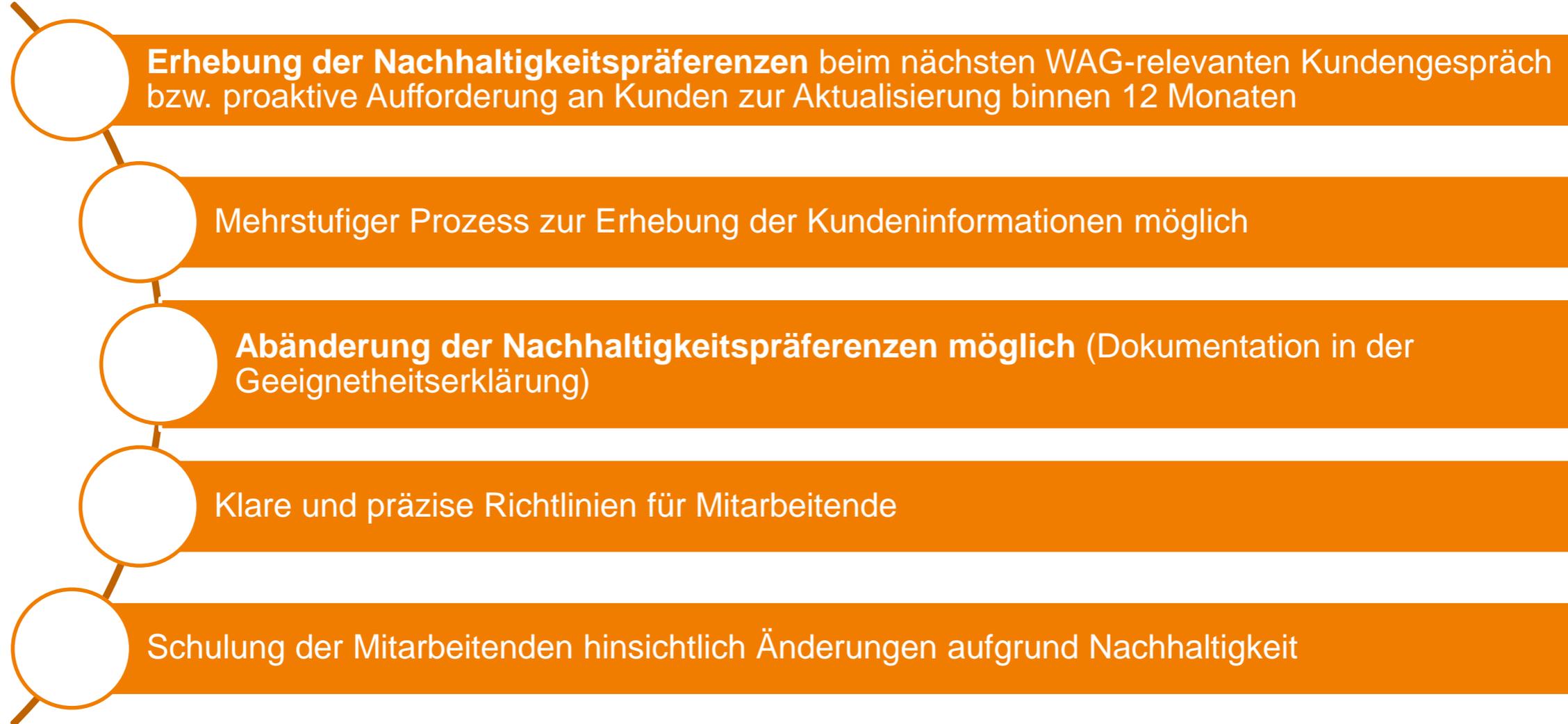
- Mitarbeitende haben über die entsprechende Qualifikation zur Durchführung der Eignungsbeurteilung zu verfügen
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. –präferenzen müssen Teil des Wissens und der Kompetenzen der Mitarbeitenden sein -> entsprechende Ausbildung notwendig

Leitlinie 12

- Angemessene Aufzeichnungspflichten
- **NEU: Berücksichtigung Nachhaltigkeit ***
 - Dokumentation einer klaren Erklärung hinsichtlich der Gründe der Abänderung der Nachhaltigkeitspräferenzen

* Aktueller Diskussionsstand, Änderungen im Final Paper möglich

KEY MESSAGES



■ LEITLINIEN ZU EINIGEN ASPEKTEN DER MIFID II-ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEMESSENHEIT UND DAS REINE AUSFÜHRUNGSGESCHÄFT

AKTUELLER STAND

ECKPUNKTE

- Ergebnis aus der ESMA Common Supervisory Action 2019 „Appropriateness“ (Angemessenheit)
- Neue Leitlinien (kein Update)
- 13 Leitlinien zum Themenbereich Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen inklusive Geschäfte, die nur in der Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen (execution-only)
- Sicherstellung der Konvergenz
- Klarheit über die Anforderungen an den Markt
- Veröffentlichung:
 - am 3. Jänner 2022 in englischer Sprache und
 - am 12. April 2022 in deutscher Sprache
 - Compliant-Erklärung durch FMA ist erfolgt

LINK VERÖFFENTLICHUNG DER LEITLINIEN:

[HTTPS://WWW.ESMA.EUROPA.EU/SITES/DEFAULT/FILES/LIBRARY/ESMA35-43-3006_GLS_ON_CERTAIN_ASPECTS_OF_THE_MIFID_II_APPROPRIATENESS_AND_EXECUTION-ONLY_REQUIREMENTS_DE.PDF](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-3006_gls_on_certain_aspects_of_the_mifid_ii_appropriateness_and_execution-only_requirements_de.pdf)



ÜBERSICHT ÜBER DIE LEITLINIEN (LL)

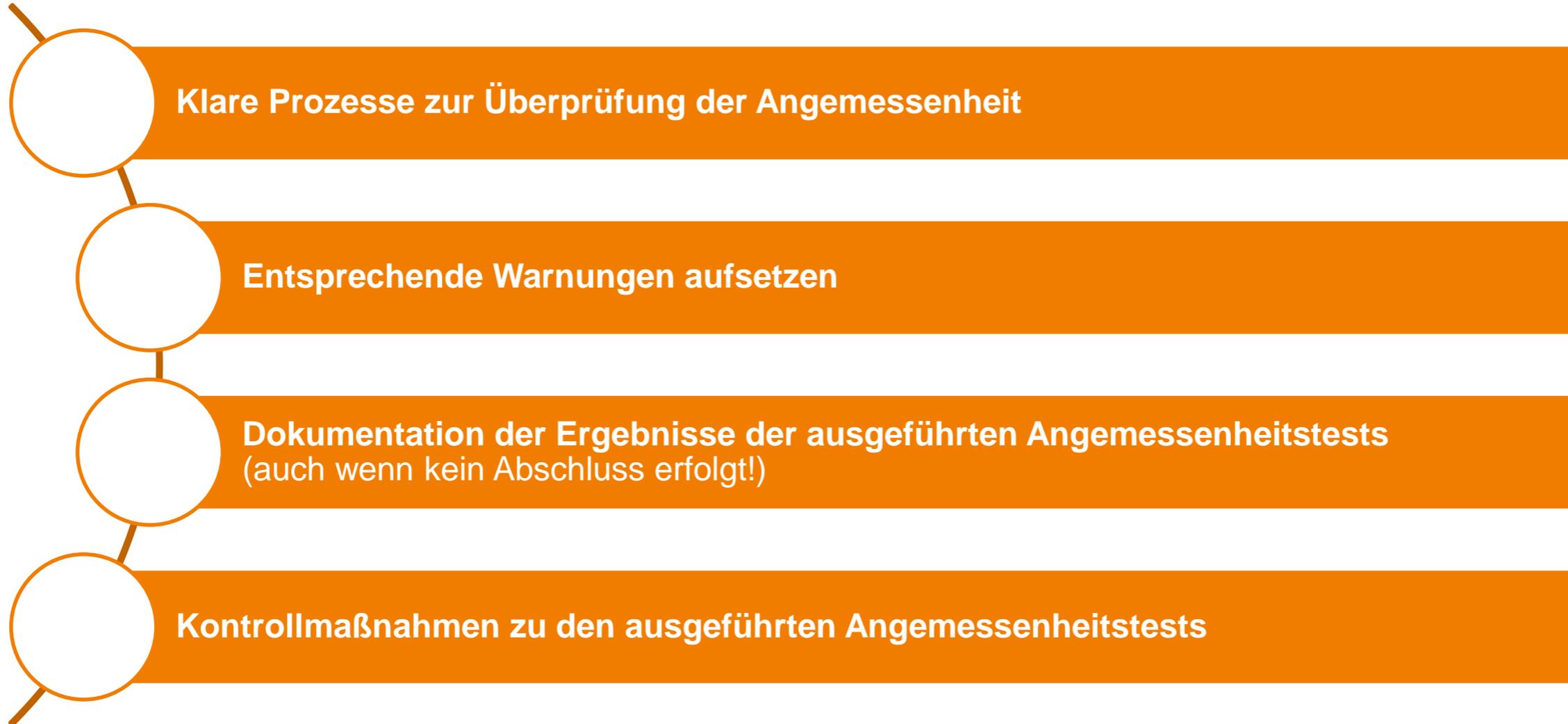
- Information an die Kundschaft über den Zweck der Angemessenheitsprüfung und über Execution-Only-Geschäfte (LL 1)

- Ausbildung der Belegschaft (LL 10)
- Aufzeichnung (LL 11)
- Festlegung der Situationen, in denen ein Angemessenheitstest vorzunehmen ist (LL 12)
- Kontrollen (LL 13)



- Notwendige Vorkehrungen um die Kundschaft zu verstehen bzw. zu warnen (LL 2)
- Ausmaß der einzuholenden Informationen über die Kundschaft (LL 3 und 6)
- Zuverlässigkeit der Informationen an sich und deren Aktualität (LL 4 und 5)
- Notwendige Vorkehrungen um Produkte zu verstehen (LL 7)
- Notwendige Vorkehrungen für die Angemessenheitsprüfung oder entsprechender Warnung (LL 8)
- Wirksamkeit von Warnungen (LL 9)

KEY MESSAGES





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Melanie Paasche MA FRM

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



RECHTSQUELLEN

Level 1

- Art 16 Abs 7 sowie ErwG 57-58 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Level 2

- Art 76 Delegierte Verordnung 2017/565

Level 3

- ESMA Q&A (ESMA35-43-349), Kapitel 3
- ESMA Statement (ESMA35-43-2348) → per 17.11.2021 ausgelaufen

Nationales Recht

- § 33 Abs. 2-9 WAG 2018

ANWENDUNGSBEREICH

- Aufzeichnung von Telefongesprächen und jeglicher elektronischer Kommunikation einschließlich interner Kommunikation
- Kommunikation in Bezug auf
 - den Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte sowie
 - die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, unabhängig ob es zu einem Abschluss des Geschäftes oder der Erbringung der Dienstleistung kommt.

ORGANISATORISCHE VORGABEN

- Festlegung wirksamer, schriftlicher Grundsätze
 - periodische Beurteilung hinsichtlich Wirksamkeit der Strategien und Verfahren
- Regelmäßige risikobasierte Kontrollen der Aufzeichnungen (IKS)

AUFBEWAHRUNG

- Aufzeichnung auf einem dauerhaftem Datenträger
 - mit Möglichkeit des erneuten Abspielens und Kopie,
 - sodass die Originalaufzeichnung weder gelöscht noch verändert werden kann und
 - eine zeitnahe Auffindbarkeit und Zuordenbarkeit gewährleistet ist.
- Aufbewahrungszeitraum 5 Jahre (auf Verlangen der Aufsicht 7 Jahre): Beginn des Aufbewahrungszeitraum ist der Erstellungszeitpunkt

KUNDENINFORMATION

- Information an Kunden vor Erbringung der Dienstleistung (und zumindest einmal jährlich):
 - dass Gespräche und Kommunikation aufgezeichnet werden
 - dass eine Kopie der Aufzeichnungen innerhalb des Aufbewahrungszeitraum zur Verfügung gestellt werden kann
- Kostenlose Zurverfügungstellung der gespeicherten Aufzeichnungen an Kunden bzw. Aufsicht auf Anfrage

AUFSICHTSERFAHRUNGEN

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen

WAS IST ZU TUN?

Vollständige und durchgehende Aufzeichnungen

- Sicherstellung der Auffindbarkeit der Telefonate
- Aufzeichnung aller relevanten elektronischen oder sonstigen (Vor-)kommunikation sowie interner Gespräche
 - E-Mail, Videokonferenz, Fax, Bloomberg-Mail, SMS, Chats, Apps, etc.
 - Nicht bloß das Gespräch, welches zum Abschluss der Order führte, sondern auch alle relevanten Vorgespräche, E-Mails, Chats, etc.
 - Auch interne Gespräche wie zB Telefonate zwischen Sales Desk und Trading Desk oder aber relevante Telefonate mit Research
- Vollständige Aufzeichnung der relevanten Informationen in Bezug auf maßgebliche Kundengespräche
 - Aufzeichnung der Kommunikation von Beginn bis zum Schluss
 - kein „Filtern“ der relevanten Inhalte durch individuellen Start- oder Stopp der Aufnahme

AUFSICHTSERFAHRUNGEN

Mangelnde Richtlinien und Anweisungen für die Kundenbetreuer

Mangelnde Aufklärung oder Gesprächsinhalt

WAS IST ZU TUN?

- Implementierung von ausreichend klaren Richtlinien und Dienstanweisungen für Mitarbeiter
 - Festlegung der aufzuzeichnenden Telefonate und sonstige elektr. Kommunikation
 - Beschreibung der einzuhaltenden Verfahren
- Sicherstellung, dass relevante Gespräche lediglich über aufgezeichnete Geräte / Kommunikationsmittel geführt werden (Führen einer Liste sämtlicher Personen, welche über aufzeichnungspflichtige Geräte verfügen)
- Unverzügliches, nachträgliches Zusenden des Kostenausweises und der Geeignetheitserklärung: Hinweis / Abklärung im Telefonat
 - Kunde muss der nachträglichen Übermittlung im Einzelfall zustimmen sowie
 - die Option haben das Geschäft aufzuschieben
- Klare Abgrenzung zwischen Beratungsgeschäft / beratungsfreies Geschäft

AUFSICHTSERFAHRUNGEN

Unzureichende Ausfolgerung
von Aufzeichnungen

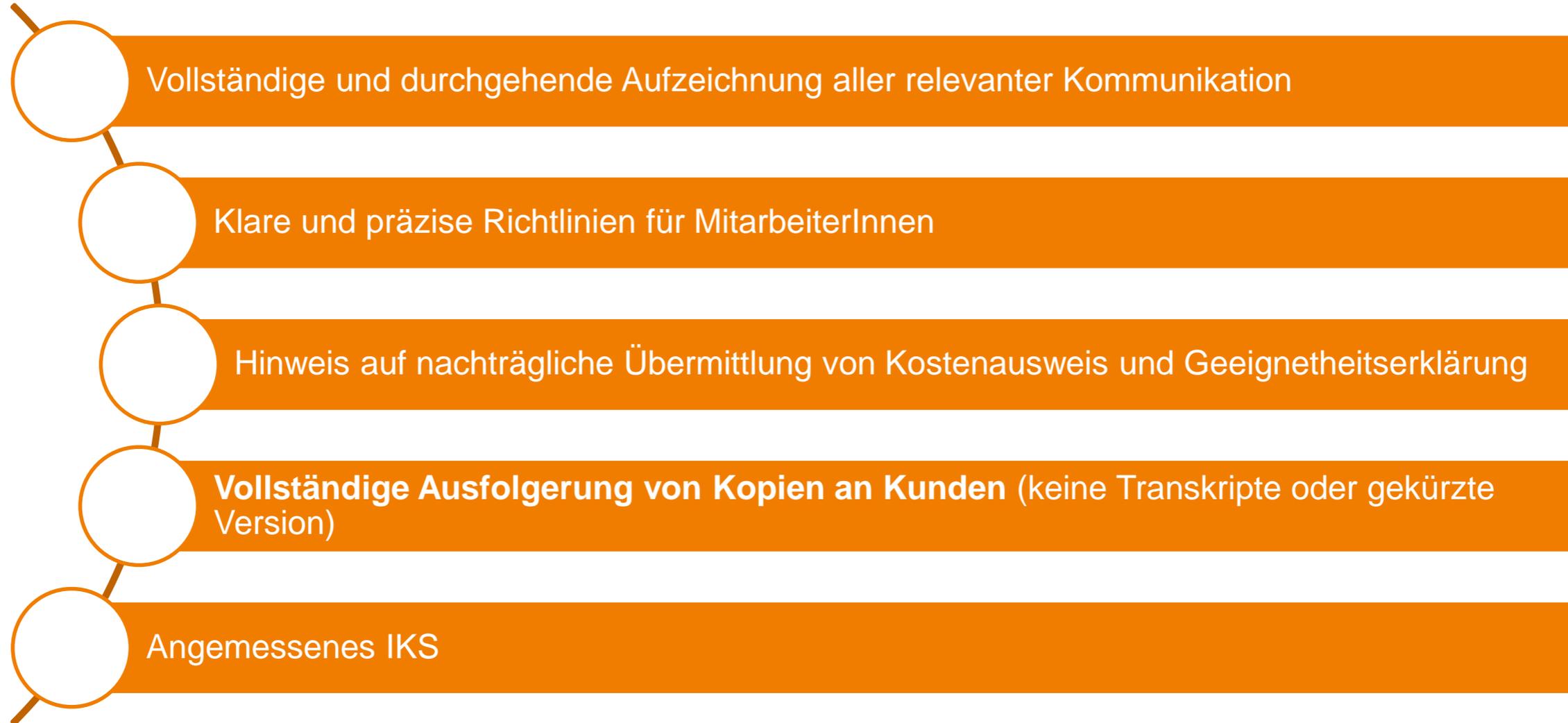
Mangelndes IKS

WAS IST ZU TUN?

- Zeitnahe und kostenlose Zurverfügungstellung der gespeicherten Aufzeichnungen an Kunden bzw. Aufsicht auf Anfrage
 - Kopie der vollständigen Aufzeichnung (keine Kürzung oder Transkription)
- Herausgabeanspruch umfasst auch relevante Aufzeichnungen interner Kommunikation

- Entsprechend granulares Internes Kontrollsystem:
 - Kontrolle zur Sicherstellung, dass ein technischer Ausfall rasch festgestellt und behoben wird: Funktionsfähigkeit der Aufnahme, Speicherung der Aufnahmen, etc.
 - Kontrolle der organisatorischen Vorgaben: Zuordnung/Ablage sämtlicher gespeicherten/relevanten Aufnahmen und Vorkommunikation, Verwendung der korrekten Apparate, etc.
 - Inhaltliche Kontrolle: Beratungsgrundsätze, Kosteninformation, etc.
- Zeitnahes Setzen von etwaigen Verbesserungsmaßnahmen

KEY MESSAGES





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

INDUCEMENTS

Mag. Elias Forstinger

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



KATEGORIE

Level 1

RECHTSQUELLE

- Art 24 Abs 4, 5, 7-9 sowie ErwG 72-76 Richtlinie (EU) 2014/65 (MiFID II-RL)

Level 2

- Artikel 52-53 sowie ErwG 70-72 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (DeIVO)
- Artikel 11-13 sowie ErwG 21-30 Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 (DeIVO)

Level 3

- ESMA 35-43-349 Q&A on MiFID II and MiFIR investor protection and intermediaries topics (Kapitel 7 (Research) und 12)

Nationales Recht

- §§ 50-54 WAG 2018

	Unabhängige Anlageberatung / Portfolioverwaltung	Nicht unabhängige Anlageberatung
monetäre Vorteile	nein	ja, wenn qualitätsverbessernd
nicht-monetäre Vorteile	nein	ja, wenn qualitätsverbessernd
geringfügige nicht- monetäre Vorteile	Ja, wenn qualitätsverbessernd	ja, wenn qualitätsverbessernd

Unabhängige Anlageberatung: (1) nicht auf eigene Produkte beschränkt (2) breites Spektrum an Finanzinstrumenten („Honorarberatung“)

Nicht unabhängige Anlageberatung: (1) kann auf eigene Produkte beschränkt sein (2) breites Spektrum von Finanzinstrumenten nicht erforderlich („Provisionsbasierte Beratung“)

Verbesserung der Qualität

Keine Beeinträchtigung des Kundeninteresses

Umfassende Offenlegung
(ex ante, ex post, jährlich)

§ 52 (1) Z 1 WAG 2018

lit a

REGELBEISPIELE

- Nicht-unabhängige Anlageberatung + breite Palette geeigneter Finanzinstrumente + angemessene Zahl von dritten Produkthanbietern

lit b

- Nicht-unabhängige Anlageberatung + jährliche Eignungsbeurteilungen (sub-lit aa)
- Nicht-unabhängige Anlageberatung + andere Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert (z.B. Beratung über optimale Portfoliostrukturierung) (sub-lit bb)

lit c

- Geeignete breite Palette von Finanzinstrumenten zu wettbewerbsfähigen Preis + angemessene Zahl von dritten Produkthanbietern in Kombination
 - mit der Bereitstellung von Hilfsmitteln (sub-lit aa)
 - mit der Übermittlung von periodischen Berichten (sub-lit bb)

lit d

- Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern

VERBESSERUNG DER QUALITÄT

KEINE HÖHERWERTIGE ODER ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNG

- wenn es sich um die Erfüllung einer ohnehin bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung handelt.
- wenn es sich um einen wesentlichen / normalen Teil des Betriebes handelt.
- Aushändigung von Basisinformationsblättern / Prospekten oder Informationen über Kosten und Gebühren (Kostenausweis)
- Funktionen wie Compliance, Interne Revision, Beschwerdemanagement
- Ausbildung der Anlageberater im Rahmen des § 55 WAG 2018
- Gewöhnliche Call-Centers (ohne spezielle Features)
- Öffentlich abrufbare Websites

ZUSÄTZLICHE ODER HÖHERWERTIGE DIENSTLEISTUNG KÖNNEN (AUF BASIS EINER EINZELFALLBETRACHTUNG) SEIN...

- Bereitstellung zusätzlicher Informationen zur Steigerung des Fachwissens
 - kostenloser Zugang zu Informationsveranstaltungen
 - spezifische Ausbildung der Mitarbeiter
- Freier Zugang zu Marktdaten, Finanzanalysen oder Tools zur Beobachtung des Portfolios wie
 - Überwachung Portfolio in Echtzeit
 - Portfolio-Simulations-Tools
- Dienstleistungen für die man grundsätzlich zahlen müsste

RELEVANTER KUNDE

VORGABEN

- Ein Vorteil verbessert die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden...durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den **jeweiligen** Kunden.... (§ 52 (1) Z 1 WAG 2018)
- ...indem er aufzeichnet, wie der von ihm angenommene oder gewährte oder von ihm beabsichtigte Vorteil die Qualität der Dienstleistungen für die **betreffenden** Kunden verbessert.... (§ 52 (3) Z 2 WAG 2018)



- Qualitätsverbesserung kann nur geltend gemacht werden, wenn sie dem jeweiligen/betreffenden Kunden zugute kommt und diesem auch aktiv angeboten wird.
 - Bildung **homogener Kundengruppen** zulässig (Zusammenfassung einer Mehrzahl von Kunden)
 - Bei Bildung von Kundengruppen nachvollziehbare **Evaluation** der Homogenität und **Dokumentation** dieser Evaluation erforderlich

BEISPIELE

- Beratung über generelle Portfoliostrukturierung ist nicht unbedingt für beratungsfreie Kunden von Relevanz, welche eigenständig ihre Anlageentscheidungen treffen.
- Spezifische „investment-device-tools“ ist nicht unbedingt für Kunden relevant, welche persönliche Anlageberatung in Anspruch nehmen.
- Möglichkeit eines jährlichen Kundengesprächs, zu dem der Kunde nicht eingeladen / informiert wird, kann nicht als qualitätsverbessernd geltend gemacht werden.
- Kunden, die beratungsfrei oder Execution Only Geschäfte durchführen, können aus dem Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 52 (1) Z 1 lit d WAG 2018 keinen Vorteil ziehen.

Angemessenes Verhältnis zwischen Vorteil und Qualitätsverbesserung erforderlich (§ 52 Abs 1 Z 1 WAG 2018)

- Gegenüberstellung der Vorteile zu höherwertigen Dienstleistung
- Setzt Bewertung der höherwertigen Dienstleistung voraus

- Bewertungsmethoden:
 - (1) nach aufgewendeten Kosten (bspw. IT- oder Personalkosten) ODER
 - (2) (marktübliche) Bepreisung nach der Werthaltigkeit für den Kunden (Was bringt es letztendlich dem Kunden?)

- Praxis (Kreditinstitute): Großteils Bewertung nach den dafür tatsächlich aufgewendeten Kosten.
 - ACHTUNG: Nachvollziehbare Dokumentation erforderlich, welche Kosten in welchem Ausmaß angesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass lediglich Kosten angesetzt werden, welche auch tatsächlich der Zurverfügungstellung einer höherwertigen Dienstleistung dienen.

- Proportionalität zwischen Qualitätsverbesserung und Vorteil erforderlich (Dokumentation und laufende Beurteilung).

Dokumentation sämtlicher Zu- und Verwendungen:

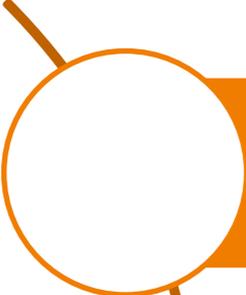
- Liste aller angenommenen Vorteile (§ 52 (3) Z 1 WAG 2018)
- Aufzeichnung über Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für die betreffenden Kunden (§ 52 (3) Z 2 WAG 2018)
- Aufzeichnung über Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln

Zeitpunkt der Erfassung:

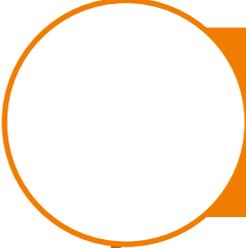
- Angenommene Vorteile sind fortlaufend zu erfassen und Verzeichnis ist unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres fertig zu stellen.

Zeitpunkt der Verwendung:

- Vereinnahmte Zuwendungen sind grundsätzlich zeitnah zu verwenden (ErwG 24 DeIRL 2017/593). Eine Verwendung erst im folgenden Geschäftsjahr ist nur in sachlich begründeten Fällen zulässig.

An orange horizontal bar with a white circle on its left side, connected by a thin orange line. The circle has a thin orange outline and a small orange line extending from its top-left edge.

Es ist zu überprüfen, ob angesetzte Verwendungen tatsächlich qualitätsverbessernd sind (über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen).

An orange horizontal bar with a white circle on its left side, connected by a thin orange line. The circle has a thin orange outline and a small orange line extending from its bottom-left edge.

Bei der Bildung von Kundengruppen müssen diese homogen sein
→ Die Konnexität von Zu- und Verwendungen ist zu gewährleisten.

An orange horizontal bar with a white circle on its left side, connected by a thin orange line. The circle has a thin orange outline and a small orange line extending from its bottom-left edge.

Die Bewertung der Qualitätsverbesserung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

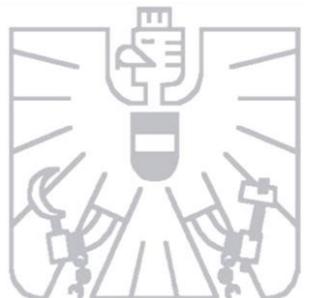


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

INFORMATIONEN & MARKETINGMITTEILUNGEN

Mag. Beatrix Weilguny

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



RECHTSQUELLEN

Level 1

- Art. 24 Abs. 3 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Level 2

- Art. 44 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565

Nationales Recht

- § 49 WAG 2018
- Rundschreiben der FMA zu Anforderungen an Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gem. WAG 2018 und DeIVO (EU) 2017/565, Stand November 2021

REDLICH

Mit ausreichendem Wissen versorgen um fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

- Risikohinweise
- allfällige weitere Informationen

EINDEUTIG

Sinngehalt kommt klar zum Ausdruck.

- Wichtige Aussagen / Warnungen dürfen nicht verschleiert / abgeschwächt / unverständlich sein.
- Wesentliche Informationen dürfen nicht unerwähnt bleiben.

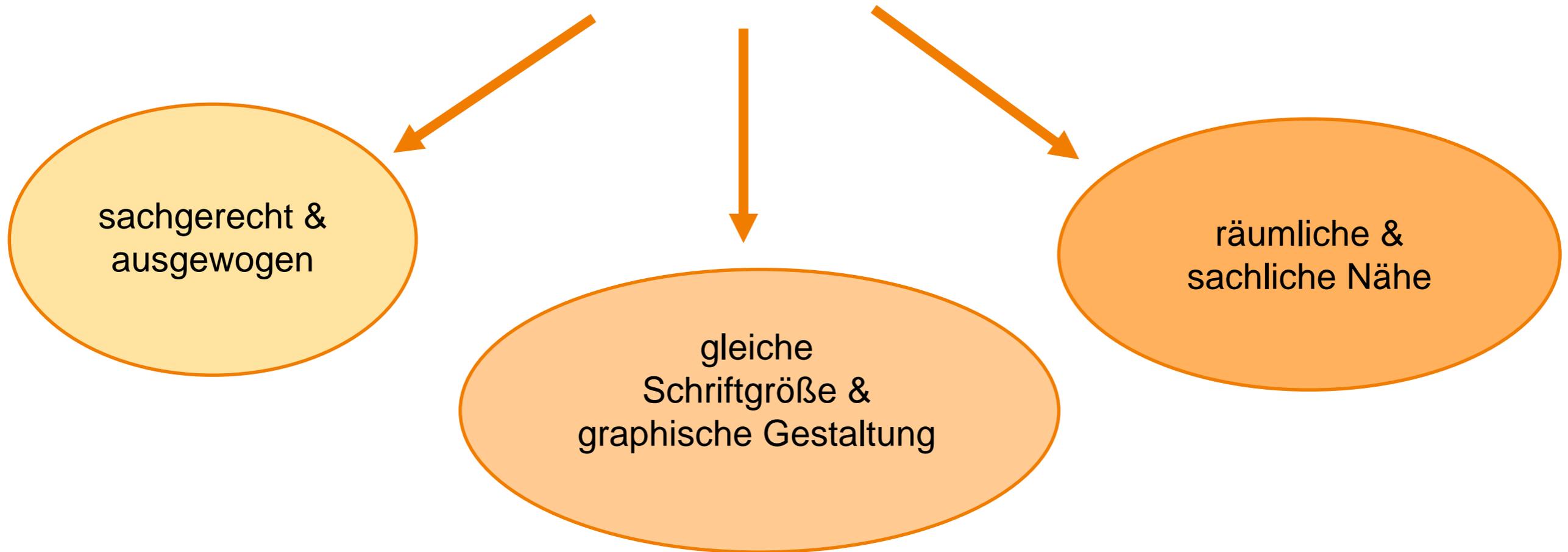
NICHT IRREFÜHREND

Eine Information darf nicht

- falsch sein.
- Wichtiges weglassen.
- unsachgemäß übertrieben sein.

Wissens- und Erfahrungshorizont des durchschnittlichen Angehörigen der adressierten Gruppe

VORTEILE UND RISIKEN



**ALLE MEDIEN und FORMEN von
INFORMATIONEN SIND
UMFASST!**

Broschüren, Websites, Apps, Social
Media Plattformen, Facebook,
Instagram, Radio, TV, Teaser,
Graphiken...

**BEGRIFF „VORTEIL“ IST WEIT ZU
VERSTEHEN!**

Auch Darstellungen in einem engen
Zusammenhang mit einer
Wertpapierdienstleistung oder
Finanzinstrument sind umfasst.



**Monitoring von Websites zur Verschaffung eines ersten Marktüberblicks.
Fokus der Europäischen Aufsichtsbehörden.**

SPARPLAN XY Zukunftsorientiert anlegen

- ✓ Ab x EURO monatlich
- ✓ Jetzt 1 Jahr keine Depotgebühren
- ✓ Eine Veranlagung in Wertpapiere birgt neben Chancen auch Risiken

Online eröffnen

Über das Produkt Vorteile & Risiken Q&A Rechtliche Hinweise Online eröffnen

Allgemeiner
Risikohinweis
im Teaser

Direkt ansteuerbar
in Menüleiste

REGELKONFORMES BEISPIEL

IHRE VORTEILE

- Vorteil
- Vorteil
- Vorteil
- Vorteil

IHRE RISIKEN

- Risiko
- Risiko
- Risiko
- Risiko



Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Die Angaben stellen eine Erstinformation dar und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene Beratung des Anlegers / der Anlegerin nicht ersetzen.....



NICHT REGELKONFORME BEISPIELE

Keine ausgewogene, redliche, eindeutige Vorteils- / Risikodarstellung:

X Risikohinweise nur über Link abrufbar (Achtung: Teaser!).

Aktion für Privatanleger: TOP-KONDITIONEN bei Veranlagungen in ausgewählte Fonds! 0 € Depotgebühren für die ersten 2 Jahre!

Mehr zur Aktion

X Risikohinweise werden erst durch Anklicken sichtbar.



Rechtliche Informationen und Risikohinweise

Keine ausgewogene, redliche, eindeutige Vorteils- / Risikodarstellung:

X Auflistung der Vorteile (bspw. durch die Verwendung von ✓) übersichtlich dargestellt, Risikohinweise finden sich erst später versteckt in einem Prosatext.

X Risikohinweise finden sich an unvermuteten Stellen (wie unter dem Titel „Rechtliche Hinweise“, „Marketingmitteilung“, „Bildung“, „Helpdesk“, in Fußnoten oder in Q&A).

NICHT REGELKONFORME BEISPIELE

Keine ausgewogene, redliche, eindeutige Vorteils- / Risikodarstellung:

X Risikohinweise oder Warnhinweise zu Wertentwicklungsangaben sind in einer kleineren Schrift oder unscheinbarer dargestellt.

...Angaben zu früheren Wertentwicklung eines Finanzinstruments...

Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

X Wichtige Informationen zu Wertentwicklungsangaben fehlen gänzlich (Warnungen, Referenzzeiträume, Informationsquelle).

ANGABE VON KORRELIERENDEN RISIKEN

Bei Darstellung von Vorteilen sind insbesondere die damit einhergehenden korrelierenden Risiken anzugeben.

VORTEIL

Langfristig von
COST AVERAGE EFFEKT
durch einen günstigen
Durchschnittspreis profitieren!



RISIKO / NACHTEIL

Bei stark steigenden Kursen /
geringen Kursschwankungen
kann Performance niedriger
als bei Einmalveranlagung
ausfallen.

- 1. Begriff VORTEIL ist weit auszulegen
- 2. Vorteile & Risiken in einer RÄUMLICHEN & SACHLICHEN NÄHE und AUSGEWOGEN darstellen (ACHTUNG: TEASER)
- 3. Alle gesetzlich erforderlichen Informationen zu WERTENWICKLUNGEN angeben
- 4. ALLE MEDIEN sind umfasst (Achtung: SOCIAL MEDIA PLATTFORMEN)
- 5. RECHTZEITIG ALLFÄLLIGE ANPASSUNGEN VORNEHMEN

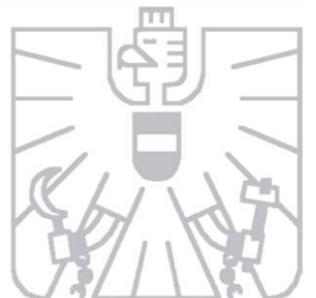


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

BESCHWERDEMANAGEMENT

Karoline Barth LL.M. PM

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



Level 1

- Art 16 Abs 2 MiFID II
- Art 101 PSD II

Level 2

- Art 26 DelVO 565/2017

Level 3

- Joint Committee Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) (JC 2018 35)

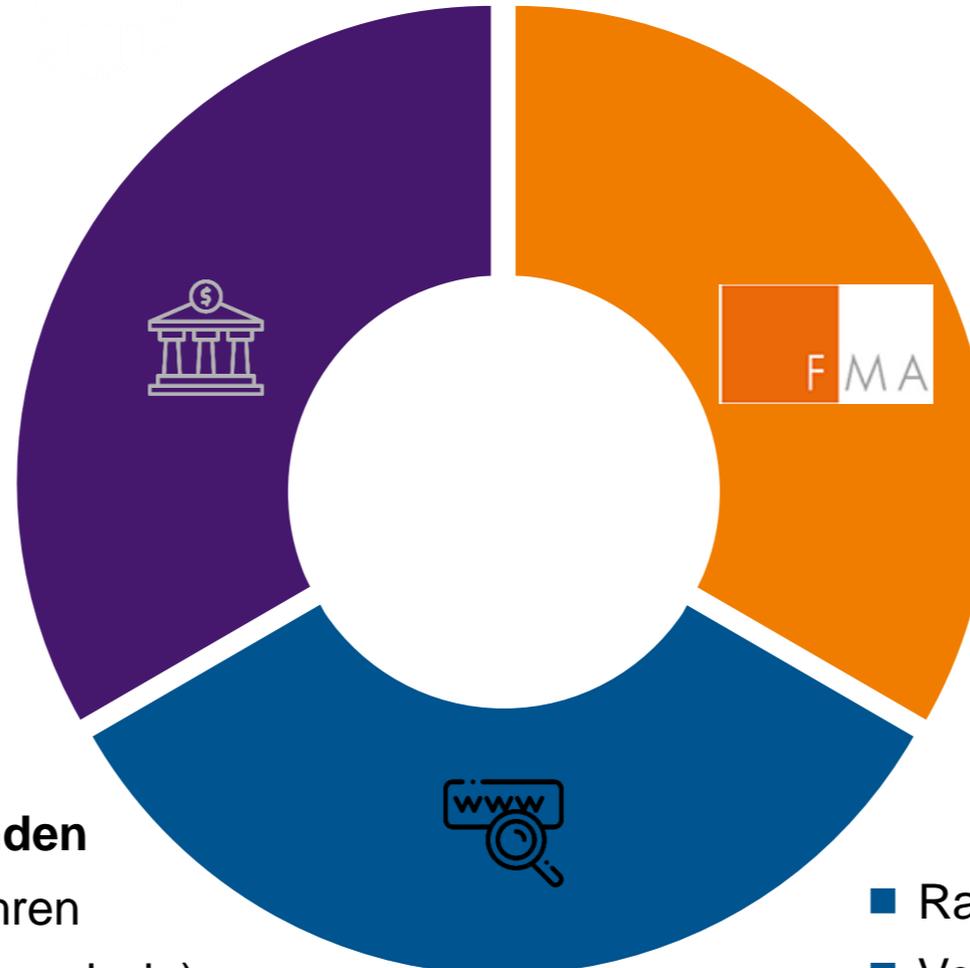
Nationales Recht

- § 29 Abs 1 WAG 2018
- § 39e BWG
- § 97 ZaDiG 2018
- § 5 Abs 1 Z 4 iVm Anlage A3g VERA-V

BESCHWERDEMANAGEMENT AUF EINEN BLICK

Beschwerdemanagement im KI

- Erfassung
- Organisatorische Vorkehrungen
- Analyse
- Adressierung Beschwerdegründe
- Berichterstattung intern
- Reporting an OeNB



Informationen an Kunden

- Angaben zum Verfahren
- Kontaktangaben (wo und wie)
- Einfache, verständliche Sprache

Beschwerdeverfahren in FMA und Reporting

- Analyse Beschwerden an die FMA
- Analyse Beschwerdezahlen aus Reporting
- Handlungsbedarf/Risikoeinschätzung
- Informationen auf Website

- Rasche (schriftliche) Reaktion
- Verweis auf alternative Streitbeilegung
- Bearbeitungsfristen

BESCHWERDEBEGRIFF NEU

§ 5 Abs 1 Z 4 VERA-V

Eine Beschwerde ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erbringung

- einer Bankdienstleistung
- einer Wertpapierdienstleistung
- eines Zahlungsdienstes
- der Ausstellung von E-Geld, an ein Kreditinstitut richtet.

Umfasst sind auch:

- ✓ Beschwerden von potentiellen Kunden
- ✓ Beschwerden, die letztendlich nicht berechtigt waren
- ✓ Beschwerden, die sofort gelöst werden konnten

Nicht umfasst sind:

- ✗ Informationsanfragen ohne Beschwerdecharakter
- ✗ Unmutsäußerungen genereller Natur, die dem KI nicht zuzurechnen sind
- ✗ Unmutsäußerungen, die sich nicht auf eine aufsichtsrelevante Dienstleistung beziehen

VERA-V DATEN ERLAUBEN ERSTMALS AUCH AUSSAGEN ZU BESCHWERDEGRÜNDEN

VERA-V Kategorien alt:

A. Bankdienstleistungen

Finanzierungen

Filialen, einschließlich Service

Zahlungsverkehr

Veranlagung, Vorsorge, Sparprodukte

E-Business (Onlinebanking, Telefonbanking)

B. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

C. Investmentgeschäfte und Immobilienfondsgeschäfte

entfällt

Neu:

A. Finanzierungen

- Beratung und Information
- Abwicklung, Dauer
- Konditionen, Entgelte, Spesen, Gebühren
- Sonstiges

B. Zahlungsverkehr

- Beratung und Information
- Abwicklung und Dauer
- Konditionen, Entgelte, Spesen, Gebühren
- Kontowechsel
- Sonstiges

C. Veranlagung, Vorsorge, Sparprodukte

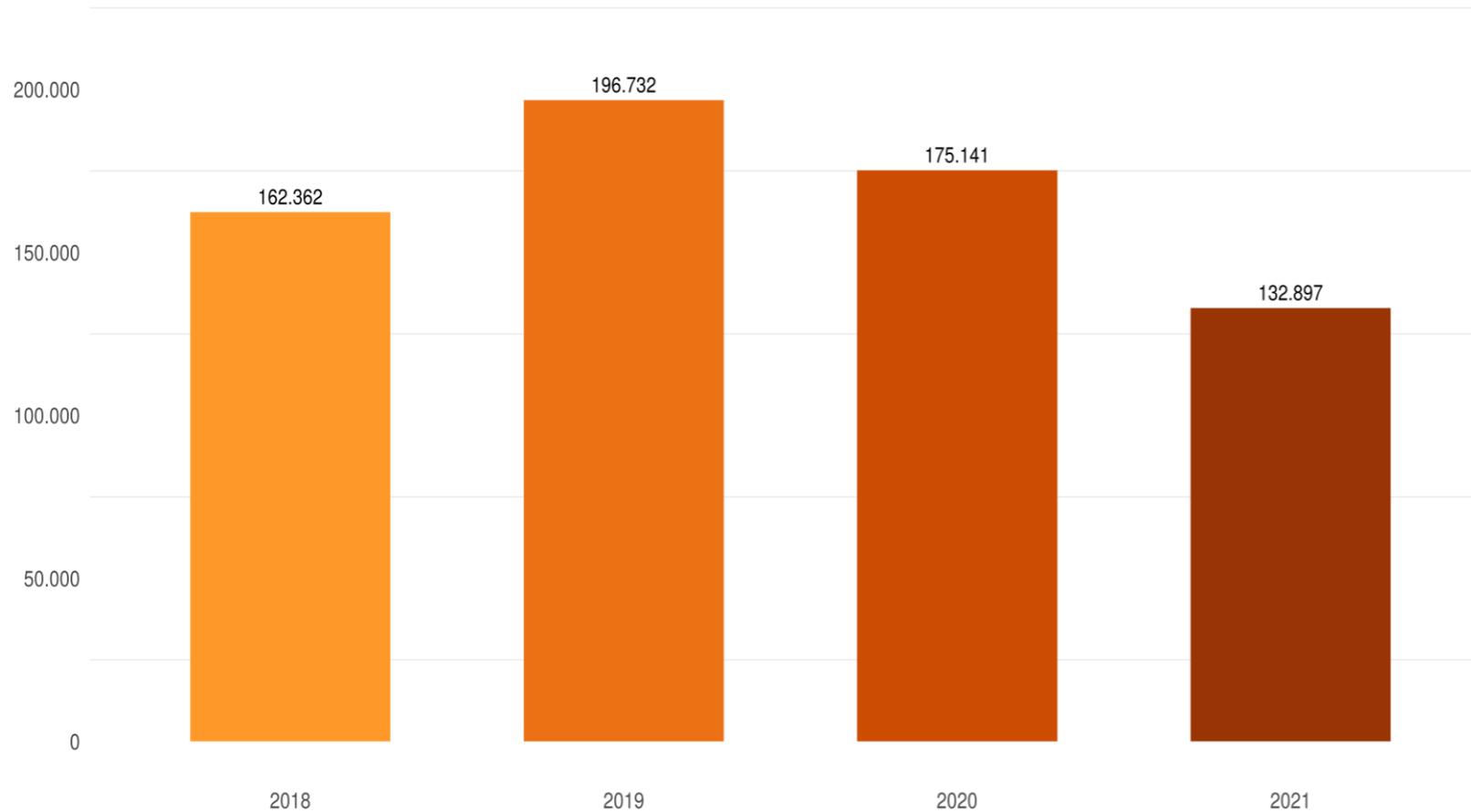
- Beratung und Information
- Abwicklung, Dauer
- Konditionen, Entgelte, Spesen, Gebühren
- Sonstiges

D. Wertpapierdienstleistungen

- Beratung und Information
- Abwicklung und Dauer
- Konditionen, Entgelte, Spesen, Gebühren
- Depotübertrag
- Sonstiges

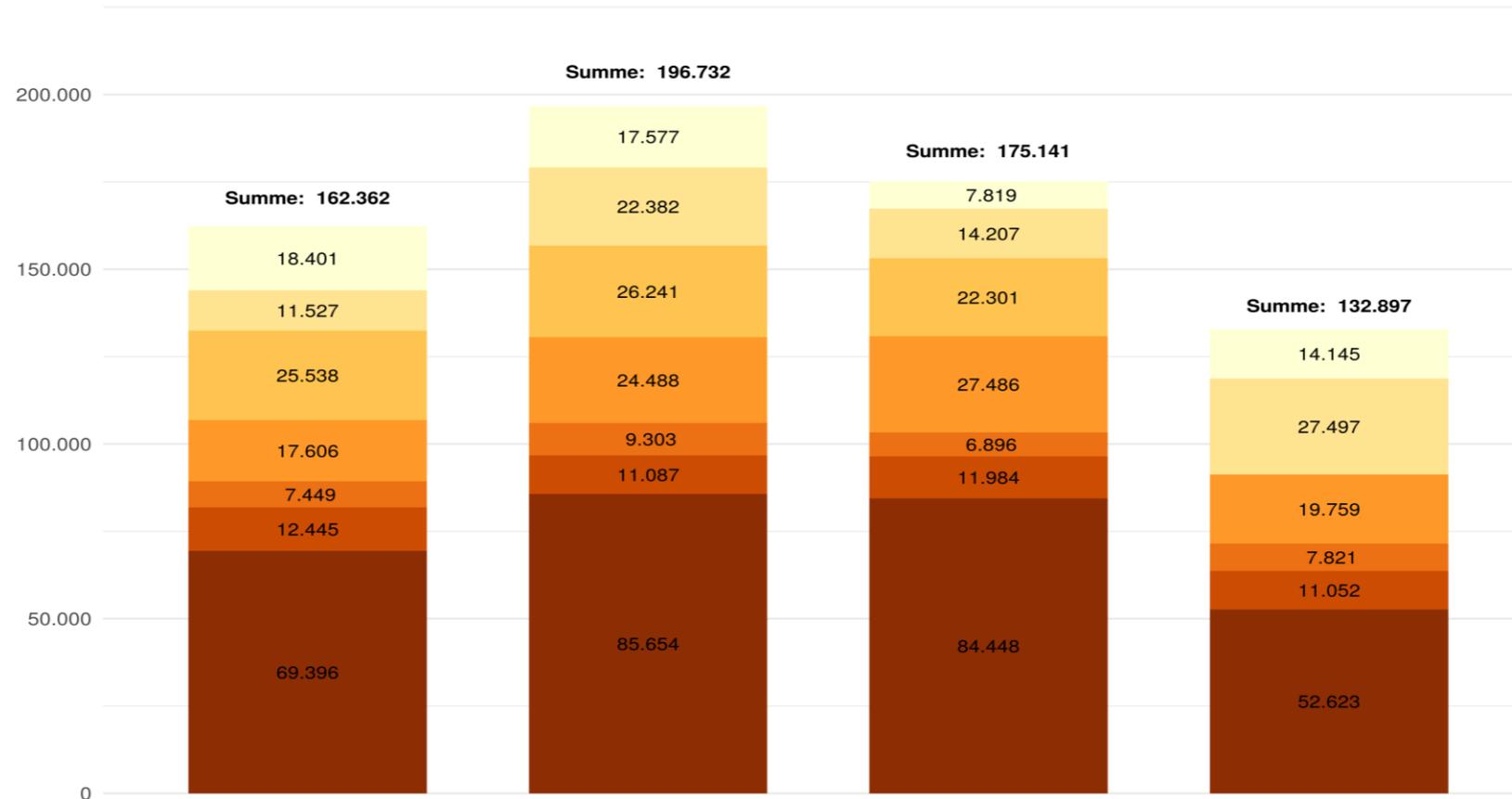
E. E-Business (Onlinebanking)

BESCHWERDE DATEN 2018 - 2021



Rückgang der Beschwerde zahlen ist überwiegend auf die Neufassung der Beschwerdekategorien zurückzuführen: Meldung von ausschließlich Aufsichts-relevanten Beschwerden (keine Meldung von Beschwerden über alte Melde-Kategorie „Filialen“)

BESCHWERDEKATEGORIEN 2018 - 2021



	2018	2019	2020	2021
BankDL Sonstige	18.401	17.577	7.819	14.145
E-Business	11.527	22.382	14.207	27.497
Filialen	25.538	26.241	22.301	0
Finanzierung	17.606	24.488	27.486	19.759
Veranlagung	7.449	9.303	6.896	7.821
WertpapierDL	12.445	11.087	11.984	11.052
Zahlungsverkehr	69.396	85.654	84.448	52.623

KONDITIONEN, ENTGELTE, GEBÜHREN

- In Zusammenhang mit **Finanzierung** beschwerten sich Kunden am häufigsten über Konditionen, Entgelte und Gebühren, bei allen anderen Beschwerdekategorien ist dies der zweithäufigste Grund
- Da das Thema auch im **EBA Consumer Trends Report** als wesentlicher Beschwerdegrund für Kunden erkannt wurde, untersucht EBA aktuell etwaige aufsichtsrechtliche Implikationen und wird ihre Erkenntnisse veröffentlichen

ABWICKLUNG, DAUER

- Abwicklung und Dauer ist der häufigste Beschwerdegrund bei der Kategorie **Zahlungsverkehr, Veranlagung/Vorsorge/Sparprodukte** und **Wertpapierdienstleistungen**.
- Bei den Beschwerden, die in der FMA einlangen, ist „Nachforschung/Erstattung von Zahlungen“ der häufigste Beschwerdegrund, gefolgt von Beschwerden zum Beschwerdeverfahren an sich

BERATUNG/INFORMATION, SONSTIGES, DEPOTÜBERTRAG, ZAHLUNGSKONTOWECHSEL

- Beratung und Information wird gemeinsam mit „Sonstiges“ seltener als Beschwerdegrund angegeben
- Auch der Zahlungskontowechsel bzw Depotübertrag kommt als Beschwerdegrund seltener vor, dafür konzentriert bei einigen wenigen Banken

ANFORDERUNG

Transparentes
Beschwerdeverfahren

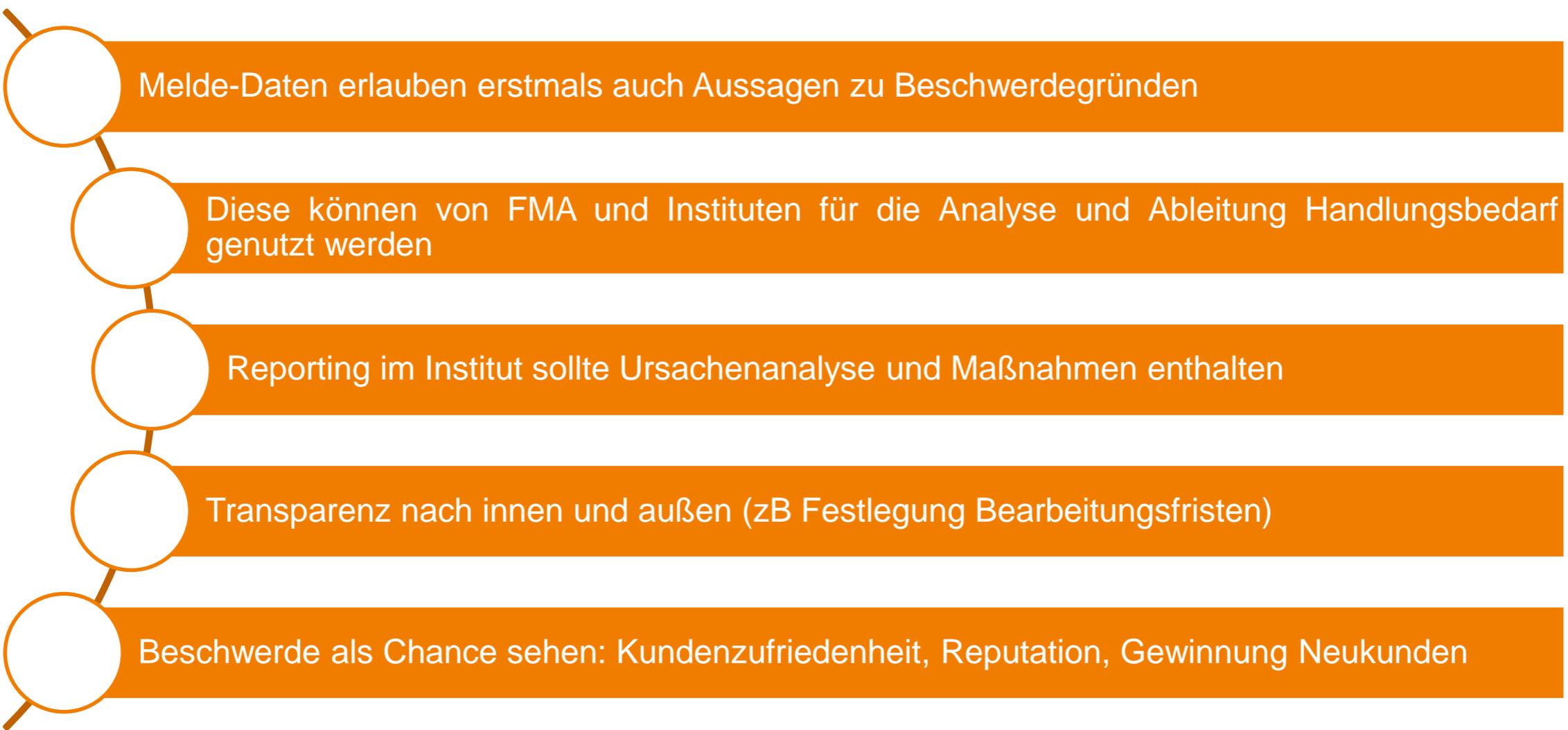
Angemessenes
Beschwerdeverfahren I

Angemessenes
Beschwerdeverfahren II

UMSETZUNG

- Leicht auffindbare Informationen über Beschwerdeverfahren und Schlichtungsstellen
- Angabe von Bearbeitungsfristen
- Definition einer Beschwerde gemäß VERA-V, stichprobenartiger Abgleich mit Reklamationsdatenbank, richtige Kategorisierung
- Festlegung von Bearbeitungsfristen & Kontrolle
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Ursachenanalyse, Verbesserungen initiieren und Maßnahmen ableiten
- Reporting über Gründe, Ursachen, Maßnahmen

KEY MESSAGES



Melde-Daten erlauben erstmals auch Aussagen zu Beschwerdegründen

Diese können von FMA und Instituten für die Analyse und Ableitung Handlungsbedarf genutzt werden

Reporting im Institut sollte Ursachenanalyse und Maßnahmen enthalten

Transparenz nach innen und außen (zB Festlegung Bearbeitungsfristen)

Beschwerde als Chance sehen: Kundenzufriedenheit, Reputation, Gewinnung Neukunden

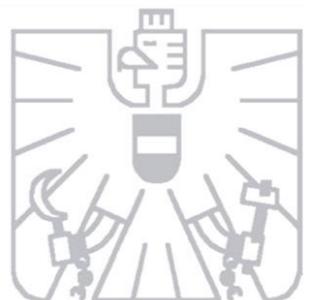


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

CONDUCT SCHWERPUNKT VERSICHERUNGSVERMITTLUNG (IDD)

Mag. Dr. Gerhard Maierhofer, LL.M. MA

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



BESONDERER AUFSICHTSFOKUS VERSICHERUNGSVERMITTLUNG (IDD)



AUFSICHTSSCHWERPUNKT CONDUCT AUFSICHT VERSICHERUNGSVERMITTLUNG (IDD)

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit einschließlich Vor-Ort-Prüfungen stehen zwei Themen der IDD vertieft im Aufsichtsfokus:

- Ausbildung – Weiterbildung - Leumund
- Empfehlung, Wünsche-und-Bedürfnisse-Test (inklusive Erklärung) und Geeignetheitserklärung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten

THEMA

Ausbildung

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 137b Abs 1 und 2 GewO
- Anlage 9 GewO
- § 21 Abs 4 Z 2 BWG

Weiterbildung

- § 137b Abs 3 und 3a GewO
- WKO Lehrpläne (Versicherungsagenten sowie -makler und Berater)
- § 21 Abs 4 Z 2 BWG

Leumund

- § 137b Abs 5 GewO
- § 13 Abs 1-4 GewO
- § 21 Abs 4 Z 2 BWG

THEMA

Persönliche Empfehlung und
Wünsche-und-Bedürfnisse-
Test

Eignungserklärung

RECHTSGRUNDLAGEN

- § 3 Standesregeln für Versicherungsvermittlung
- Art 9 ff DeIVO (EU) 2017/2359
- § 10 Abs 5 Standesregeln für Versicherungsvermittlung
- Art 14 DeIVO (EU) 2017/2359

HANDLUNGSBEDARF BEI PERSÖNLICHER EMPFEHLUNG EINES VERTRAGES/PRODUKTES, WELCHER DEN WÜNSCHEN UND BEDÜRFNISSEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS AM BESTEN ENTSPRICHT:

- Nicht ausreichend, nur eine Produktklasse, aber kein spezifisches Produkt innerhalb dieser Produktklasse zu empfehlen (zB „irgendeine“ fondsgebundene Lebensversicherung, sofern unterschiedliche Produktvarianten zur Verfügung stehen)
- Bei Versicherungsverträgen mit verschiedenen Anlageoptionen: Angabe der Anlageoption, die Wünschen und Bedürfnissen am besten entspricht (zB eine bestimmte fondsgebundene Lebensversicherung mit einer bestimmten Gewichtung von Fonds)

HANDLUNGSBEDARF BEI ERLÄUTERUNG, WARUM DER EMPFOHLENE VERTRAG AM BESTEN DEN WÜNSCHEN UND BEDÜRFNISSEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS ENTSPRICHT:

- Wenn die Erläuterung, warum der empfohlene Vertrag den Wünschen und Bedürfnissen am besten entspricht fehlt.
- Wenn die nicht konkretisierte Erläuterung, warum der empfohlene Vertrag den Wünschen und Bedürfnissen entspricht, zu wenig aussagekräftig oder überhaupt nicht passend ist.

HANDLUNGSBEDARF BEI ANGABEN DAHINGEHEND, INWIEFERN DIE ABGEGEBENE EMPFEHLUNG ZUM BETREFFENDEN KUNDEN PASST.

- Es sind auch Informationen darüber einzuschließen, inwieweit sie Folgendem gerecht wird:
 - den Anlagezielen des Kunden, auch hinsichtlich seiner Risikobereitschaft;
 - den finanziellen Verhältnissen des Kunden, auch hinsichtlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen;
 - den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden.
- Es ist darzulegen, auf welche Art und Weise bzw. warum die abgegebene Empfehlung den angeführten Kriterien gerecht wird. Nicht ausreichend ist es festzuhalten, dass den angeführten Kriterien entsprochen wird.
- Es ist zu begründen, wie/warum diesen Kriterien entsprochen wird, d.h. es ist ein Bezug zwischen den individuellen Angaben des Kunden und den Eigenschaften des Produktes herzustellen und ein Abgleich zu machen.

BEISPIEL FÜR REGELKONFORME GEEIGNETHEITSERKLÄRUNG

Anlageziel, Anlagehorizont, Risikotoleranz

Sie wollen im Rahmen dieser Veranlagung langfristig und sicher Vermögenaufbauen und sind bereit, in Ausnahmefällen einen geringen Verlust in Kauf zu nehmen. Die Kapitalvorsorge strebt einen langfristigen, sicheren Vermögensaufbau an und bietet garantierte Leistungen während der gesamten Laufzeit. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei vorzeitiger Auszahlung) kann es zu einem geringen Kapitalverlust kommen

Die Kapitalvorsorge passt somit zu Ihren Anlagezielen, Ihrem Anlagehorizont sowie Ihrer Risikobereitschaft.

Finanzielle Verhältnisse und Fähigkeit Verluste zu tragen.

Sie möchten mit regelmäßigen Beiträgen ansparen, Ihre finanziellen Verhältnisse lassen eine sinnvolle Vorsorge zu und Sie können auch in Ausnahmefällen einen geringen Kapitalverlust verkraften. Die Kapitalvorsorge bietet die Möglichkeit, mit laufenden Beiträgen anzusparen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei vorzeitiger Auszahlung) kann es zu einem geringen Kapitalverlust kommen.

Die Kapitalvorsorge passt somit auch zu Ihren finanziellen Verhältnissen sowie Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Kenntnisse und Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten

Sie besitzen bereit Kenntnisse zu Sparprodukten im Versicherungsbereich (Versicherungsanlageprodukte) bzw. haben bereits Erfahrungen mit solchen Produkten gemacht. Außerdem erfolgte die Veranlagung für alle klassischen Lebensversicherungsverträge der Versicherungsnehmer gemeinsam durch die . Sie müssen nach Abschluss des Produktes selbst keine Anlageentscheidung treffen und werden an den die garantierten Leistungen übersteigen der Versicherungsverträgen in Form der Gewinnbeteiligung beteiligt. Zusätzlich zu dem bereits vermittelten bzw. vorhandenen Produktwissen sind deshalb keine Erfahrungen und auch keine speziellen Kenntnisse im Veranlagungsbereich für den Abschluss solcher Produkte erforderlich.

Die Kapitalvorsorge passt somit auch zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen.

Zusammenfassung: Die Kapitalvorsorge ist aufgrund Ihrer Angaben und der konkreten Produkteigenschaften für Sie geeignet. Wir können Ihnen dieses Veranlagungsprodukt empfehlen.

KEY MESSAGES AUFSICHTSSCHWERPUNKT IDD

- 
- A vertical line on the left side of the slide, composed of four white circles with orange outlines, connected by a thin orange line. The line starts at the top left and ends at the bottom left, with a small diagonal tick at the top and bottom.
- Bei der Empfehlung ist ein spezifisches Produkt / Anlageoption zu benennen.
 - Es ist eine konkretisierte Erläuterung vorzunehmen, warum das Produkt am besten den Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
 - Bei der Geeignetheitserklärung ist auszuführen, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum Kunden passt.
 - Bei der Umsetzung der Regelungen zur Aus-, Weiterbildung und Leumund zeigt sich insgesamt ein positives Bild.

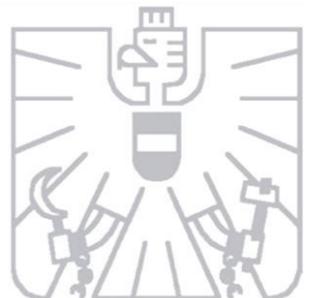
FRAGEN UND ANTWORTEN





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

PAUSE BIS 13:30



PRAXISTAGUNG 28.6.2022 - VORMITTAGSPROGRAMM



09:00 – 09:10

ERÖFFNUNG UND BEGRÜSSUNG DURCH DEN VORSTAND DER FMA

Mag. Helmut Ettl

09:10 – 09:20

**EINGANGSSTATEMENT des GF BUNDESSPARTE BANK UND
VERSICHERUNG, WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Dr. Franz Rudorfer

09:20 – 10:30

AKTUELLE INITIATIVEN IN DER CONDUCT-AUFSICHT

Initiativen der FMA: Conduct Aufsichts- und Prüfschwerpunkte

Mag. Martina Andexlinger MBA

Initiativen der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA

Dr. Cécile Bervoets

Initiativen zum Thema Sustainable Finance

Mag. Judith Reischer LLM

Mag. Claudia Parenti LLM

10:30 – 11:00

PAUSE

11:00 – 12:30

AKTUELLES AUS DER CONDUCT-AUFSICHTSPRAXIS

Conduct Schwerpunkt MiFID II

Eignung und Angemessenheit

Mag.(FH) Michael Mandelburger

**Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer
Kommunikation**

Melanie Paasche, MA FRM

Inducements

Mag. Elias Forstinger

Informationen & Marketingmitteilungen

Mag. Beatrix Weilguny

Beschwerdemanagement

Karoline Barth LLM

Conduct Schwerpunkt Versicherungsvermittlung (IDD)

Mag. Dr. Gerhard Maierhofer MA LLM

12:30 – 13:30

PAUSE

PRAXISTAGUNG 28.6.2022 - NACHMITTAGSPROGRAMM



13:30 – 13:50

**COMPLIANCE SCHLÜSSELFUNKTIONEN IN BANKEN:
Anforderungen an die BWG-Compliance Funktion und deren
Zusammenspiel mit anderen Compliance Funktionen (WAG, FM-GwG)**

**Mag. Martina Andexlinger MBA
Mag. Christa Drobesch
Dr. Daniela Jaros LL.M**

13:50 – 15:00

**AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON
GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

Aktuelles aus der Internationalen Prävention von GW/TF

Mag Katharina Strohmeier EMPA

**Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Prävention
von GW/TF**

Bernhard Böhm, BSC MA

**Neuerungen in den FMA Rundschreiben zum FM-GwG und Aktuelles
aus dem Bereich Prävention von GW/TF**

Mag. Christa Drobesch

Mag. Dr. Annegret Droschl-Enzi BA

15:00 – 15:30

PAUSE

15:30 – 16:50

**AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION
VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

**AML-RISIKEN VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN UND AML
AUF SICHT IM BEREICH VIRTUELLE WÄHRUNGEN**

Mag. Angelika Ploner

SORGFALTSPFLICHTEN AN HAND VON PRAXISBEISPIELEN

Bernhard Böhm BSC BA

Mag. Katrin Heidrich-Ressnik

16:50 – 17:00

**RESÜMEE UND SCHLUSSWORTE DURCH DIE
BEREICHSLEITERIN INTEGRIERTE AUFSICHT**

Mag. Katharina Muther-Pradler



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

COMPLIANCE SCHLÜSSELFUNKTION IN BANKEN

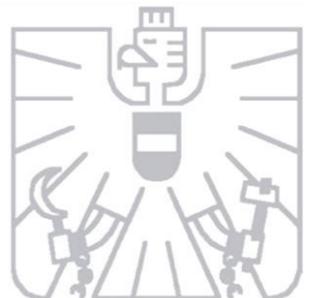
Mag. Martina Andexlinger MBA

Mag. Christa Drobesh

Dr. Daniela Jaros LL.M.

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention

Wien, 28.6.2022



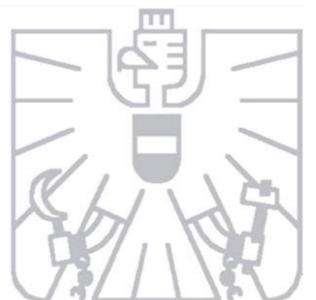


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

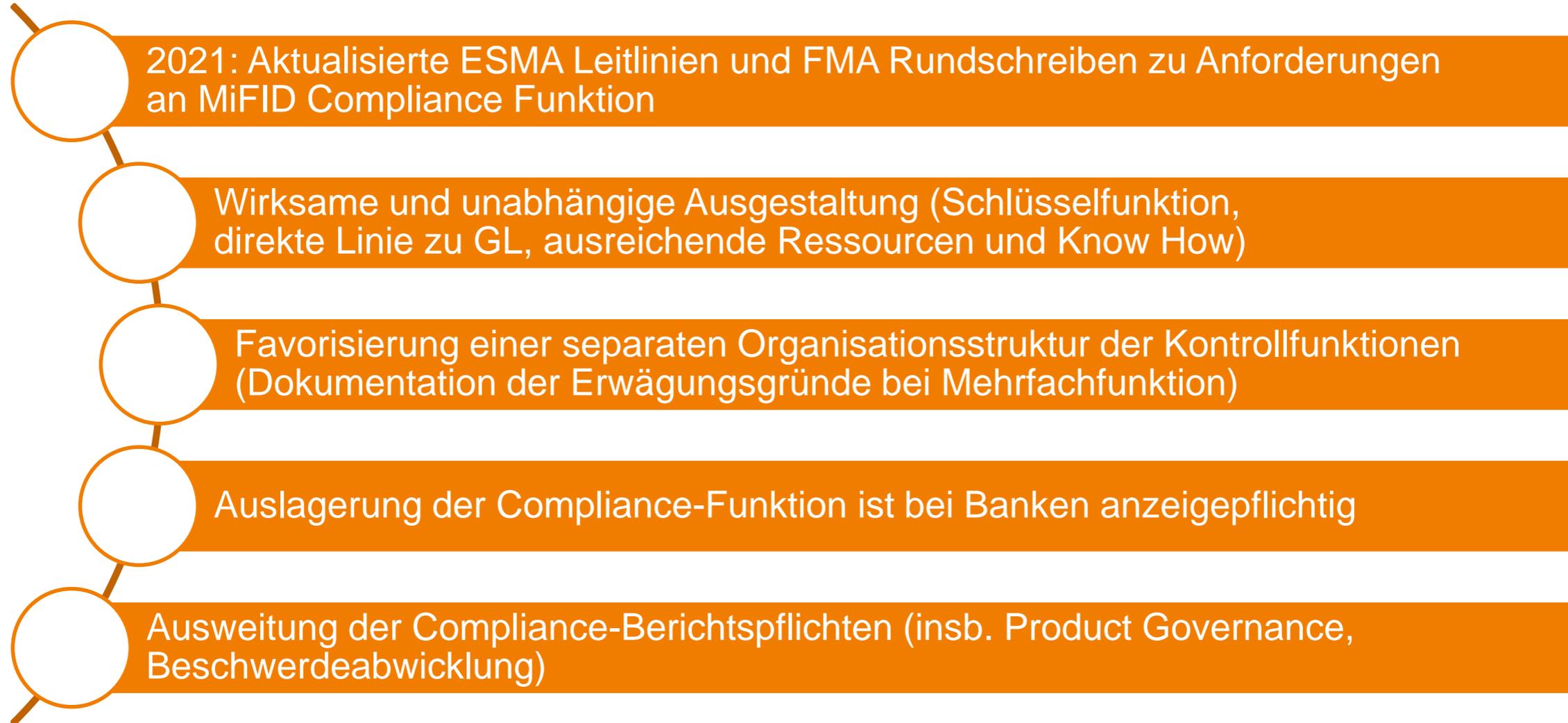
MIFID COMPLIANCE FUNKTION

Mag. Martina Andexlinger MBA

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



KEY MESSAGES MIFID COMPLIANCE-FUNKTION



Level 1

- Art 16 Abs 2 MiFID II

Level 2

- Artikel 22 Abs 2 und 3 DelVO (EU) 2017/565

Level 3

- ESMA Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Compliance-Funktion (ESMA 35-36-1952) vom 06.04.2021
- ESMA/EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06|ESMA35-36-2319) in Kraft seit 31.12.2021)

Nationales Recht

Soft Law Instrumente

- § 29 Abs 1 WAG 2018
- § 73 Abs 1b Z 4 BWG (Anzeigeverpflichtung Compliance-Beauftragter)
- FMA Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565 (aktualisierte Fassung 07/2021)
- FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (08/2018, derzeit in Überarbeitung)

- Neue/Detailliertere Anforderungen an die MiFID Compliance-Funktion → **ESMA Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II Anforderungen an die Compliance-Funktion**
- Deutsche Übersetzung seit 06.04.2021
- Inkrafttreten am 06.06.2021
- FMA: compliant

- Aktualisierung des **FMA-Rundschreibens betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DelVO (EU) 2017/565**
- Berücksichtigt wurden u.a. - soweit relevant – auch sonstige EBA/ESMA Leitlinien:
 - Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders (EBA/GL/2020/19, ESMA35-43-2464)
 - Guidelines on internal governance (EBA/CP/2020/20)
 - Guidelines on Outsourcing to Cloud Service Providers (ESMA50-164-3342)
- Konsultation bis 09.06.2021
- Veröffentlichung auf der Website der FMA am 07.07.2021

Änderungen/Aktualisierungen insb

- Definition Schlüsselfunktion Fitness & Propriety
- Unabhängigkeit und Ansiedlung der Compliance-Funktion
- Zusammenlegung Interne Revision, Safeguarding Officer, Beschwerdemanagement
- Beschwerdeverfahren
- Berichterstattung
- Benennung einer natürlichen Person als Compliance-Beauftragter bei Auslagerung der Compliance-Funktion
- Dienstleister außerhalb EU
- Safeguarding Officer

und Berücksichtigung der aktuellen Aufsichtspraxis

ANFORDERUNGEN

Wirksamkeit/Ausstattung

Definition des Compliance Beauftragten als Schlüsselfunktion

IM DETAIL...

- Schaffung einer **Compliance-Kultur**, die durch Geschäftsleitung unterstützt wird
- Überprüfungspflicht der Geschäftsleitung hinsichtlich:
 - Personalressourcen für Compliance-Funktion
 - Qualifikation der Compliance-Mitarbeiter
- **Regelmäßig**, zumindest einmal jährlich **zu überprüfen**
- **Klarstellung**, dass Compliance Beauftragter Inhaber einer Schlüsselfunktion ist – agiert unabhängig und weisungsfrei
- Detailliertere Darstellung, mit welchen Rechten und Befugnissen die Compliance Funktion zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ausgestattet sein sollte

ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN DIE MIFID COMPLIANCE-FUNKTION IHA DIE UNABHÄNGIGKEIT

ANFORDERUNGEN

Sicherstellung der
Unabhängigkeit

IM DETAIL...

- Möglichst **hohe hierarchische Ansiedelung** zur Sicherstellung der Unabhängigkeit
- Grenzen der Abstimmung und Einflussnahme von disziplinarisch zwischengeschalteten Instanzen (zB BL)
 - kein Einfluss auf Budgetverwendung
 - keine Definition der Ziele
 - keine Beurteilung der Zielerreichung
- Direkte Berichtslinie zum Leitungsorgan insb bei Ad hoc Information

ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN DIE MIFID COMPLIANCE-FUNKTION: MEHRFACHFUNKTIONEN



ANFORDERUNGEN

Kombination von MiFID II
Compliance-Funktion mit
anderen Kontrollfunktionen

IM DETAIL...

- Stärkere Favorisierung einer **separaten Organisationsstruktur** der Kontrollfunktionen
 - Zusammenlegung ist nur zulässig, wenn keine Interessenkonflikte vorliegen und eine wirksame Aufgabenerfüllung sichergestellt ist (Ressourcen!)
 - Erwägungsgründe der Inanspruchnahme einer Mehrfachfunktion sowie regelmäßige Evaluierung der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu dokumentieren
 - Zusammenlegung mit Funktionen **Safeguarding Officer oder Beschwerdemanagement:**
 - Zusammenlegung ist zulässig insofern keine Interessenkonflikte vorliegen und eine wirksame Aufgabenerfüllung sichergestellt ist (Ressourcen!)
 - Dokumentation im Compliance Bericht
 - Zusammenlegung mit **Interne Revision** unzulässig (Selbstprüfungsverbot)

ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN DIE MIFID COMPLIANCE-FUNKTION BEI AUSLAGERUNGEN / IHA FACHKENNTNISSE



ANFORDERUNGEN

Auslagerung der Compliance-Funktion

Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen der Compliance-Funktion

IM DETAIL...

- Auslagerung der gesamten Compliance-Funktion ist gem. § 25 BWG jedenfalls anzeigepflichtig (Incoming platform); bei einzelnen Aufgaben ist auf Wesentlichkeit abzustellen
- Bei Auslagerung der gesamten Compliance-Funktion: Benennung einer natürlichen Person als Compliance-Beauftragter beim Dienstleister
- Erhöhte Überwachungsanforderungen bei Auslagerung der MiFID II-Compliance-Funktion oder Teilbereiche ihrer Tätigkeiten an Nicht-EU-Unternehmen (non-EU-entities)
- Erweiterte Anforderungen an die Fähigkeiten, Kenntnisse, Expertise der Mitarbeiter der MiFID II-Compliance-Funktion
- Betrifft nicht nur Compliance-Beauftragte, deren Anforderungen weiter spezifiziert werden, sondern alle Compliance-Mitarbeiter
- Hoher Standard an Berufsethik und persönlicher Integrität des Compliance-Beauftragten (siehe hierzu auch EBA/ESMA Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body – EBA/GL/2021/06)
- Fit & Proper Beurteilung → Dokumentation

ERWEITERTE ANFORDERUNGEN AN DIE MIFID COMPLIANCE-FUNKTION IHA BERICHTSPFLICHTEN



BERICHTSPFLICHTEN DER COMPLIANCE-FUNKTION

Ausweitung der Compliance-Berichtspflichten und stärkere Detaillierung der Berichtsinhalte

Produktüberwachungsanforderungen

IM DETAIL...

- Allgemeine Angaben (Veränderungen / Weiterentwicklungen der Anforderungen, Übersicht über Compliance Funktion (inkl. Mitarbeiter und deren Qualifikationen))
 - Art und Weise der Überwachung und Überprüfung
 - Ergebnisse aus der Überprüfung der Strategien und Verfahren
 - Ergriffene Maßnahmen
 - Sonstige Informationen (Aufgetretene Probleme, Behördlicher Schriftverkehr, Fälle, in denen die Geschäftsleitung den Empfehlungen der Compliance Funktion nicht folgt, etc.)
-
- Rolle der Compliance-Funktion bei der Entwicklung, Beaufsichtigung und Überprüfung der Product Governance Vorkehrungen und Policies (inkl. Aufzählung allfälliger Feststellungen)
 - Informationen zu hergestellten/vertriebenen Finanzinstrumenten einschließlich Vertriebsstrategie (Art und Anzahl der Produkte inkl. ZM-Info sowie Produktüberwachungsstrategie; Vertrieb außerhalb des (positiven) Zielmarkts)

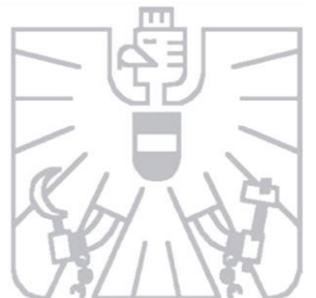


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

FM-GWG / GW-VO COMPLIANCE FUNKTION

Mag. Christa Drobesh

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



- EK-Vorschlag bzgl. einer *Regulation on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing* (GW-VO)
- FM-GwG
- GL on the role of **AML/CFT compliance officers** (EBA/GL/2022/05)
- FMA Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

■ Artikel 9 GW-VO: Compliance Funktion

— Ausstattung der Compliance Funktion

- angemessene personelle, technologische und sonstige Ressourcen
- entsprechend Größe, Art und Risiko
- Befugnis zu jeglichen erforderlichen Massnahmen, um für die Wirksamkeit der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren zu sorgen
- Wenn die Größe dies rechtfertigt, dann Wahrnehmung der Funktionen (Compliance Manager, Compliance-Beauftragter) durch dieselbe natürliche Person



- § 23 Abs 4 FM-GwG:

- Bestimmung eines zuständigen Mitglied des Leitungsorgan

- zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von GW/TF

- Artikel 9 Abs 2 und 5 GW-VO:

- Bestimmung eines Compliance Managers

- = leitendes Mitglied des Direktorium/gleichwertiges Leitungsorgan/Mitglied der Geschäftsleitung
- verantwortlich für die Umsetzung der Strategien, Kontrollen und Verfahren
- Info über signifikante od. wesentliche Schwachstellen entgegennehmen
- (jährliche, ggf kürzer) regelmäßige Berichterstattung an Leitungsorgan
- bei Mutterunternehmen ist der Compliance Manager auch verantwortlich für gruppenweite Strategien, Kontrollen und Verfahren

- § 23 Abs 3 FM-GwG
- Bestellung eines besonderen Beauftragten
 - dem Leitungsorgan verantwortlich
 - direkte Berichtspflicht
 - Freier Zugang zu Informationen, etc
 - Persönliche u. Fachliche Zuverlässigkeit
- Artikel 9 Abs 2, 3 GW-VO:
- Bestellung eines Compliance Beauftragten
 - vom Direktorium/Leitungsorgan zu ernennen
 - zuständig für die tägliche Anwendung der Strategien
 - zuständig für die Erstattung von Verdachtsmeldungen
 - wenn gerechtfertigt, Wahrnehmung Compliance Manager und Compliance Beauftragter durch dieselbe natürlich Person



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

BWG COMPLIANCE FUNKTION

Dr. Daniela Jaros LL.M

Praxistagung Compliance & Geldwäscheprävention
Wien, 28.6.2022



RECHTSGRUNDLAGEN BWG-COMPLIANCE

Level 1

- Art 74 und 76 CRD

Level 2

- Keine Vorgaben

Level 3

- EBA Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) in Kraft seit 31.12.2021
- EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06|ESMA35-36-2319) in Kraft seit 31.12.2021

Nationales Recht

Soft Law Instrumente

- § 39 Abs. 6 BWG
- § 73 Abs 1b Z 2 BWG (Anzeigeverpflichtung betreffend die Leiterin oder den Leiter der BWG-Compliance-Funktion)
- Aktuell: *Konsultationspapier FMA Mindeststandard für die BWG-Compliance 2022* (final ab August/September 2022)
- FMA Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (08/2018, dzt in Überarbeitung)

GRUNDSÄTZE BWG-COMPLIANCE

GRUNDSÄTZE

Three Lines of Defence im Kreditinstitut

IM DETAIL...

- 1st Line: Geschäftsbereiche
- 2nd Line: Risikomanagementfunktion & Compliance-Funktionen im weitesten Sinn
 - MiFiD-Compliance-Funktion
 - BWG-Compliance-Funktion
 - Geldwäschebeauftragter nach Fm-GwG
- 3rd Line: Interne Revision

Verhältnismäßigkeit

- Alle Kreditinstitute haben Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance entsprechend den auf sie anwendbaren Vorschriften nach § 69 Abs. 1 BWG
- Bedeutende Kreditinstitute iSd § 5 Abs. 4 BWG haben eine eigene Organisationseinheit für die BWG-Compliance-Funktion
- Das Gesetz lässt offen, ob die BWG-Compliance-Funktion organisatorisch mit der MiFiD Compliance und der Funktion des Geldwäschebeauftragten zusammengelegt wird

ANFORDERUNGEN

Grundsätze und Verfahren

IM DETAIL...

- Risikoanalyse betreffend das eigene BWG-Compliance-Risiko
- Festlegung der Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance entsprechend dem aufgrund der Risikoanalyse ermittelten BWG-Compliance Risiko
- Überwachungsprogramm
- Genehmigung durch die Geschäftsleitung
- Regelmäßige Aktualisierung
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ANFORDERUNGEN

Organisatorische Einbettung

IM DETAIL...

- Einbettung in die Gesamtorganisation
 - Direkter Zugang zur Gesamtgeschäftsleitung
 - Verantwortung der Geschäftsleitung
- Erfüllung der Fit & Proper Anforderungen durch die Leiterin oder den Leiter der BWG-Compliance-Funktion
- Unabhängigkeit
- Ausstattung, Einschau- und Zugangsrechte
- Kombination mit anderen Funktionen
- Rolle im der Kreditinstitutsgruppe und im –verbund
- Auslagerung

AUFGABEN BWG-COMPLIANCE

ANFORDERUNGEN

Aufgaben

IM DETAIL...

- Regelmäßige Bewertung
- Ständige Überwachung
- Beratung der Geschäftsleitung
- Berichtswesen
- Rolle bei neuen Produkten und Verfahren

KEY MESSAGES BWG COMPLIANCE FUNKTION



FRAGEN UND ANTWORTEN





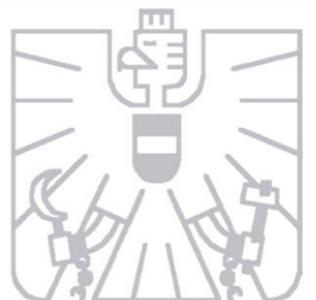
ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AKTUELLES AUS DER INTERNATIONALEN PRÄVENTION VON GW/TF

Mag. Katharina Strohmeier EMPA

5. PRAXISTAGUNG „COMPLIANCE & GELDWÄSCHEPRÄVENTION“

Wien, 28.6.2022



■ EU AML Package

■ Update EBA GLs

■ Update AML Colleges

MAI 2020

ACTION PLAN BERUHT AUF 6 SÄULEN

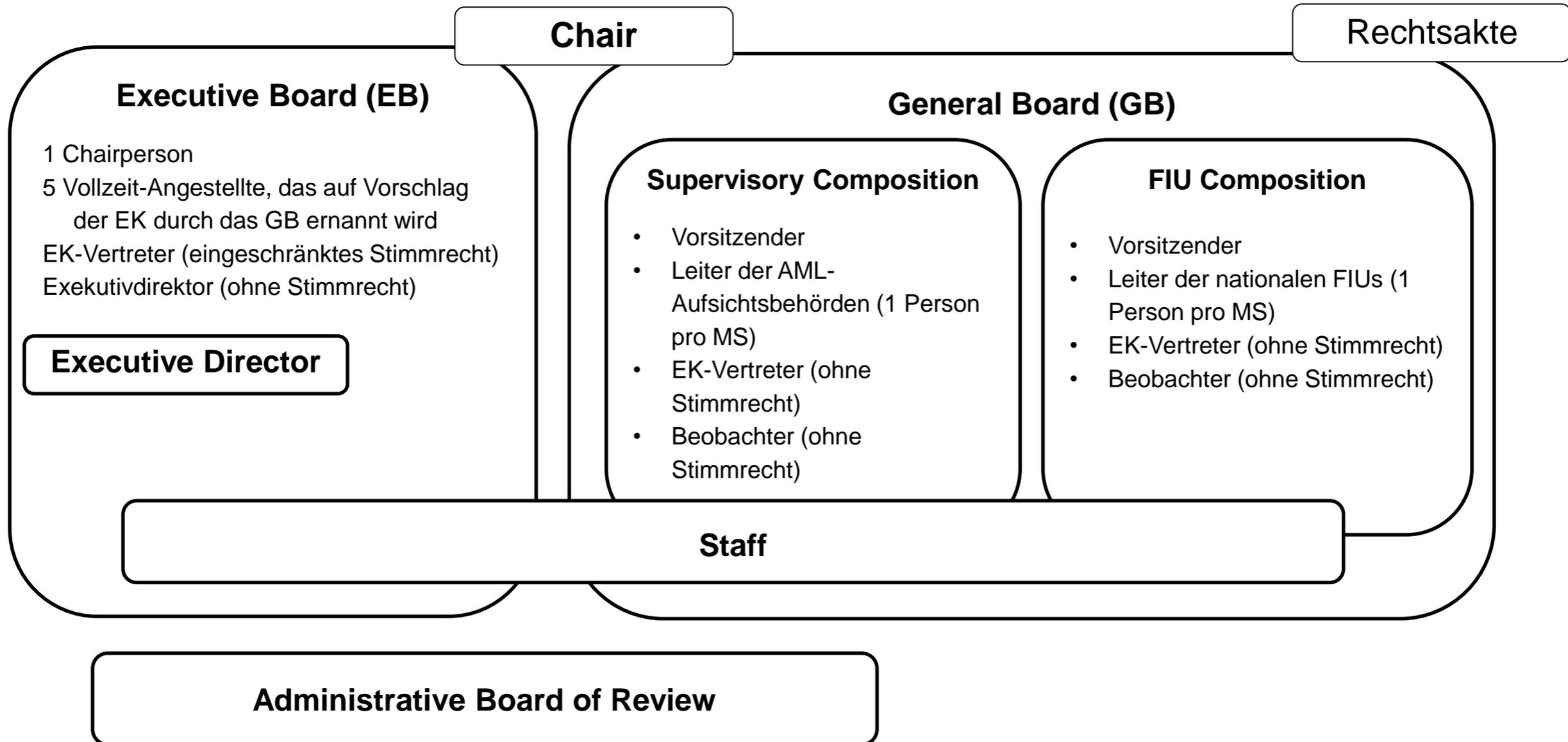
- Sicherstellung der **wirksamen Umsetzung** des bestehenden EU AML/CFT-Regelwerks
- Schaffung eines **einheitlichen EU AML/CFT-Regelwerks**
- Einführung einer **AML/CFT-Aufsicht auf EU-Ebene**
- Schaffung eines **Unterstützungs- und Kooperationsmechanismus für FIUs**
- Durchsetzung von **strafrechtlichen Bestimmungen auf EU-Ebene sowie des Informationsaustausches**
- Stärkung der **internationalen Dimension** des EU AML/CFT-Regelwerks

- Einrichtung einer eigenen **EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung (AMLA)** mit **unmittelbarer Aufsichtskompetenz** hinsichtlich bestimmter Finanzinstitute
- **Weitgehende Harmonisierung der Sorgfaltspflichten und deren Anwendung durch eine Verordnung** [mit **Erweiterung der Verpflichteten** auf Crowdfunding, CASPs, ...]
- Eine Richtlinie regelt weiterhin die **Aufgaben und Kompetenzen von Aufsichtsbehörden, FIUs, Informationsaustausch und diverse Register**
- Mit Aufnahme der **Crypto-Asset Service Provider (CASPs)** in die GeldtransferVO wird die sog. „Travel-Rule“ umgesetzt. Anonyme Transfers sind nicht mehr möglich.

Disclaimer: Stand EK-Vorschlag

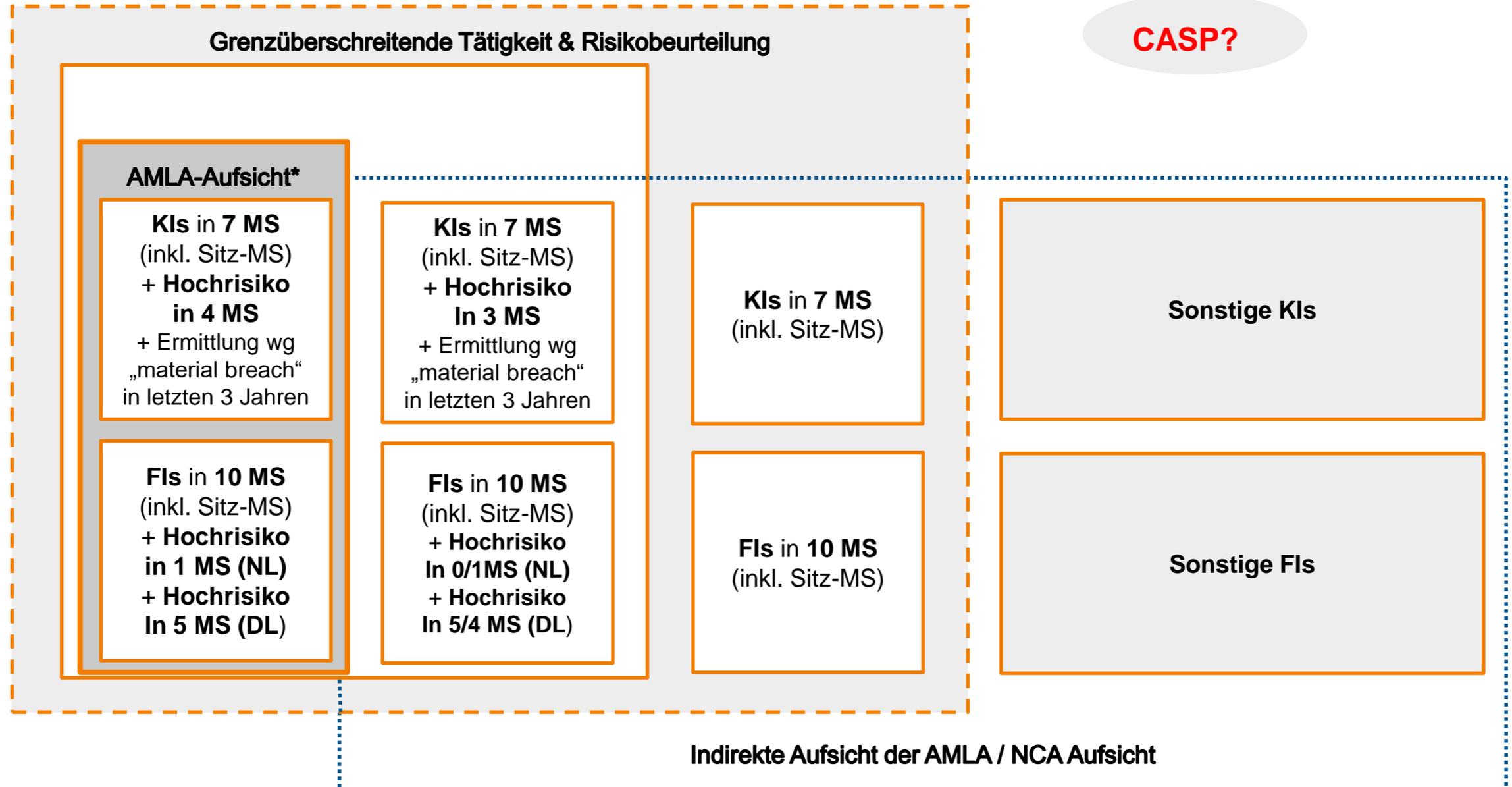
AMLA - KOMPETENZEN

- **Unmittelbare Beaufsichtigung einzelner Institute innerhalb des Finanzsektors**
- **Mittelbare Beaufsichtigung innerhalb und außerhalb des Finanzsektors** (Aufsichtsbehörden von zB Wirtschaftsprüfern, Notaren, Rechtsanwälten, Immobilienmaklern, Glücksspielanbietern, CASPs / Crowdfunding-service-Anbietern)
- **Koordination und Unterstützung von FIUs**
- **Führung der EU AML-Datenbank & des FIU.net Netzwerkes**
- **Ad-hoc-Kompetenzübertragungskompetenz an die AMLA** (die unmittelbare Beaufsichtigung eines Institutes kann in „Notfällen“ – mit Zustimmung der EK – auf die AMLA übertragen werden)
- **Ausarbeitung/Erlass allgemeiner Vorschriften**, insbesondere
 - RTS und ITS Entwürfe, Leitlinien, Empfehlungen sowie Stellungnahmen an EP, Rat, EK.



- **Unmittelbare Beaufsichtigung** einzelner Institute innerhalb des Finanzsektors
 - **Vor-Ort-Prüfungen** – Joint Supervisory Teams (JST)
 - Fällung bindender, individuell an unmittelbar Beaufsichtigte gerichtete **Entscheidungen**
 - Anordnung von **Maßnahmen** bei Verstößen gegen AML-/CFT-Vorgaben oder bei unzureichenden AML-/CFT-Risikomanagementvorkehrungen
 - Verhängung von **Verwaltungssanktionen** im Fall von Verstößen gegen bestimmte AML-/CFT-Vorschriften
- **Mittelbare Beaufsichtigung** innerhalb und außerhalb des Finanzsektors
 - **Koordinierende und beaufsichtigende Rolle** gegenüber den **zuständigen Aufsichtsbehörden** sowohl innerhalb als auch außerhalb des Finanzsektors (z.B. Durchführung regelmäßiger **Überprüfungen** zwecks Sicherstellung angemessener Ressourcen- und Befugnisausstattung der Aufsichtsbehörden)
 - Unterstützung der Arbeit der **AML/CFT-Colleges** innerhalb des Finanzsektors
 - Koordination von **Personal- und Informationsaustausch** zwischen den Finanzaufsichtsbehörden
 - „Mediator“ zwischen NCAs bei Meinungsverschiedenheiten

AMLA – NCAS AUFSICHTSKOMPETENZTEILUNG



CASP?

NL: iRd Niederlassungsfreiheit (Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen inkl. Unternehmenssitz)
 DL: iRd Dienstleistungsfreiheit (Erbringung von Dienstleistungen selbst oder über Agent*innen)

VERPFLICHTETE UND SORGFALTSPFLICHTEN

- **Neue Verpflichtete**
 - **Kryptoasset-Service Anbieter** (*breiterer Anwendungsbereich als im FM-GwG*)
 - **Crowdfunding-Dienstleister** (wenn nicht unter VO 2020/1503)
 - **Hypothekarkreditvermittler** und **Anbieter von Verbraucherkrediten**, die keine KI/FI sind
- **Interne Richtlinien, Kontrollen und Verfahren**
 - Mind. jährliche Berichtspflicht des Leitungsorgans an das Management Board
 - Gruppenweite Interne Richtlinien, Kontrollen und Verfahren (präzisiert durch AMLA RTS)
- **Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten ggü. Kunden** (definiert durch RTS der AMLA)
- **Transaktionsschwelle** >10.000€ für Händler von Waren und Dienstleistungen
 - Bestimmungen direkt anwendbar (Verordnung statt Richtlinie)
 - Anwendbar auch für den Nicht-Finanzsektor

AUFGABEN DER BEHÖRDEN

- **Risikoanalysen und Statistiken**
 - Supranationale RA / Nationale RA alle 4 Jahre (statt bisher 2 Jahre)
 - Umfangreiche AML-Statistiken auf jährlicher Basis an die EK

- **Vernetzung der Register für wE- und Kontenregister**

- **AMLA RTS über die Modalitäten zu**
 - Pflichten von Home und Host Supervisor
 - Kriterien für AML Colleges
 - Kooperation & Informationsaustausch

- **Verwaltungsmaßnahmen und –strafen**
 - Minimal- u. Maximalstrafen
 - (Natürl. P. 5 Mio EUR / Jur. P. 10 Mio EUR od. 10% Jahresumsatz – *bisher 5 Mio. EUR*)

- **FIUs**
 - Informationsaustausch über FIU.net
 - Befugnisse zur Aussetzung von Transaktionen nach Erhalt einer STR/SAR

EU GELDTRANSFER-VERORDNUNG (TFR)

- Anwendungsbereich auf **Transfer von Kryptowerten** erweitert
- Definition von CASPs angeglichen an die MiCA-VO (umfasst zukünftig auch den **reinen Betrieb einer Handelsplattform** sowie die **Emittierung, Platzierung** von und **Beratung zu Kryptowerten**)
- **Informationen über Absender und Empfänger** einer Transaktion müssen aufgenommen werden (Umsetzung der FATF „Travel-Rule“)
 - Streichung EUR 1.000 für Crypto Assets (Allg. Ausrichtung Rat Dez. 2021)*
- **Anonyme Transfers sind nicht mehr möglich**, außer bei reinem Transfer zwischen zwei privaten Wallets

ZEITPLAN & NÄCHSTE SCHRITTE

Implementierungsschritte

- **1.1.2023** Einrichtung der Agentur
- **1.1.2024** Übernahme aller Kompetenzen (mit Ausnahme der unmittelbaren Beaufsichtigung)
- **Ende 2026** Aufnahme des unmittelbaren Aufsichtsbetriebs

Personalausstattung

- Gesamt 250 VZÄ

Budget

- $\frac{1}{4}$ EU Budget, $\frac{3}{4}$ aus Abgaben bestimmter Verpflichteter des Finanzsektors (Methodologie durch RTS der AMLA)

Sitz der Behörde

- Entscheidung offen



Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism

The EBA is required to ensure the integrity, transparency and orderly functioning of financial markets. As part of this mandate, the EBA works to prevent the use of the financial system for the purposes of money laundering and terrorist financing (ML/TF).

- Überarbeitete GL zur **risikobasierten Aufsicht** (EBA/GL/2021/16) - [Link](#)
- GL für die **Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen**“ (EBA/GL/2021/15) - [Link](#)
- Überarbeitete GL zu den **Risikofaktoren** für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EBA/GL/2021/02) – [Link](#)
- GL on the role of **AML/CFT compliance officers** (EBA/GL/2022/05) – [Link](#)



Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism

The EBA is required to ensure the integrity, transparency and orderly functioning of financial markets. As part of this mandate, the EBA works to prevent the use of the financial system for the purposes of money laundering and terrorist financing (ML/TF).

[Link](#)

- Guidelines enthalten **Informationen über die praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Aufsichtsbereich von AML/CFT (JC 2019 81)**
- Schaffung ständiger Strukturen, sog. „AML-Colleges“, wenn ein KI/FI in mind. noch zwei weiteren EU MS tätig ist
- Auch externe Teilnehmer (z.B. Wirtschaftsprüfer) bzw. Beobachter wie prudentielle Aufsichtsbehörden oder FIUs sowie das Institut selber können zu den AML-Colleges eingeladen werden
- Häufigkeit je nach Risiko des Instituts
- Ab Jänner 2022 verpflichtend - Ausrichtung von jährlich 10-15 AML-Colleges geplant
- Die FMA hat demzufolge AML-Colleges für 19 Unternehmen auszurichten (16 KI, 3 VU) und nimmt an zahlreichen AML-Colleges anderer NCAs teil.

LINK

- EK Vorschlag bzgl. einer *Regulation establishing the Authority for Anti-Money-Laundering and Countering the Financing of Terrorism* (im Folgenden: **AMLA-VO**)
- EK-Vorschlag bzgl. einer *Regulation on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing* (im Folgenden: **GW-VO**)
- EK-Vorschlag bzgl. einer *Directive on the mechanisms to be put in place by the Member States for the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing* (im Folgenden: **6. GW-RL**)
- EK-Vorschlag bzgl. der Neuerlassung der *Regulation on information accompanying transfers of funds and certain crypto-assets* (im Folgenden: **Geldtransfer-VO**)
- Impact assessment SWD(2021) 190 final

FRAGEN UND ANTWORTEN



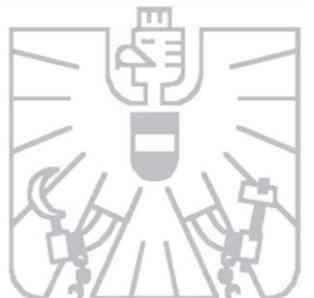


ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

RISIKOLANDSCHAFT & AKTUELLE AUFSICHTSTHEMEN

IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

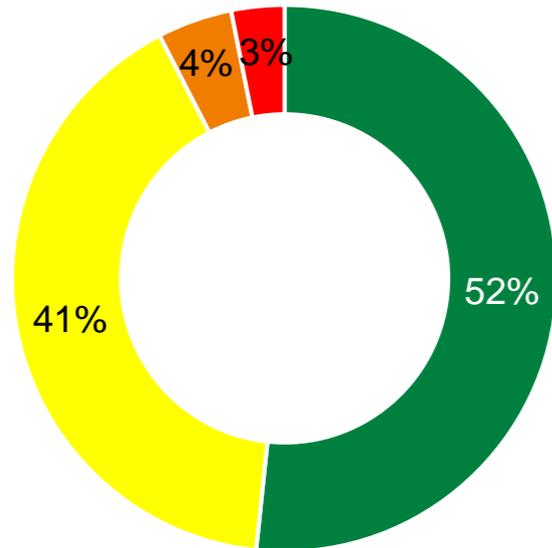
Bernhard Böhm
5. PRAXISTAGUNG „COMPLIANCE &
GELDWÄSCHEPRÄVENTION“
Wien, 28.6.2022



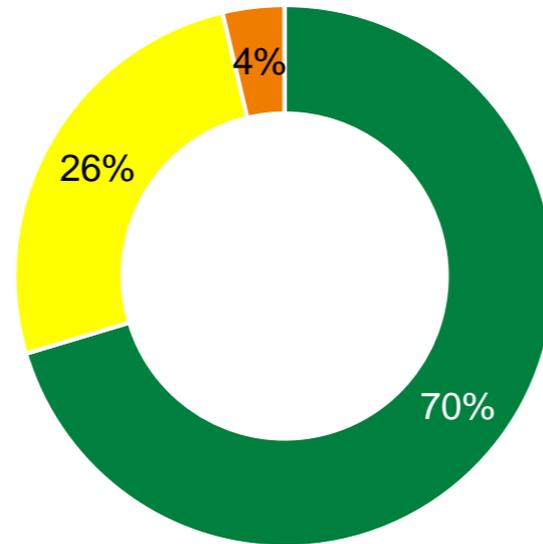
■ **Risikobasierte AML/CFT-Aufsicht - Risikolandschaft**

■ Aufsichts- und Prüfschwerpunkt „Strategien & Verfahren bei Gruppen“ 2022

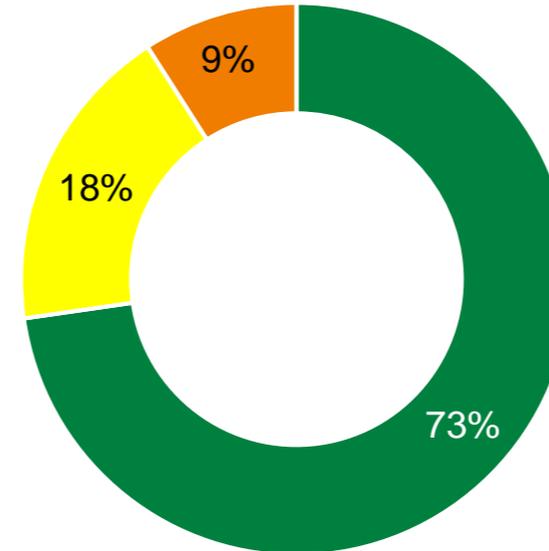
ERGEBNISSE DER RISIKOKLASSIFIZIERUNG 2021



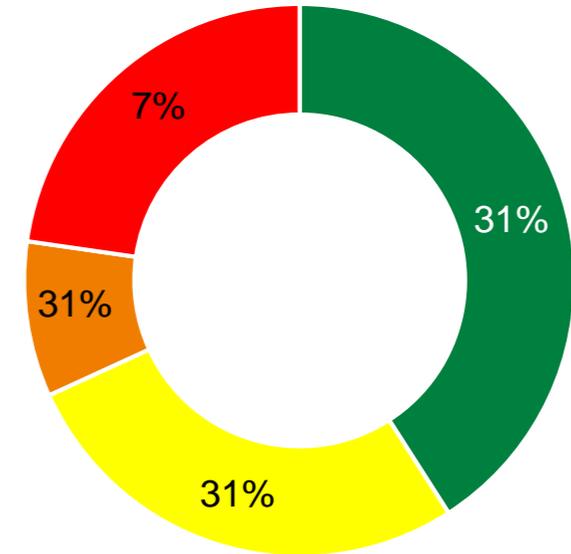
Kreditinstitute



Versicherungsunternehmen



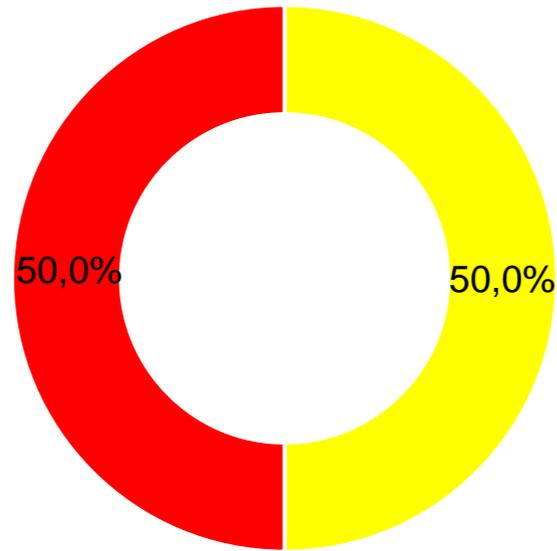
Zahlungsinstitute



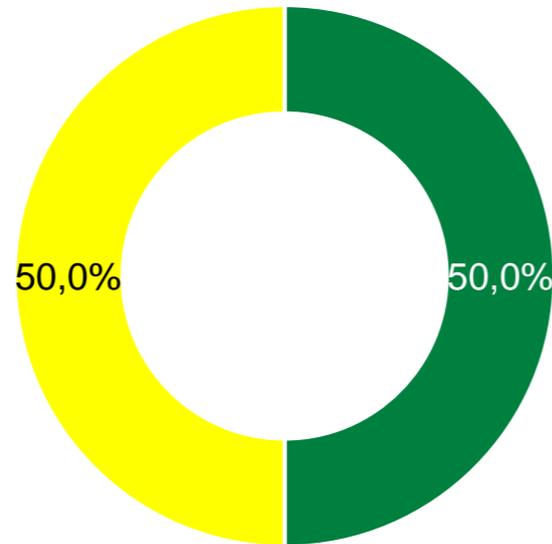
Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen

RISIKOBASIERTE AML/CFT-AUFSICHT 2/2

ERGEBNISSE DER RISIKOKLASSIFIZIERUNG 2021



Money Remitter



E-Geld Institute

KAG/AIFM

WPF/WPDL

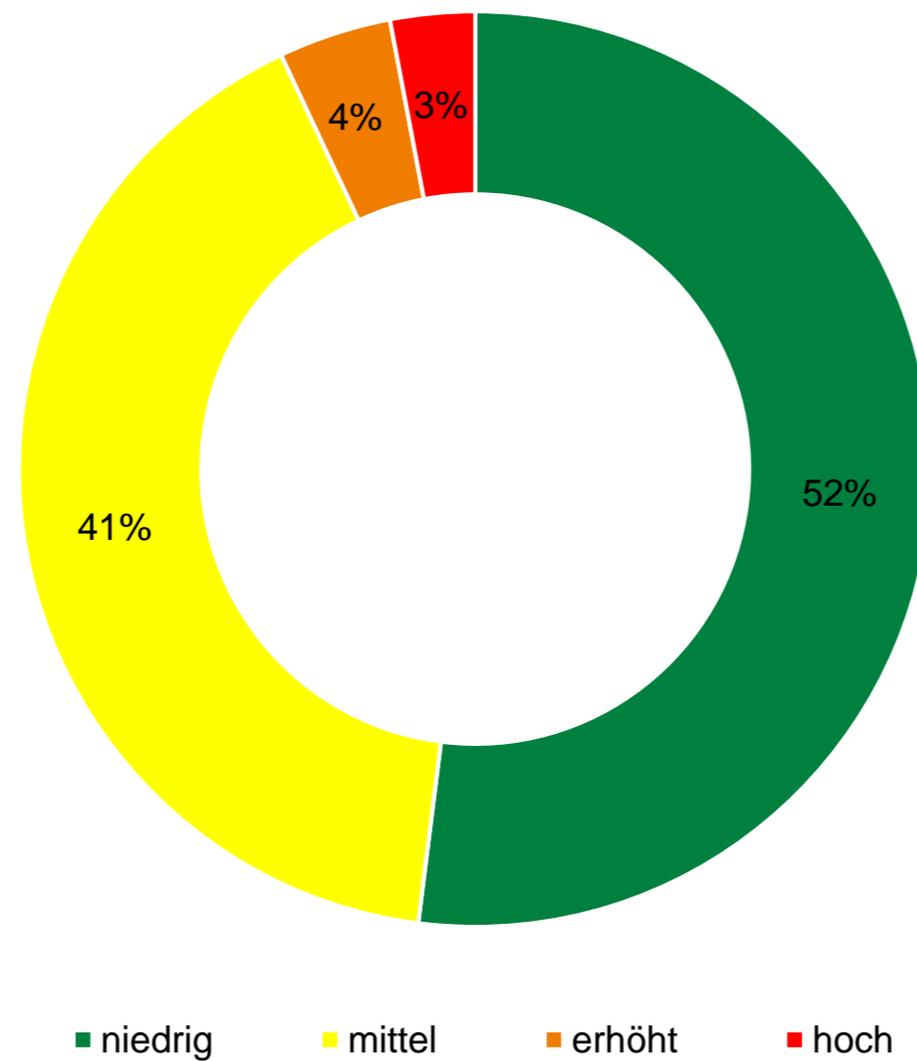
AML/CFT-RISIKOKLASSIFIZIERUNG



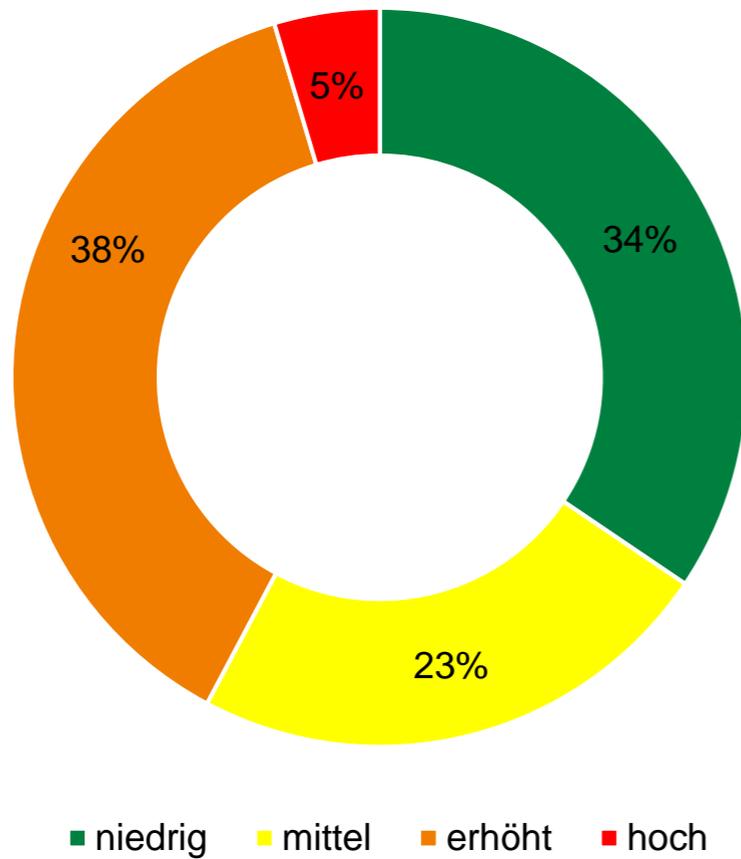
Risikomindernde Maßnahmen	hoch	Yellow	Orange	Red	Red
	erhöht	Yellow	Yellow	Orange	Red
	mittel	Green	Yellow	Yellow	Orange
	Standard	Green	Green	Yellow	Yellow
Risikomatrix		Standard	mittel	erhöht	hoch
		Inhärentes Risiko			

- 1mal jährlich
- Quantitative und qualitative Faktoren
- 2022 neue (quant.) Methodologie für alle Verpflichteten
- 1 Gesamtrisiko pro Unternehmen
 - sämtliche Sektoren (**NEU**: WPF/WPDLUs)
- Grundlage für die risikobasierte Aufsicht und die jährliche Prüfplanung
 - zukünftig: u.a. Meldung an EBA/AMLA

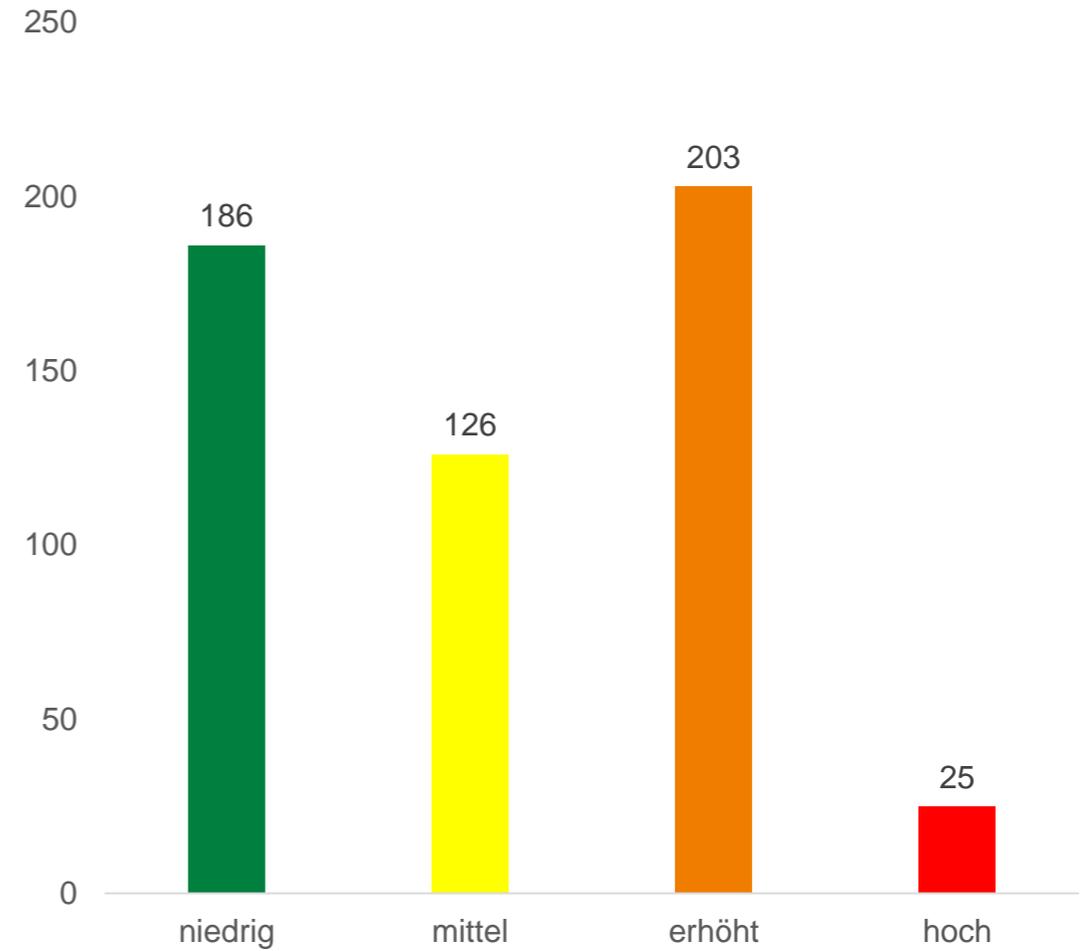
GESAMTERGEBNIS KREDITINSTITUTE 2021



PROZENTUELLE VERTEILUNG

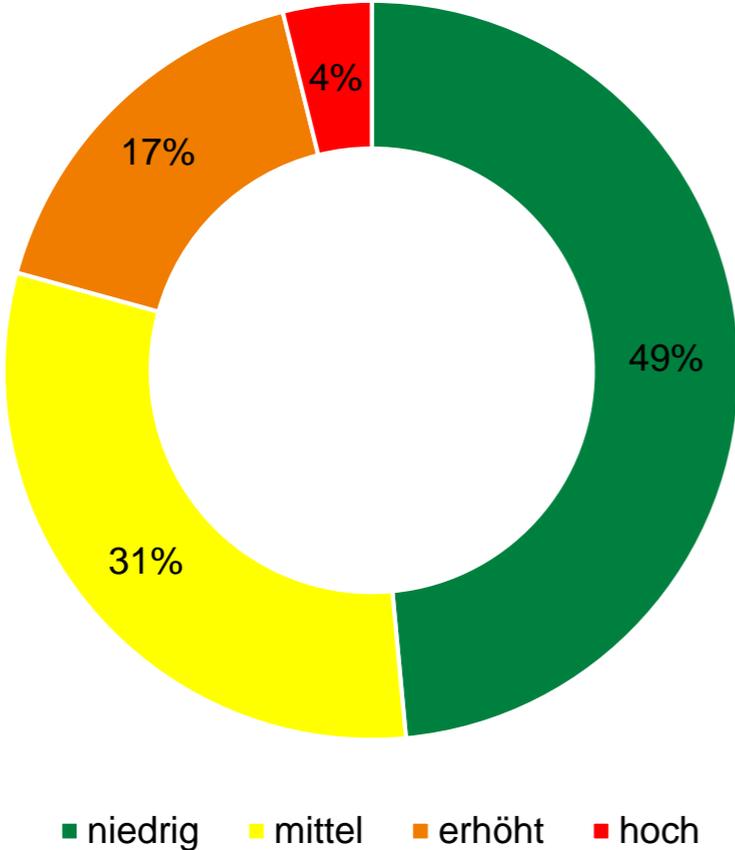


ABSOLUTE VERTEILUNG

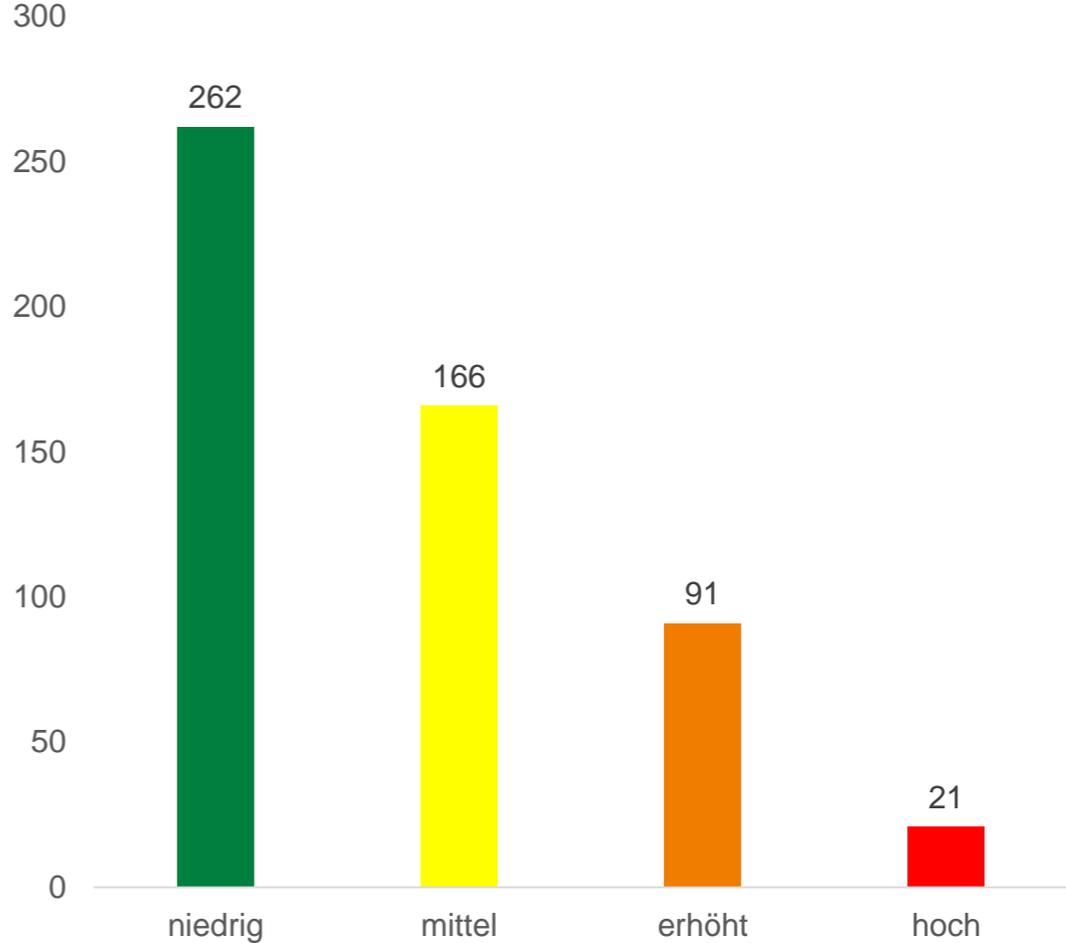


GEOGR. RISIKO WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG

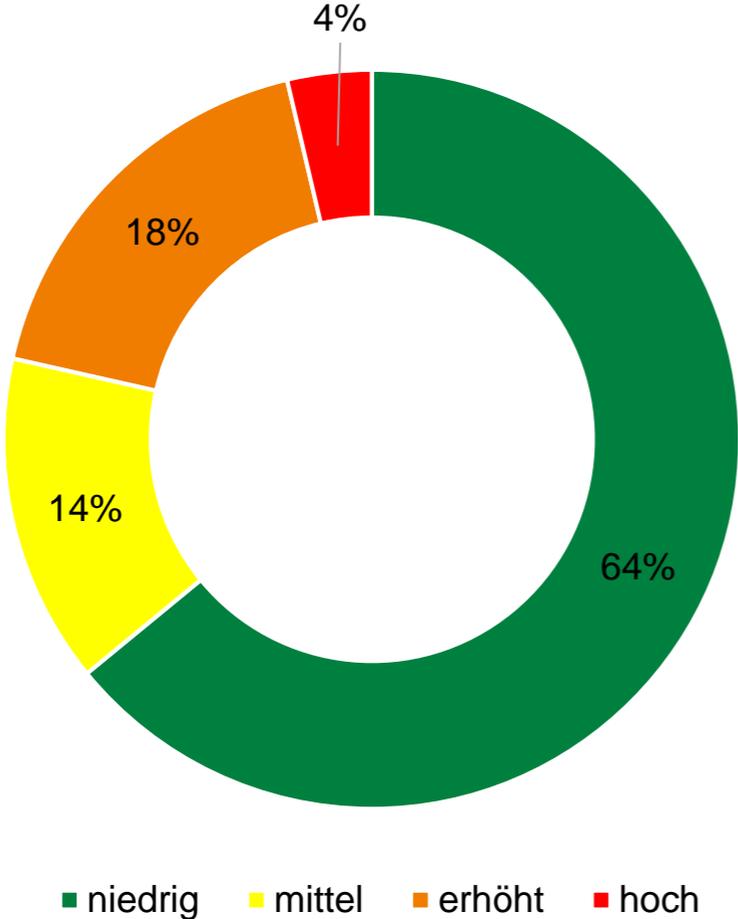


ABSOLUTE VERTEILUNG

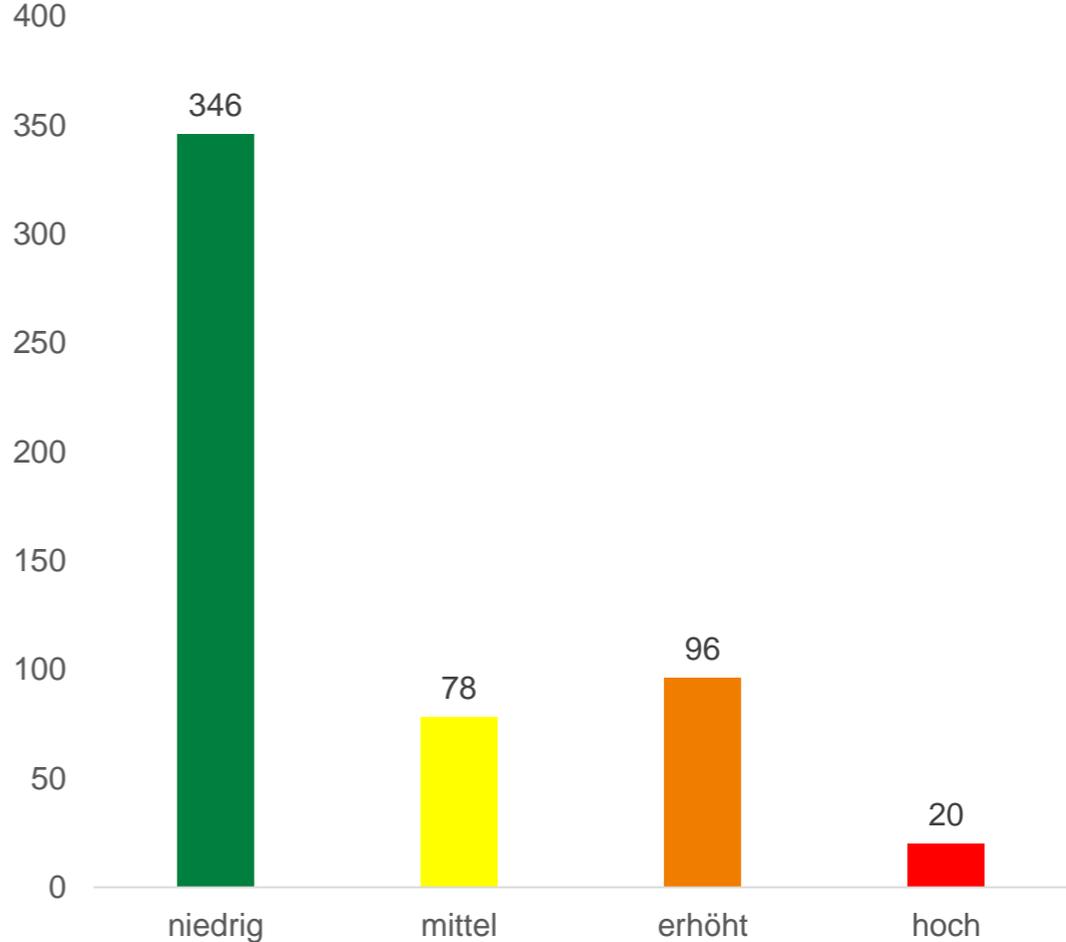


GEOGRAFISCHES KUNDENRISIKO – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG

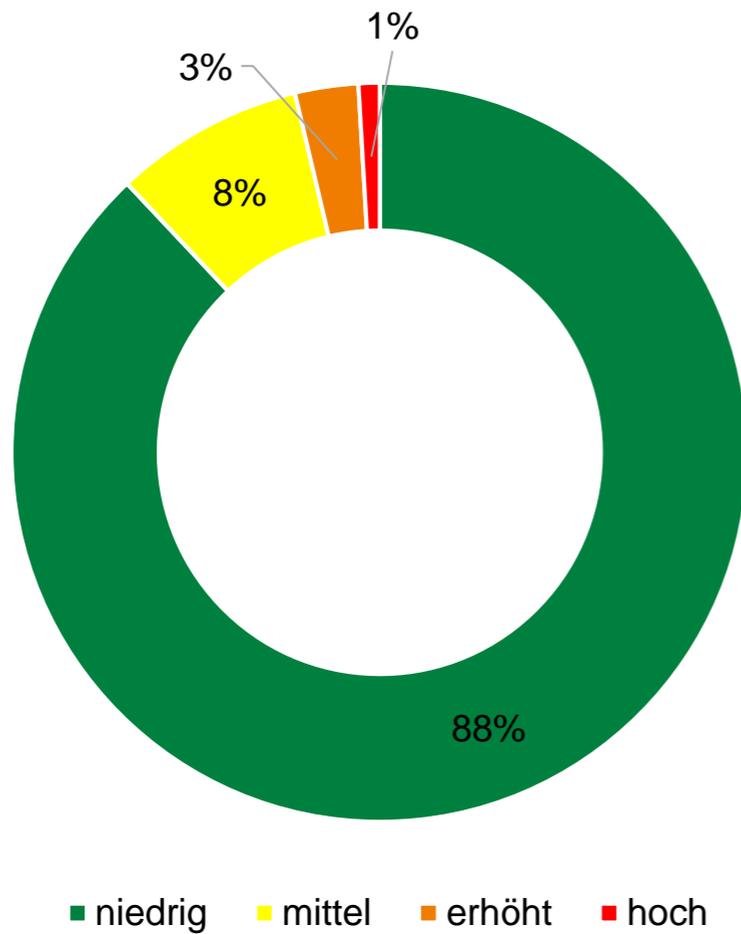


ABSOLUTE VERTEILUNG

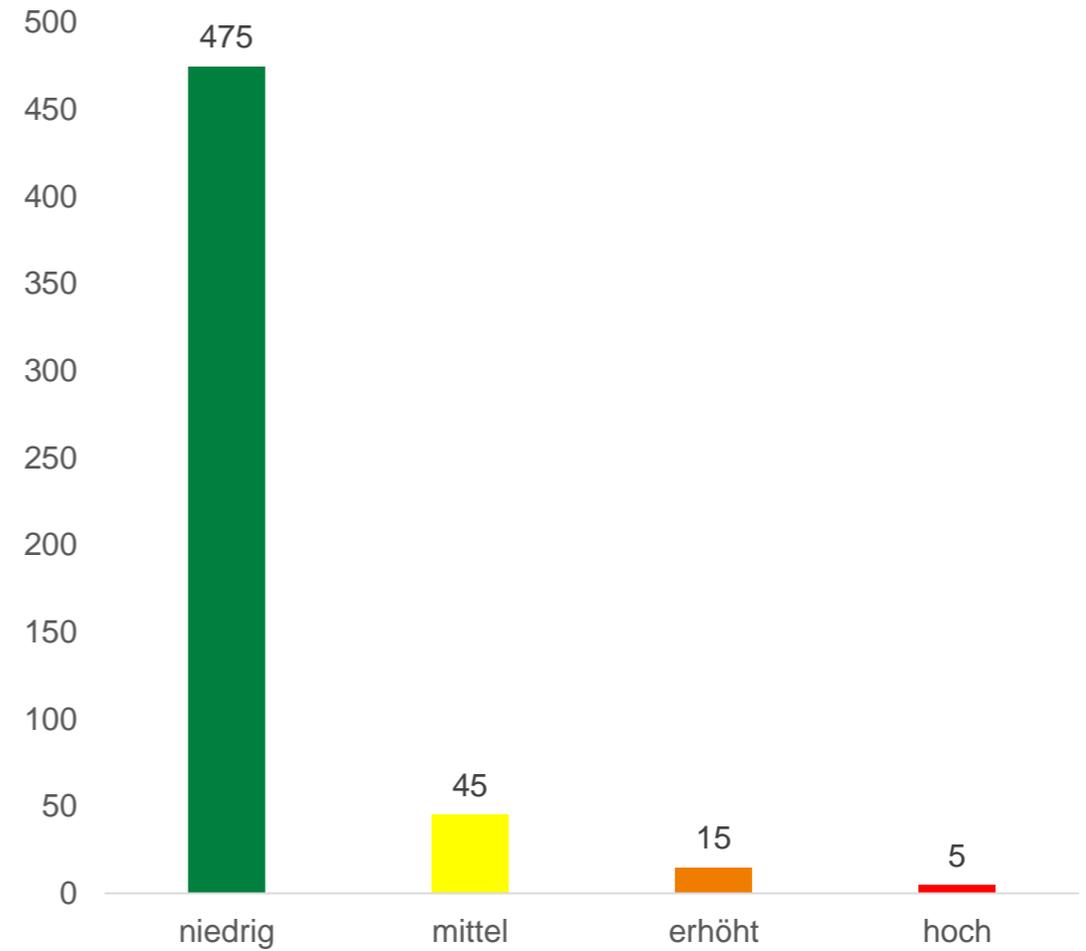


BARTRANSAKTIONEN – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG

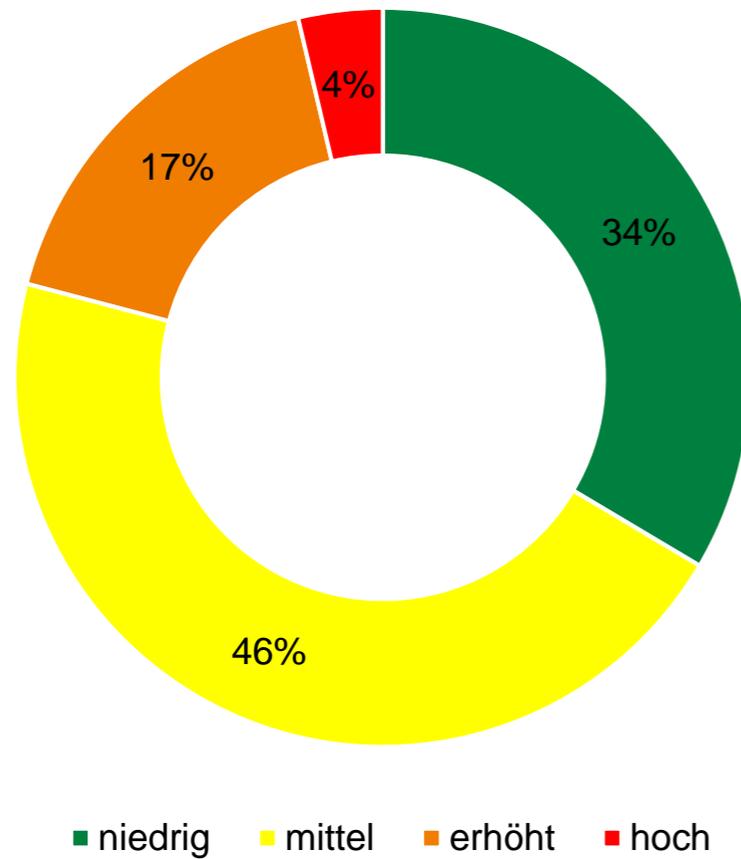


ABSOLUTE VERTEILUNG

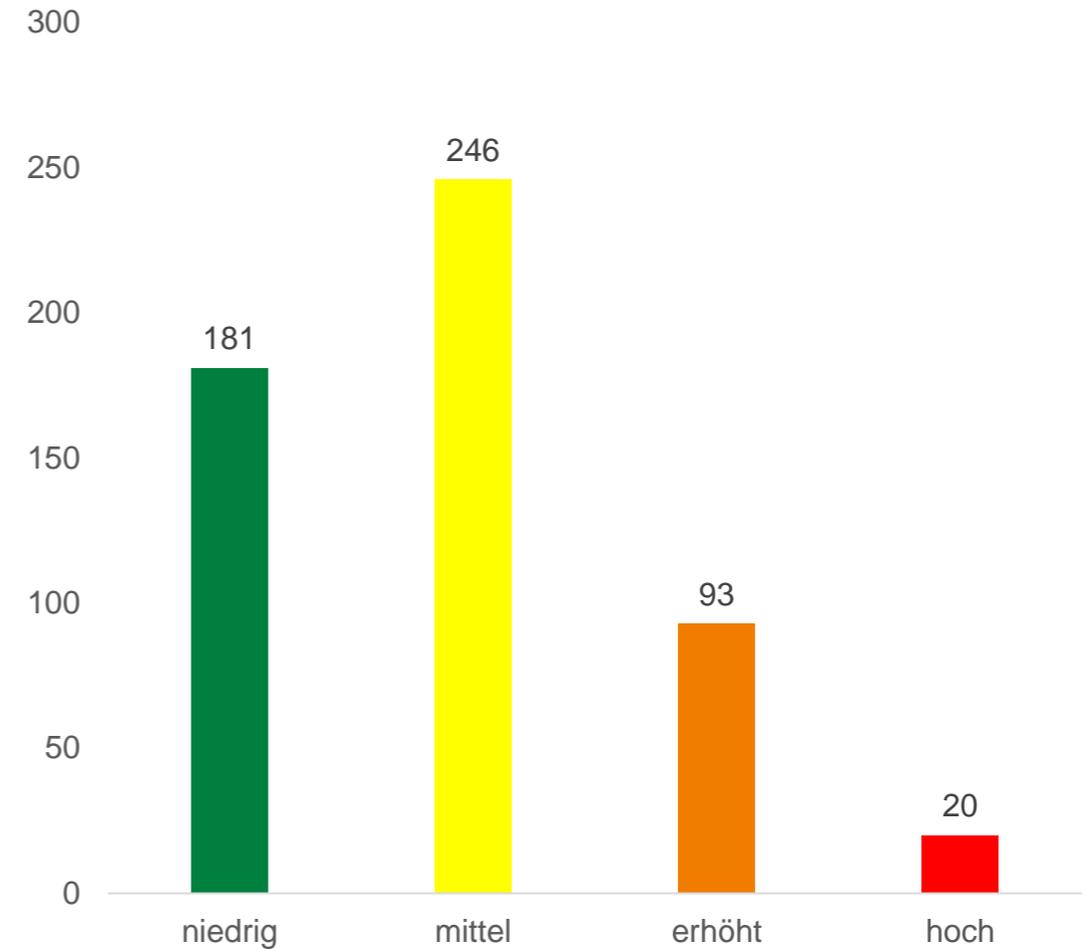


TRANSAKTIONEN INCOMING ANZAHL – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG

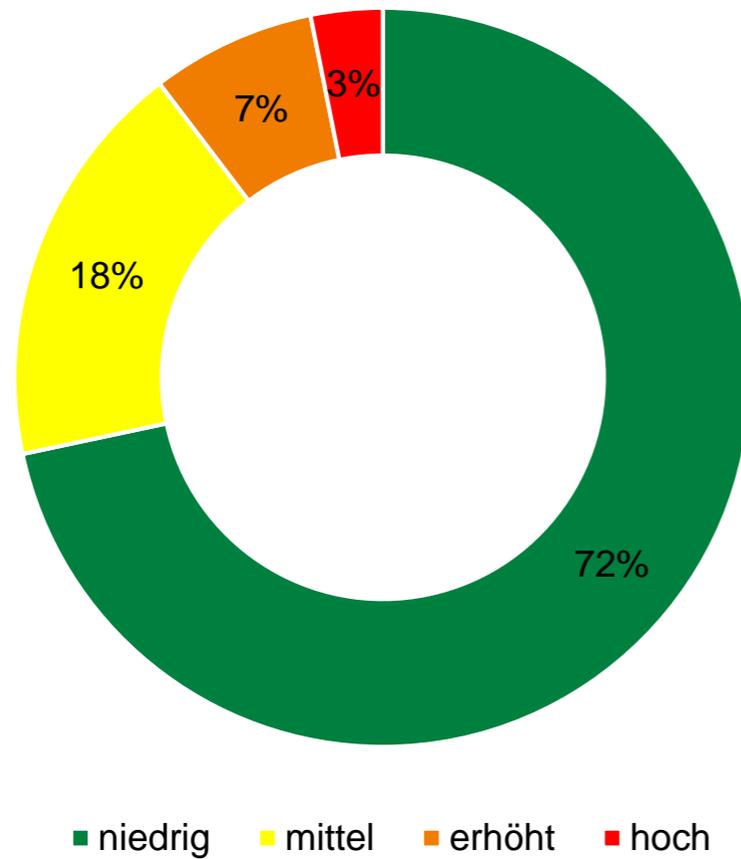


ABSOLUTE VERTEILUNG

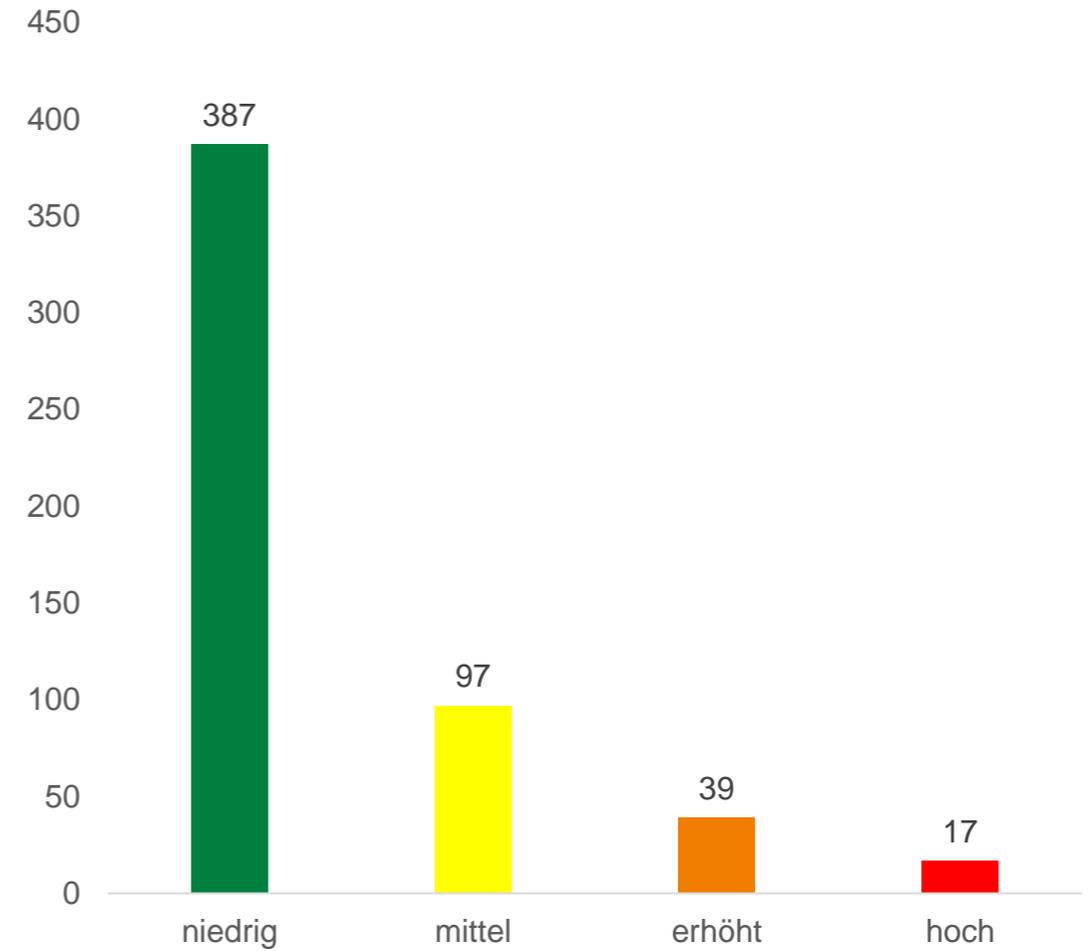


TRANSAKTIONEN INCOMING VOLUMEN – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG

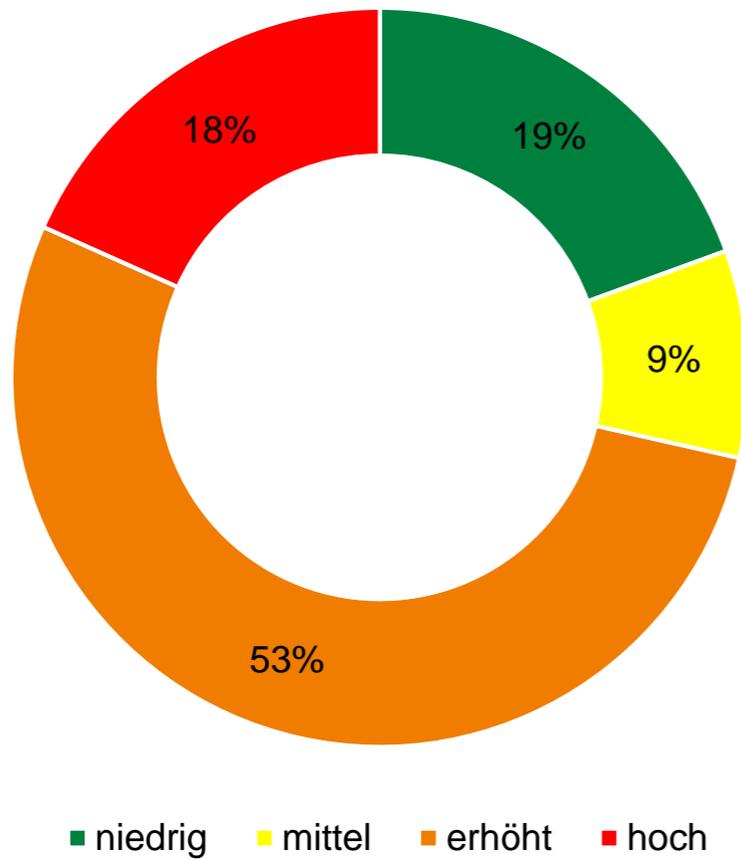


ABSOLUTE VERTEILUNG

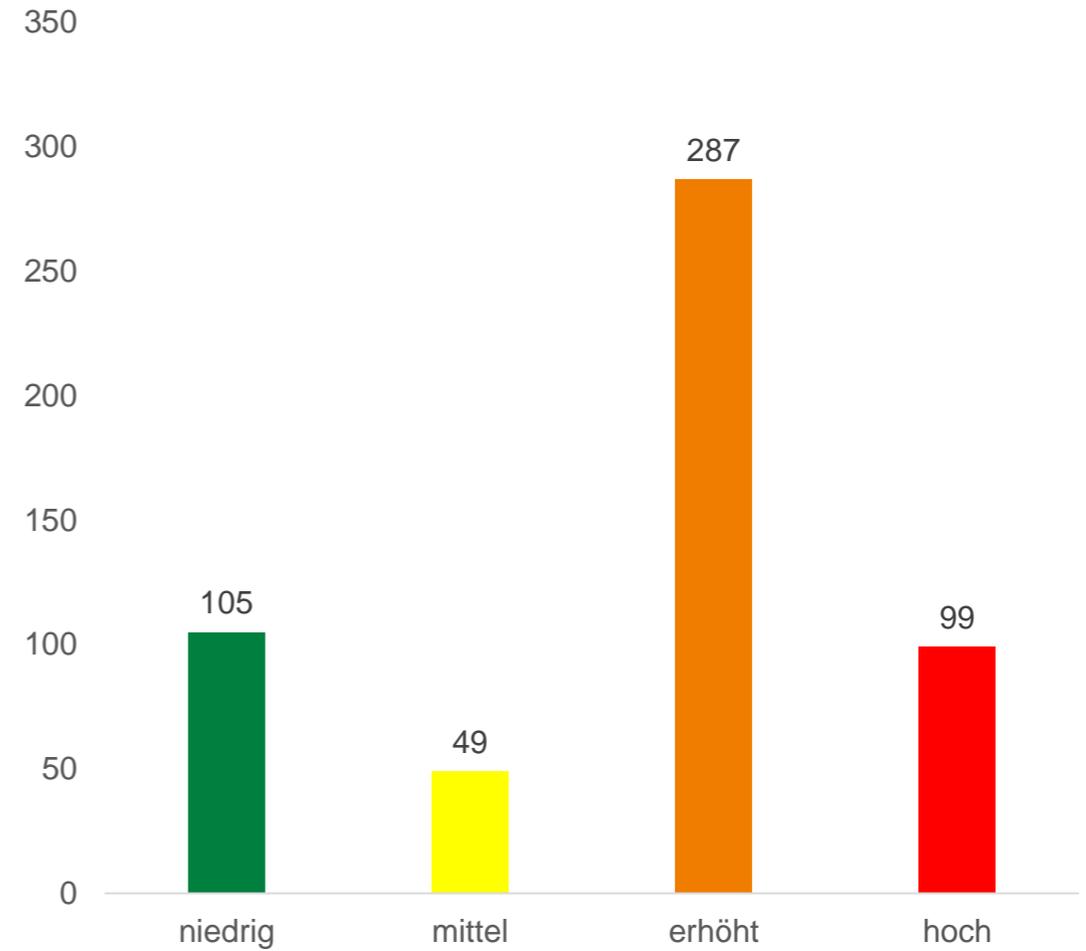


AUSLAGERUNGSGRAD – 2021

PROZENTUELLE VERTEILUNG



ABSOLUTE VERTEILUNG



- zentrale Information an ausgewählte Verpflichtete
- Auswahl durch prudentielle Aufsichtsbereiche
- Input durch Fachabteilungen
 - Informationen über Feststellungen aus Vor-Ort- und Offsite-Maßnahmen
 - Informationen iZm der Risikoklassifizierung und der laufenden Überwachung quant. Daten
- horizontale Perspektive
- Ziel: Abgleich Fremdbild/Selbstbild zur Ergänzung der institutsspezifischen Risikoanalyse

■ Risikobasierte AML/CFT-Aufsicht - Risikolandschaft

■ **Aufsichts- und Prüfschwerpunkt „Strategien & Verfahren bei Gruppen“ 2022**

■ FM-GwG

- Definition „Gruppe“ § 2 Z 11 FM-GwG
- „*Verpflichtete, die **Teil einer Gruppe** sind, haben gruppenweit anzuwendende Strategien...*“ (§ 24 (1) FM-GwG)
- Strategien und Verfahren schriftlich festlegen, einrichten und laufende Anwendung sicherstellen
- Ausrollung an Zweigstellen/ Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern – Abweichungen im jeweiligen Recht möglich
- Strategien und Verfahren für Informationsaustausch (einschließlich kundenbezogener Daten) innerhalb der Gruppe

■ Rundschreiben

- Erfassung von Zweigstellen, Tochterunternehmen etc. soweit diese auch Sorgfaltspflichten einhalten müssen
- GWB des Verpflichteten ist verantwortlich für die Einhaltung der gruppenweiten Strategien und Verfahren gem. § 24 FM-GwG
- z.B. Risikoanalyse auf Ebene der Gruppe unter Berücksichtigung aller Zweigstellen/Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen sowie deren einzelne unternehmensspezifische Risikoanalysen

■ Aufsichtspraxis

- mangelhafte (auch quantitative) Informationen über das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und konsolidierte Betrachtung im Aggregat und (Teil-)Risiken
 - Sicherstellung der Implementierung konkreter risikominimierender Maßnahmen bei erhöhten (Teil-)Risiken
- Ausrollung der gruppenweiten Strategien und Verfahren
 - „Gap Analyse“ je Mitgliedstaat bzw. Drittland
- Prüfung der *laufenden Anwendung* und *wirksamen Umsetzung*
 - Prüfungshandlungen durch interne Revision, Gruppen-AML-Einheit
 - Überprüfung der Prozesse, Regelwerke, Verfahren
 - Einzelfall- bzw. Stichprobenprüfung

FRAGEN UND ANTWORTEN





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AKTUELLES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Mag.^a Christa Drobesh

Dr.ⁱⁿ Annegret Droschl-Enzi, BA

5 . PRAXISTAGUNG „COMPLIANCE & GELDWÄSCHEPRÄVENTION“ .

Wien, 28.06.2022



■ Neuerungen in den FMA-Rundschreiben zum FM-GwG,
Stand 23.02.2022

■ Sorgfaltspflichten – Ausgewählte Aspekte und
praktische Anmerkungen

NEUERUNGEN IN DEN FMA-RUNDSCHREIBEN ZUM FM-GWG

Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Nationale Risikoanalyse
- Risikoanalyse auf Unternehmensebene
- Risikoanalyse auf Einzelkundenebene

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Berücksichtigung der aktuellen SNRA und NRA
- Risikofaktoren (ua Risikofaktoren im Bereich virtueller Währungen etc)

Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Verpflichtete nach FM-GwG und Ausführung durch Dritte
- Anwendungsfälle/ Umfang der Sorgfaltspflichten; Zeitpunkt der Anwendung
- Ferngeschäft
- Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete, Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Präzisierungen zB betreffend WiEReG, Compliance Package bzw Setzung von Vermerken
- wirtschaftlicher Eigentümer bei Private-Equity-Fonds
- KYC und KYCC- Prinzip
- virtuelle Währung und Zweck/ Art der angestrebten Geschäftsbeziehung, erhöhtes Risiko bei Bargeldtransaktionen, etc

■ Inhalt

- Funktion „GWB“ und organisatorische Anforderungen
- Auslagerung
- Strategien, Kontrollen und Verfahren gemäß § 23 FM-GwG, gruppenweite Anforderungen an Strategien und Verfahren

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen und Verweisen
- Präzisierungen zB Besetzung der Funktion des GWB mit einer natürlichen Person, Einrichtung einer internen Revision/ unabhängigen Stelle etc

Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von GW/TF, Stand: 23.02.2022



■ Inhalt

- Wahrnehmung von Auffälligkeiten
- Plausibilisierungsschritte
- Erstattung von Verdachtsmeldungen

■ Wesentliche Neuerungen 2022

- Klarstellung Adressatenkreis/ Verpflichtete
- Aktualisierung von Rechtsgrundlagen (zB § 165 StGB) und Verweisen
- Ergänzungen bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit „Crypto“
- Vorgangsweise bei Erstattung einer Verdachtsmeldung (ua Go AML)
- Ergänzungen zu Informationsaustausch gemäß § 22 FM-GwG

SORGFALTSPFLICHTEN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE UND PRAKTISCHE ANMERKUNGEN:

KYCC (KNOW YOUR CUSTOMER'S CUSTOMER)

Sorgfaltspflichten und KYC (Know your Customer)

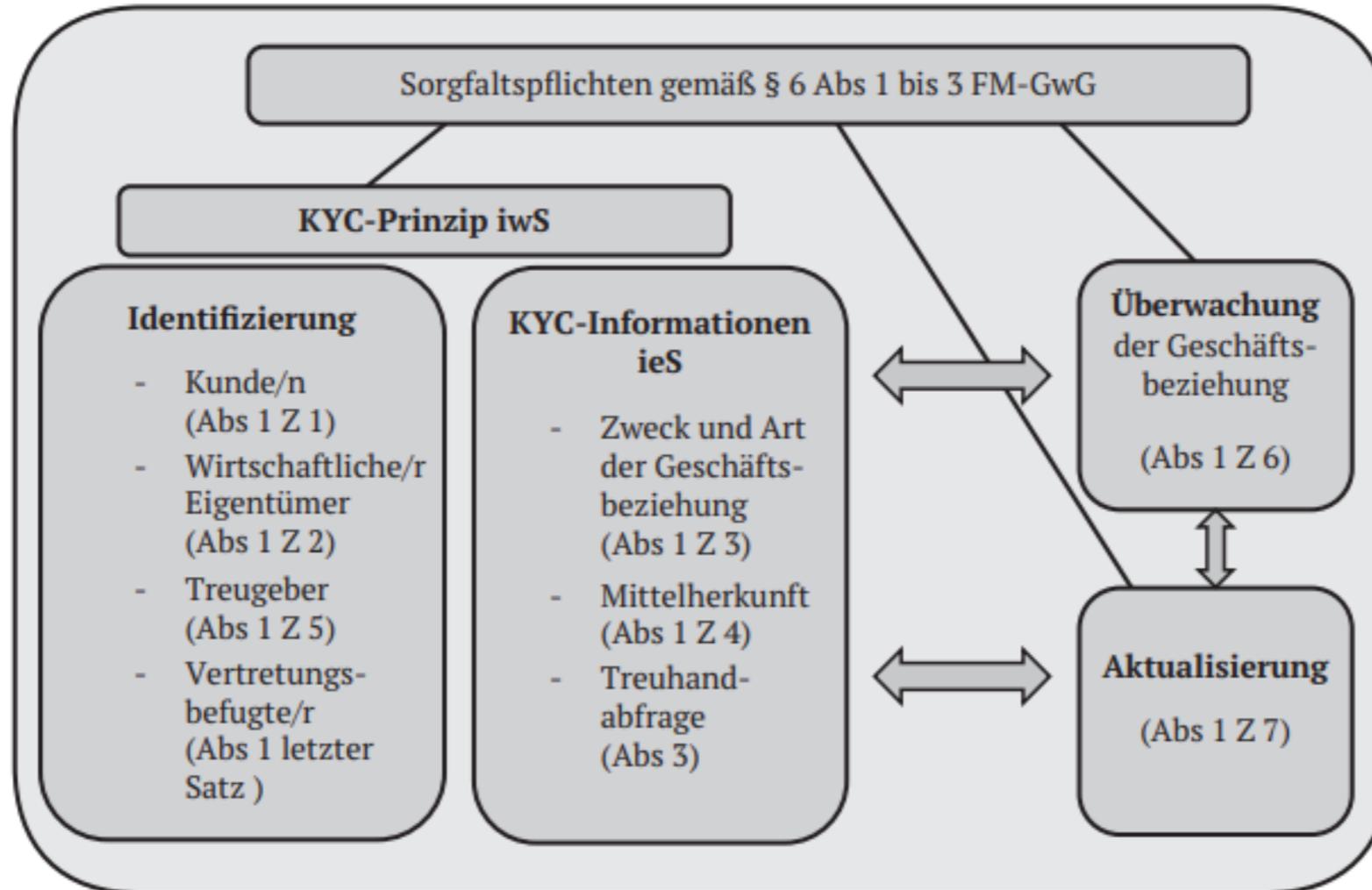
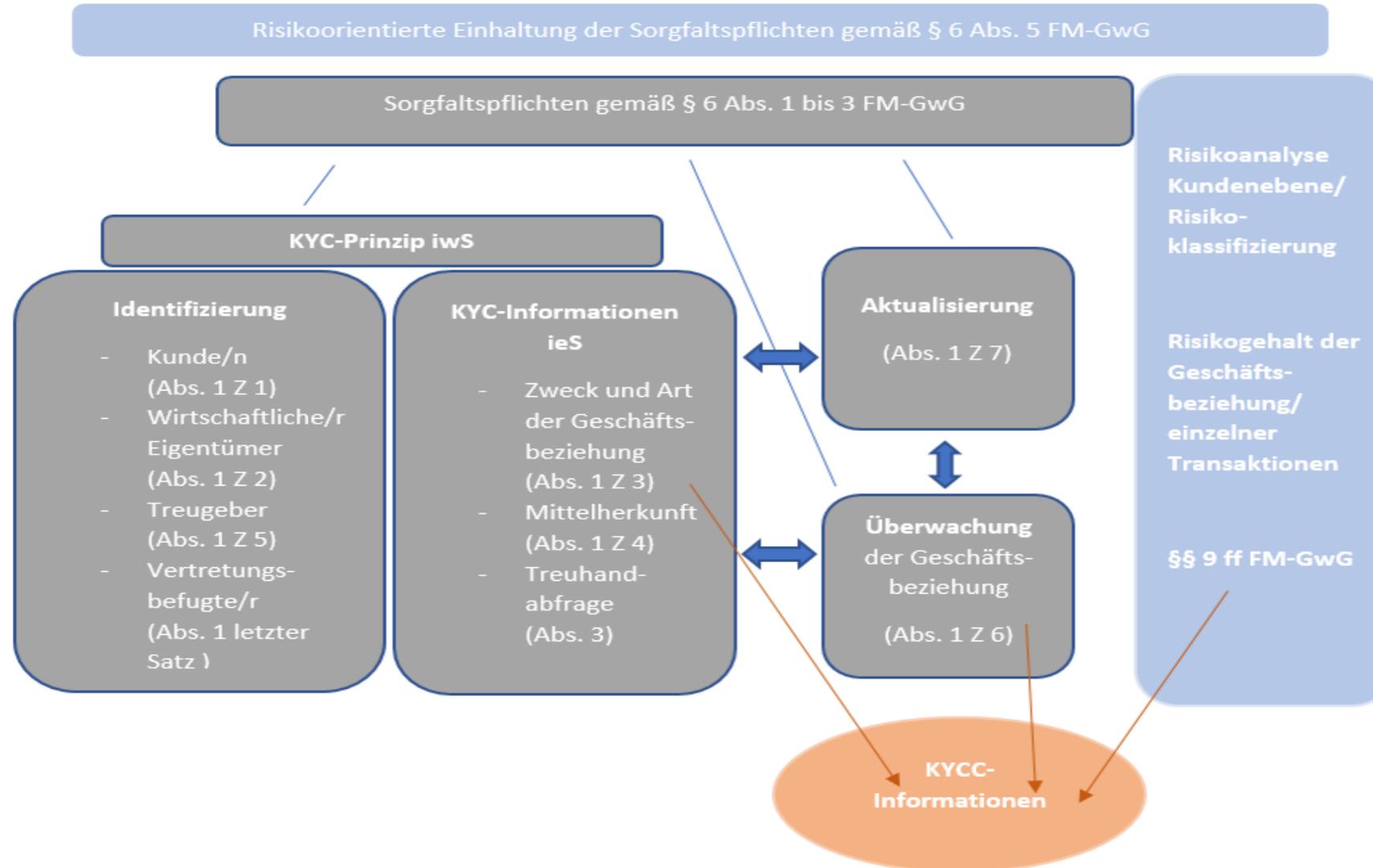


Abbildung 2: Sorgfaltspflichten im Überblick

Quellennachweis: Drobesh/Droschl-Enzi in Droschl-Enzi (Hrsg), Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Strategien und Verfahren zur Prävention nach dem FM-GwG (Wien 2021)

Von KYC zu KYCC



Aufbauend auf d. Darstellung in *Droschl-Enzi (Hrsg)*, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Strategien und Verfahren zur Prävention nach dem FM-GwG (Wien 2021) und hinsichtlich KYCC modifiziert/ erweitert.

KYCC – Was ist in welchen Fällen einzuholen?

- Informationen bzw gegebenenfalls auch Unterlagen bspw
 - Zu wesentlichen Geschäfts-/ sonstigen relevanten Vertragspartnern des Kunden
 - Zur Mittelherkunft dieser Geschäfts- bzw Vertragspartner des Kunden

- In Einzelfällen, abhängig vom Risiko des Kunden bzw der Transaktion

- Vgl Beispiele im FMA-RS Sorgfaltspflichten

Vorgehen der Verpflichteten in der Praxis

- KYCC-Informationen sind nicht flächendeckend, sondern in entsprechenden Einzelfällen, erforderlich
 - Argumente wie Einholung von KYCC-Informationen „zu aufwändig“ oder „nicht möglich“ sind keine Rechtfertigung, um eine Einholung zu unterlassen, wenn diese im Einzelfall rechtlich erforderlich ist
 - KYCC-Informationen können, müssen aber nicht zwingend direkt von Geschäfts-/Vertragspartnern des Kunden eingeholt werden
 - Recherchen des Verpflichteten (zB Informationen aus öffentlichen verlässlichen Quellen/ Datenbanken) sind zur Erhebung von KYCC-Informationen geeignet
- Abwägung sämtlicher verfügbarer Informationen im **Einzelfall**, um über weiteres Vorgehen zu entscheiden!

Praxisbeispiele* bei Immobilienverkäufen

- Firmenkunde im Standardrisiko verkauft an einen „unauffälligen“ Vertragspartner; Kaufpreis marktüblich/unbar
- Wohnbaugenossenschaft errichtet und verkauft Privatwohnungen ab; Vertragspartner „unauffällig“; Kaufpreis marktüblich/ unbar
- Kunde verkauft Immobilie in guter Lage an einen „unauffälligen“ Vertragspartner; Kaufpreis marktüblich/ unbar
 - ✓ Grundsätzlich keine KYCC-Infos erforderlich

**Die Beispiele dienen der Illustration bestimmter Aspekte und stellen naturgemäß weder eine taxative Aufzählung noch vollständige Sachverhalte dar.*

Praxisbeispiele* bei Immobilienverkäufen – Varianten

- Kaufpreis nicht marktüblich und/ oder (teilweise auch) unbar
- Involvierte Partei ist „auffällig“ (zB juristische Person nicht operativ tätig/ „Offshore“ domiziliert/ Auffälligkeiten iZm Identität der handelnden natürlichen Personen/ Angaben zum (Wohn-)Sitz zeigen Hinweise auf Briefkastenfirmen, etc)
- Involvierte Partei ist eine kürzlich gegründete juristische Person bzw eine juristische Person, bei der es häufig und/ oder kürzlich (gesellschaftsrechtliche) Änderungen oder unübliche/ häufige Änderungen im Management gegeben hat
- Ungewöhnliche Miet-/ Pachtverhältnisse bei der Immobilie
 - KYCC-Infos im Hinblick auf Lagerung der Einzelfälle und Risikogehalt erforderlich

**Die Beispiele dienen der Illustration bestimmter Aspekte und stellen naturgemäß weder eine taxative Aufzählung noch vollständige Sachverhalte dar.*

SORGFALTSPFLICHTEN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE UND PRAKTISCHE ANMERKUNGEN:

„PEP“ (POLITISCH EXPONIERTE PERSON)

Wer ist PEP?

- PEP-Definition in § 2 Z 6 FM-GwG
 - Natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat (zentrales Kriterium = Einfluss)
 - In- und ausländische PEPs
 - Demonstrative Aufzählung von Funktionen und Ämtern/ „Mindestkatalog“ inländischer PEPs

- **Weiter Anwendungsbereich**

PEP-Status: (rechtliche) Prüfschritte

- Handelt es sich um eine Funktion, die/ ein Amt, das explizit im Gesetz genannt wird?
 - Falls ja: PEP-Status zu bejahen

 - Falls nein:
- Handelt es sich um eine Funktion, die/ ein Amt, das mit entsprechendem Einfluss verbunden ist und ist eine Einstufung als PEP im Einzelfall geboten?

PEP-Status bei „staatseigenen Unternehmen“ (Inland)

§ 2 Z 6 lit g FM-GwG: „Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane „staatseigener Unternehmen“

- Staatseigen

- Im Inland jedenfalls dann zu bejahen, wenn die gesetzlich explizit genannten Beteiligungs-/ Kontrollverhältnisse vorliegen (Beteiligung, alleiniger Betrieb, tatsächliche Beherrschung durch Bund/ Land)

- Unternehmen

- Im FM-GwG nicht näher definiert; wird zB bei österreichischen GmbH/ AG etc eindeutig zu bejahen sein

➤ PEP-Status für die gesetzlich genannten Funktionsträger in „staatseigenen Unternehmen“

- Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane/ hohen Ranges

Was haben Verpflichtete bei PEPs zu beachten?

- PEPs = ex lege Anwendungsfall verstärkter Sorgfaltspflichten
- § 11 Abs 1 FM-GWG: Zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten
 - Z 1: angemessene Risikomanagementsysteme, inkl. risikobasierter Verfahren zur Feststellung eines allfälligen PEP-Status
 - Z 2: im Falle einer Geschäftsbeziehung zu PEPs = Zustimmung der Führungsebene vor Aufnahme/ Fortführung entsprechender Geschäftsbeziehungen, angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Mittelherkunft, verstärkte kontinuierliche Überwachung
- PEP-Status „wirkt nach“ und „färbt ab“
- **Abstufungen innerhalb des Anwendungsbereiches verstärkter Sorgfaltspflichten möglich!**

SORGFALTPFLICHTEN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE UND PRAKTISCHE ANMERKUNGEN:

„BEWEISKRÄFTIGE“ UNTERLAGEN

Welche Unterlagen sind „beweiskräftig“?

- Beweiskraft von Unterlagen/ Dokumenten = zentrale Rolle bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach FM-GwG
- FM-GwG enthält keine (allgemeine) Legaldefinition, allerdings
- § 6 Abs 2 Z 2 FM-GwG (betreffend Überprüfung der Identität) : ... *beweiskräftige Urkunden, die dem gemäß am Sitz der juristischen Person landesüblichen Rechtstandard entsprechen...*
- Einzelfallprüfung, inwiefern eine konkrete/s Unterlage/ ein konkretes Dokument „beweiskräftig“ ist

Judikatur zur „Beweiskraft“ von Unterlagen

■ **Beweiskraft von Urkunden: ua VwGH, 10.10.2014, Ro 2014/02/0020**

- Prüfen, welche Dokumente in dem betreffenden Land zum Nachweis der Existenz der Gesellschaft landesüblich verwendet werden/ verfügbar sind
- Beweiskraft der Urkunden = landesübliche Verfügbarkeit + entsprechende Aktualität der Urkunden
- Je näher der Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde, desto beweiskräftiger ist die Urkunde/ im Einzelfall kann schon ein nur mehrere Tage alter Registerauszug als nicht beweiskräftig angesehen werden
- Anforderungen an die Beweiskraft von Urkunden steigen mit dem Risiko, sodass im Einzelfall private oder nicht beglaubigte Urkunden nicht ausreichen
- Landesüblichkeit = zu beachten

■ **Landesüblichkeit: BVwG 05.07.2019, W230 2195157**

- „... genügt ... nicht, wenn Landesüblichkeit für irgendeinen Zweck (wie zB den Zweck der privatrechtlichen Rechtsverfolgung inter partes) vorliegt ...“
- ... „beweiskräftig im zivilrechtlichen Verhältnis ... bedeutet ... nicht, dass eine solche Urkunde auch gegenüber Dritten und auch unter Berücksichtigung der Zwecksetzung der Geldwäscheprävention als „beweiskräftig“ angesehen werden kann. Daher sind auch die Ausführungen ... nicht geeignet, die einseitig erklärten Declarations of Trust als ausreichend zur Überprüfung der Treuhandverhältnisse erscheinen zu lassen....“

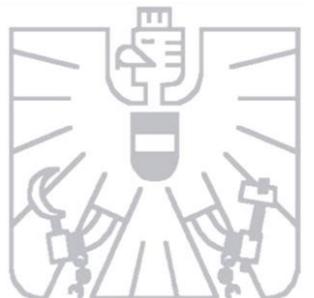
FRAGEN UND ANTWORTEN





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

PAUSE BIS 15:30



PRAXISTAGUNG 28.6.2022 - NACHMITTAGSPROGRAMM



13:30 – 13:50

COMPLIANCE SCHLÜSSELFUNKTIONEN IN BANKEN:

Anforderungen an die BWG-Compliance Funktion und deren Zusammenspiel mit anderen Compliance Funktionen (WAG, FM-GwG)

Mag. Martina Andexlinger MBA

Mag. Christa Drobesch

Dr. Daniela Jaros LL.M.

13:50 – 15:00

AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Aktuelles aus der Internationalen Prävention von GW/TF

Mag. Katharina Strohmeier EMPA

Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Prävention von GW/TF

Bernhard Böhm, BSC MA

Neuerungen in den FMA Rundschreiben zum FM-GwG und Aktuelles aus dem Bereich Prävention von GW/TF

Mag. Christa Drobesch

Mag. Dr. Annegret Droschl-Enzi BA

15:00 – 15:30

PAUSE

15:30 – 16:50

AKTUELLES UND INTERNATIONALES IN DER PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

AML-RISIKEN VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN UND AML AUFSICHT IM BEREICH VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Mag. Angelika Ploner

SORGFALTSPFLICHTEN AN HAND VON PRAXISBEISPIELEN

Bernhard Böhm BSC BA

Mag. Katrin Heidrich-Ressnik

16:50 – 17:00

RESÜMEE UND SCHLUSSWORTE DURCH DIE BEREICHSLEITERIN INTEGRIERTE AUFSICHT

Mag. Katharina Muther-Pradler



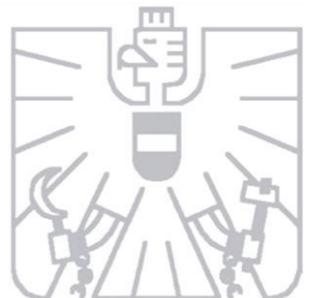
ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AUFSICHT- UND PRÜFPRAxis

BEREICH PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUMSFINANZIERUNG

Bernhard Böhm, BSC, MA
Mag. Katrin Heidrich-Ressnik
Mag. Angelika Ploner, MBA

Wien, 28.6.2022



■ Aktuelle und wichtige (Praxis)Informationen zu **Virtuellen Währungen**

■ Übersicht Registrierungen / Aufsichtspraxis **VASP**

■ Aufsichtspraxis / Risikoeinschätzung **Terrorismusfinanzierung**

■ Fälle aus der **Prüfpraxis**

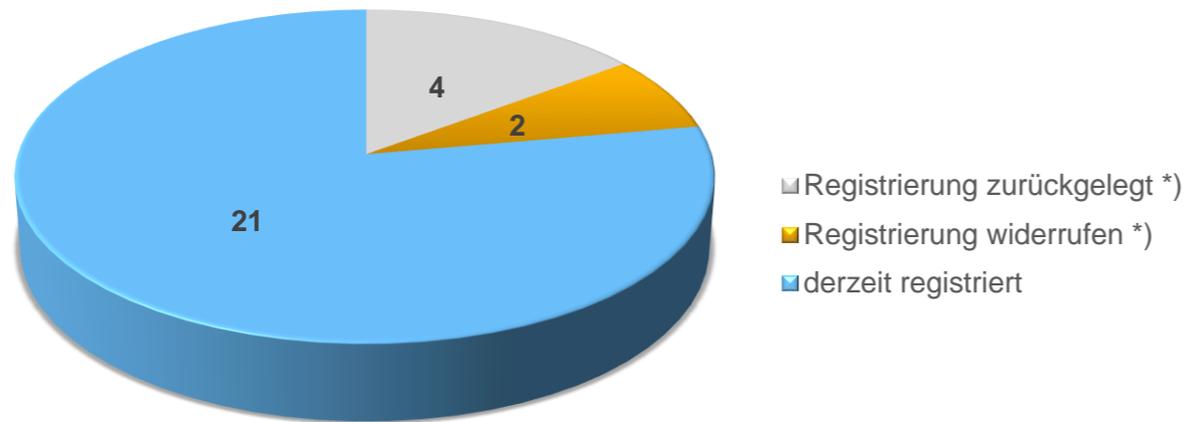
■ AUFSICHTS- UND PRÜFPRAXIS

WAS MACHT VIRTUELLE WÄHRUNGEN ATTRAKTIV?

- Schneller internationaler Transfer ohne Intermediär
- Möglichkeit des schnellen, pseudonymen Transfers (zT. erschwerte Nachvollziehbarkeit des Transfers)
- Verwendung iVm Darknet u.a. als „Zahlungs- bzw. Tauschmittel“
- Verschleierung der Herkunft der Mittel möglich, bspw durch die Nutzung von Mixern
- Möglichkeit des Tausches gegen Bargeld
- Unterschiedliche Regulierungs- und Aufsichtsstandards in einzelnen Ländern (derzeitige Aufsichtsarbitrage)
- Verwendung als Spekulations- und Investmentobjekt – steigert Attraktivität diverser Betrugsfälle (z.B. Anlagebetrug)
- Etc.

➤ Vgl. Risiko von virtuellen Währungen und Kryptoassets iSd Nationalen Risikoanalyse 2021

Ausgestellte Bescheide (Registrierung)



*) aufgrund von aufsichtsrechtlichen Feststellungen

Veröffentlichung der registrierten Dienstleister auf FMA-Website

Unternehmensdatenbank Suche

Unternehmen	Ort/Stadt
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bankleitzahl	Kategorie
<input type="text"/>	Bitte auswählen
Anzahl der Ergebnisse/Seite	<input type="button" value="Unternehmen Suchen"/>
10	

Trend iVm Registrierungsanträgen

- Zunahme an international tätigen Dienstleister;
- Rückgang bei einfacheren Geschäftsmodellen z.B. Tauschdienstleistungen mittels ATM

WORAUF IST ZU ACHTEN BEI...

Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen iVm virtuellen Währungen

Bsp: Bankkunde = VASP bzw. natürliche Person, An – und Verkauf von virtuell/en Währungen bzw. Investition in virtuelle Währungen, etc.

- Risikoeinstufung:
 - Berücksichtigung des hohen Risikos virtueller Währungen, u.a. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit bei VASP

- KYC-Profil.
 - Zusätzlich Informationen aus welchen Gründen, in welchem Umfang, welchen Volumina der Kunde in virtuellen Währungen investiert ist
 - Im Falle eines VASP genaue Infos zu Art, Umfang, Volumen der Geschäftstätigkeit

WORAUF IST ZU ACHTEN BEI...

Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen iVm virtuellen Währungen

Bsp: Bankkunde = VASP bzw. natürliche Person, An – und Verkauf bzw Investition in virtuelle Währungen investieren, etc.

- Kontinuierliche Überwachung - Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten (Fiatgeld)
 - Anpassung der Indizien und Schwellenwerte; z.B. an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des VASP, Art und Volumina der Investition bzw. Trading-Verhalten iVm virtuellen Währungen, etc.
 - Plausibilisierung von Auffälligkeiten in Berücksichtigung der vorangegangenen bzw. künftigen Verbindung des Kunden zu virtuellen Währungen (Mittelherkunft / Mittelverwendung)
 - Etc.

- Prüfung der Mittelherkunft
 - Wann, wie sowie woher der Kunde seine virtuellen Währungen hat (bspw. regulierter VASP oder dezentrale Tauschbörse, Mining, Staking bzw. Liquidity-Pool, etc)
 - Wann, wie und durch wen der Tausch in Fiatgeld erfolgte - historische Darlegung des Transfers bis zum Tausch in Fiatgeld
 - Etc.

AUFSICHTSPRAXIS VASP - ERFAHRUNGEN

- Risikoanalyse auf Unternehmens-und Kundenebene
 - Keine Erfassung aller für das Unternehmen wesentlichen Risiken und Geschäftsbereiche
 - Mangelhafte Berücksichtigung von Risiken der Blockchain-Technologie und Art und Funktionalität virtueller Währungen

- Risikoeinstufung der Kunden
 - Mangelhafte Berücksichtigung aller wesentlichen Kriterien zur Einstufung der Kunden in eine Risikoklasse

- KYC und kontinuierliche Überwachung
 - Gesamthafte Betrachtung des Kunden – (Produkte und Dienstleistungen)
 - Mittelherkunftsprüfung – Transaktionshistorie on Blockchain
 - Monitoring über Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten (Fiatgeld) mangelhaft bzw. nicht vorhanden

- Anwendung automatisierter und manueller Kontrollmaßnahmen
 - Anpassung an Kunden-/Transaktionsanzahl und Geschäftsmodell

- Zum Teil mangelhaftes Risikobewusstsein; mangelhafte Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen inkl. Kenntnis der Rechtsfolgen bei Verfehlungen

- Bedrohungen
 - Erhaltung der Organisation von terroristischen Gruppierungen
 - Drittstaatsangehörige in Österreich, insb aus Krisen/Konfliktregionen
 - Trend zu Dschihadreisen bzw. Rückkehrer aus Krisen/Konfliktregionen

- Mittelaufbringung
 - Mittelaufbringung erfolgt via Spenden bzw. mittels Überweisung in Drittländer

 - Mittelaufbringung erfolgt idR innerhalb der eigenen Community bzw. über Mittelsleute bzw. Vereine oder NPOs bzw. Crowdfunding



AUFSICHTSPRAXIS TF - ERFAHRUNGEN

- Keine adäquate **Beurteilung** hinsichtlich **einzelner Risikofaktoren iVm Terrorismusfinanzierung**
- **Nationale bzw. supranationale Risikoanalyse** nicht entsprechend berücksichtigt
- **Mangelndes Risikobewusstsein bzw. mangelnde Kenntnis** des tatsächlichen Risikos bzw. der Exponiertheit von einzelnen Geschäftsmodellen im Bereich der Terrorismusfinanzierung
- Keine Ausführungen in **Regelwerken** bzw. keine Durchführung von **Schulungen** der Mitarbeiter
- Keine „**Dirty-word**“ **Überprüfung** der Verwendungszwecke vorhanden
- **Lücken bei der Überwachung** von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen mit Bezug zu virtuelle Währungen
- **Nicht Erstattung** einer **Verdachtsmeldung** bei einer **versuchten, „terroristischen“ Transaktionen**
- **Nicht Erkennen** von **Zusammenhängen zu terroristischen Organisationen** und dementsprechend keine Erstattung einer Verdachtsmeldung

■ FÄLLE AUS DER PRÜFPRAXIS

FALLBEISPIEL I

Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen: Betrieb von ATM, ua in einem Friseursalon

- Kunde: Pensionistin
- Transaktionen:
 - binnen 15 Minuten; 19 Trx zu je max € 1000; Erwerb von Kryptoassets mittels Fiatgeld (Cash),
 - Transfer an nur eine Walletadresse
- Keine Mittelherkunftsprüfung erfolgt.

Fazit:

- offenkundiger Zusammenhang der Transaktionen ?
- Anwendung der Sorgfaltspflichten ab mind € 15.000 (§ 5 Z 2 lit a FM-GwG)

FALLBEISPIEL II

Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen; Tauschbörse

- Kunde:
 - natürliche Person mit dt. Staatsbürgerschaft und Wohnsitz
 - Architekt; monatliche Einkünfte iHv rd. EUR 2.500
- Transaktionen:
 - 27.04.2021 Einzahlung EUR 7.000 – zum Kauf von BTC
 - 27.05.2021 Einzahlung EUR 50.000 – zum Kauf von BTC

- Nachfrage zur Mittelherkunft, da Schwelle von EUR 50.000 insgesamt überschritten
- Antwort Kunde: Die Zusammenrechnung sei ihm nicht bewusst gewesen; er ersucht um Rücküberweisung des Betrages über der Schwelle;
- Rücküberweisung erfolgte in der Folge durch den Dienstleister; keine weiteren Maßnahmen gesetzt.
 - Dienstleister verfügte über keine Systeme zur Überwachung der Transaktionen (Krypto & Fiatgeld)
 - FMA hat Verdachtsmeldung erstattet

FALLBEISPIEL III

Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, Tauschbörse

■ Kunde:

- natürliche Person, geb. im Iran, Staatsbürgerschaft St. Kitts & Nevis, wohnhaft Dubai
- Risikoklasse niedrig

■ Transaktionen:

Vor Registrierung – ca. EUR 11 Mio (An- und Verkauf Kryptoassets)

Nach Registrierung – ca. EUR 24 Mio (An- und Verkauf Kryptoassets; größtenteils Ankauf)

■ Mittelherkunft:

- Lt. Angabe Kunde: aus Ausschüttungen eines Öl- und Gashandelsunternehmens mit Sitz in Dubai; Dokumente – keine Information welche Funktion Kunde in diesem Unternehmen innehat
 - Keine Information/Nachweise über die Erwirtschaftung der Vermögenswerte durch das Unternehmen
-
- Risikoeinstufung zu hinterfragen; Mangelhafte KYC-Informationen
 - Kein Monitoring der Transfers der Kryptoassets bzw. keine Mittelherkunftsprüfung der Fiatgelder
 - FMA hat Verdachtsmeldung erstattet

FALLBEISPIEL IV

Kreditinstitut:

- Kunde versuchte im Jahr 2019 mehrfach EUR 5,00 an eine islamistische Organisation zu überweisen
- Die Organisation ist im Monitoring entsprechend aufgefallen
- Beträge wurden nicht weiter überwiesen und an den Kunden zurückgeschickt
- Es wurde seitens des KI keine Verdachtsmeldung erstattet
 - Argumentation des Institutes warum keine Verdachtsmeldung erstattet wurde: Kein Fall von „Abtasten“ weil Kunde nicht wusste wohin er Gelder überweisen wollte bzw. wurden keine auffälligen Zahlungen bzw. Transaktionsmuster in Zusammenhang mit potentieller Terrorismusfinanzierung festgestellt

Kreditinstitut:

- Kunde versuchte mehrere Transaktionen über je ca. EUR 1.000 in die Türkei an ein Unternehmen und eine natürliche Person zu überweisen
 - Bei Unternehmen in der Türkei handelt es sich, laut einer Internet Recherche des Instituts, um einen islamischen Verein mit Verbindungen zu islamistischen Vereinigungen; es lagen Informationen vor, die eine Nähe zur Hamas, zu al-Qaida und den Taliban nahelegen und der Verein logistische und finanzielle Unterstützung eines Dschihad-Netzwerks bereitstellt
 - Transaktionen wurden nicht durchgeführt.
 - Eine Verdachtsmeldung seitens des KI für die versuchten Transaktionen erfolgte nicht
- FMA erstattet sodann eine Verdachtsmeldung

FRAGEN UND ANTWORTEN





ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

RESÜMEE UND SCHLUSSWORTE DURCH DIE BEREICHSLEITERIN INTEGRIERTE AUFSICHT

Mag. Katharina Muther-Pradler



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz